Die Rechtsstellung des Papstes im Verhältnis zu den allgemeinen Konzilien

INAUGURAL-DISSERTATION

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

DR. PHIL. JOSEF ALEXANDER EISELE
Pfarrer aus Neuhausen

Approbiert am 18. November 1936.

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)
1938

1938/120

Die Rechtsstellung des Papstes im Verhältnis zu den allgemeinen Konzilien

INAUGURAL-DISSERTATION

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

DR. PHIL. JOSEF ALEXANDER EISELE
Pfarrer aus Neuhausen

Approbiert am 18. November 1936.

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)
1938

Referent: Univ.-Professor Dr. Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken
meines Diözesan- u. Ordinationsbischofs

DR. CARL JOSEPH V. HEFELE

Episcopo doctissimo, piisimo, amantissimo
in Ecclesia Rottenburgensi
ehrerbietigst gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533921_0100

Inhaltsübersicht.

		Seite:
§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Die ökumenischen Konzilien im christlichen Altertum	4
§ 3	Die allgemeinen Konzilien im Mittelalter; die Reformkonzilien	7
§ 4	Das Konzil von Trient	24
§ 5	Das Concilium Vaticanum	38
§ 6	I. Das Papalsystem	44
§ 7	II. Der Universalepiscopat	64
§ 8	III. Die Infallibilität	77
§ 9	Rückblick und Ausblick	101

Quellen.

Acta apost. Sedis, vol. IV s. V. (Romae). Acta et Decreta sacrorum conciliorum recentiorum. *Collectio Lacensis*, 7 voll. Friburgi (Br.) 1870—92.

Codex juris canonici, Friburgi (Br.) 1920.

Friedrich Johann, Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum anni 1870.

Friedberg, Emil: Sammlung der Aktenstücke zum 1. vatican. Concil (1872).

Finke, H.: acta concilii Constantiensis, 4 Bde.

Harduin, J.: acta conciliorum, VIII. vol.

Halle, J.: Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel, I—III. (1896 ff.).

Mansi: sacr. conciliorum nova et ampliss. collectio (1759), vol. 27 u. 28.

Martin, Conrad: Omnium concilii Vaticani documentorum collectio (1873).

Merkle, S.: concil. Trid.: Diariorum, actorum, epistolarum nova collectio (1901), fortgesetzt von Ehses und Buschbell.

Offizielle Aktenstücke zu dem nach Rom berufenen ökumenischen Konzil (Berlin (1870).

Pontificale Romanum summorum Pontificum jussu editum . . . (Romae 1891).

Richter, Aem. L.: canones et decreta concilii Trid. (1853).

Schneemann, Gerh.: Dekrete und hauptsächlichste Akten des vatic. Konzils (1895).

Walter, F.: fontes jur. eccl. ant. et hodierni (1862).

Lehrbücher des Kirchenrechts:

Eichmann, Eduard: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des codex juris canonici 3. Aufl., 2 Bde. (1930).

Friedberg, Emil: Lehrbuch des kath. u. evang. Kirchenrechts, 6. Aufl. (1909).

Haring, Joh. B.: Grundzüge des kath. Kirchenrechts (2 Teile, 1924).

Heilfron: Lehrbuch des Kirchenrechts (1914).

Hinschius, Paul: System des kath. Kirchenrechts, 6. Bde.

Phillips, Georg: Kirchenrecht, 8 Bde. 1845—89.

Richter, Aem. L., Dove u. Kahl: Lehrbuch des kath. u. ev. K.R., 8. Aufl. (1886).

Sohm, R.: KR. II. Bd.

Sägmüller, J. B.: Lehrb. d. KR., 4. Aufl., Bd. I.

Schäffer, C. u. H. Brode: Kirchenrecht (1929).

v. Scherer, Rudolf: Handbuch d. KR. (1886).

Sehling, E.: Kirchenrecht, 2. Aufl. (Göschen) 1922.

Stutz, Ulrich: Kirchenrecht in der Enzyklopädie der Rechtswissensch. v. Holtzendorff-Kohler, 2. Bd. (1904).

Vering, Friedr. H.: Lehrb. d. kath., oriental. u. prot. KR., 3, Aufl, (1893),

Walter, Ferd.: Lehrb. d. KR. aller christl. Konfessionen, 14. Aufl. v. Gerlach.

Zeitschriften und Sammelwerke:

Archiv für kath. Kirchenrecht (begründet v. Vering, Heiner, herausgegeben v. Hilling), 106. Bd. (1926).

Deutsche Zeitschrift für K.R. v. E. Sehling, XXV. Bd. 1915/16.
Römische Quartalschrift (1893).
Theol. Quartalschrift (Tübingen), 1822, 1882.
„Theologie und Glaube" (1930).
Stimmen aus Maria Laach VII ff. und 1879.
Zeitschrift f. kath. Theologie, 8. Jahrg. (1884).
Kirchenlexikon (herausgeg. v. Welzer u. Welte, 2. Aufl., ((1886—1903) (= KL²)
Kirchliches Handlexikon von M. Buchberger 2. Bde. (1907—12), 2. Bde.
Politisches Handwörterbuch von Jagow u. Herre (I. u. II. Bd.).
Realenzyklopädie für prot. Theologie u. Kirche von Herzog, 3. Aufl. v. Hauck. XIV. und XX. Bd. (1896—1913) (= P.R.E.³)
„Religion in Geschichte und Gegenwart" von Fr. M. Schiele u. L. Zscharnak (1913). I.—V. Bd.
Staatslexikon, 5. Aufl. v. Herm. Sacher (1931).

Sonstige Literatur:

Baumgarten, Paul M.: Verfassung und Organisation der Kirche (1906).
Baumgarten, P. M. u. Heinrich Swoboda: Die kath. Kirche unserer Zeit u. ihre Diener . . . herausg. v. d. Leogesellschaft in Wien, 2 Bde.
Brischer: Zur Beurteilung der Kontroversen zwischen Sarpi u. Pallavicino (Tübingen 1844).
Bellarmini Roberte S. J. Card.: „Disputationes de controversiis christianae fidei adversus hujus temporis haereticos 4 tom. (1615)
Butler Dom Cutbert: „Das vatikanische Konzil", geschildert nach Bischof Ullathorne's Briefen, übersetzt und erweitert von H. Lang 6 S. B. (466 S.).
Ballerinii Petri S. J.: de vi ac ratione Primatus Romanorum Pontificum et de ipsorum infallibilitate Liber singularis (S. 1—359) u. de pot. eccl. Summorum Pontificum et Conciliorum Generalium Liber (S. 1—146) una cum vindiciis auctoritatis Pontificiae contra opus Justini Febronii (S. 149—304), (Augsburg 1770).
Denzinger, H.: enchiridion symbolorum et definitionum quae de rebus fidei et morum a conciliis oecumenicis et summis Pontificibus emanarunt. Neuauflage v. Bannwart u. J. B. Umberg S. J. ed. 18—20: (762 S.)
v. Döllinger: Kirche u. Kirchen . . . (1861).
v. Döllinger: = Janus, Der Papst und das Konzil, 2. Aufl. „Das Papsttum" von J. Friedrich (1892).
Eubel, Conradus: hierarchia cath. medii aevi ab anno 1198—1431 (1913).
Eybel: Was ist der Papst? (Wien 1782).
Fessler, Josef: Das vatican. Konzil, dessen äußere Bedeutung u. innerer Verlauf (1871).
Fleiner, Fritz: über die Entwicklung des kath. Kirchenrechts im 19. Jahrhunderts. (Rektoratsrede, 1902).
Friedrich, J.: Tagebuch während des vatican. Konzils geführt (1871).
Frommann, Th.: Geschichte u. Kritik des vatican. Konzils (1872).
Fülster, Hans: Repetitorium des Kirchenrechts, 2. Aufl. (1927).
v. Funk, F. X.: Lehrbuch der Kirchengeschichte. 4. Aufl. (1902), neueste, 10. Aufl. v. Bihlmeyer (1936).
Haller, Joh., Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit (1934).
Hardt, von der: Magnum oecumenicum concilium Constantiense tom. IX.
Hefele, Carl Josef: Conciliengeschichte, nach den Quellen bearbeitet, 9 Bde.
Hettinger, Franz: Die kirchliche Vollgewalt des apostolischen Stuhles, 2. Aufl. (1887)

Hergenröther, Josef: Anti-Janus (1870).

Hergenröther, Josef: kath. Kirche u. christlicher Staat (1873).

Hinschius, Paul: Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vatican. Konzils (1871).

Hübler, Bernhard: Die Konstanzer Reformation . . . (1867).

Kober: Der Kirchenbann, (2. Aufl.) 1863,

Kober: Die Suspension der Kirchendiener (1862).

Kober: Deposition u. Degradation (1867).

Krüger, Gustav: Das Papsttum. Seine Idee u. ihre Träger (1907).

Labanca Baldassare: Die Zukunft des Papsttums (1906).

Langen, Josef: Das vatican. Dogma von dem Universalepiscopat u. der Unfehlbarkeit des Papstes in seinem Verhältnis zum Neuen Testament und der patristischen Exegese (1871).

de Maistre Josef: Du Pape, 2 Bde. (O. C. Recht-Verlag, München 1923).

Moeller, Wilhelm: Lehrbuch der Kirchengeschichte, I. Bd. 2. Aufl. v. H. v. Schubert 1902; II. Bd. 1891; III. Bd. v. G. Kawerau 1894.

Moehler, Adam Joh.: Die Einheit in der Kirche 1825, neu herausgegeben von E. J. Vierneisel.

Müller, Karl: Kirchengeschichte, I. Teil 2. Aufl. 1929; II. Teil 1. Bd. 1902, 2. Bd. 1919.

v. Pastor Ludwig: „Die Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. (15 Bde.).

v. Ranke Leopold: Die römischen Päpste in den letzten 4 Jahrhunderten, 2 Bde v. Horst Michael (Gutenberg-Verlag Christensen, Hamburg).

Schneemann, Gerh. S. J.: Der Papst das Oberhaupt der Gesamtkirche (1867).

Stümper, Fr.: Die kirchenrechtlichen Ideen des Febronius (1908), Würzburger Diss.

Sell, Karl: Die Entwicklung der kath. Kirche im 19. Jahrhundert (1898).

Stutz, Ulrich: Der Geist des codex juris canonici (1918).

v. Wessenberg: Die großen Kirchenversammlungen des 15. u. 16. Jahrhunderts (1840) 4 Bde.

Feßler, Josef: Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste (Wien 1871).

Mauclerus, Michael: de monarchia divina, ecclesiastica et saeculari christiana (Paris 1622).

Merkle, S.: Die weltgeschichtliche Bedeutung des Trienter Konzils (1936).

§ 1

Allgemeines.

Schon seit dem 2. Jahrhundert wurden in einzelnen Teilen der Kirche Synoden abgehalten nach dem Vorgang des Apostelkonzils und in Anlehnung an staatliche Einrichtungen. Karl von Schwartz[1] lehnt es zwar ab, daß die Konzilien nach dem Vorbild der staatlichen Provinziallandtage — Vereinigungen der Städte-Abgeordneten im sog. Koinón, commune, concilium provinciale — entstanden seien, und sucht zu beweisen, daß die kirchlichen Synoden hervorgerufen wurden aus dem Bedürfnis der Kirche, über schwierige Fragen, die weitere Kreise bewegten, zur Klarheit und Einheit zu gelangen; die heidnisch politischen Organisationen sollen für die Entstehung dieser kirchlichen Einrichtung nicht von vorbildlicher Bedeutung gewesen sein. — Indes dürfte immerhin die staatliche Organisation großen Einfluß gehabt haben und dürfte Sägmüller, J. B.[2], Recht behalten, wenn er (S. 507) schreibt: „Nicht etwa nur im Anschluß an politische Einrichtungen des Römerreiches, sondern auch gemäß dem Worte des Herrn (Matth. 18,20) und dem Beispiel der Apostel haben sich geschichtlich zunächst die amtlichen Vertreter der christl. Gemeinden innerhalb der polit. Bezirke versammelt, um in schwierigen Fragen des Glaubens und der Sitte (gegen Häresie) zu beraten, Glaubensentscheidungen zu geben und Disziplinargesetze zu erlassen." Für die allgemeine kirchl. Rechtsbildung aber wurden darum die ökumenischen Synoden von besonderer Bedeutung. Die ökumenischen Synoden (bestehend nur aus Bischöfen) bildeten das erste rechtskirchliche Element für die kath. Kirchenverfassung. Jedenfalls sind die ökumenischen Synoden eine sehr alte, apostolische, wenngleich keine wesentliche Einrichtung in der kath. Kirche. Ihre Einsetzung beruht indes nicht auf göttlichem Rechte; denn es besteht keine göttliche Vorschrift für die Abhaltung derselben; sie sind nicht eine von Christus eingesetzte Verfassungsform der Kirche, sondern sind von äußeren Umständen abhängig gewesen. Die Kirchen-

---

[1] Die Entfaltung der Synoden in der alten Kirche, Dissert. Lpg. 1893, S. 63 u. 80 f. Wilh. Möller, Lehrb. d. Kirchengesch., 2. Aufl v. Hans v. Schubert 1902, I. Bd. S. 376, H. Pfatschbacher, „röm. Recht u. kath. Kirche" in Zeitschrift Theol. u. Glaube 1930, S. 28 ff. Adam Möhler, Die Einheit der Kirche, 1825, S. 232.

[2] Lehrbuch d. kath. Kirchenrechts, 4. Aufl. 1925.

verfassung ist deshalb nicht aristokratisch*, sondern monarchisch, der Papst steht über den Bischöfen als Haupt des allgemeinen Konzils. Die allgemeinen Konzilien sind auch keine juristische Person, keine selbständige Korporation und besitzen keine eigentümliche und ordentliche- oder Amtsgewalt (jurisdictio ordinario). Wenn de Maistre[3] schreibt (S. 37): Sie sind nichts Anderes als das Parlament und die versammelten Stände des Christentums, so ist zu bemerken, daß die allgemeinen Konzilien ihrer Natur nach nicht dazu berufen sind, etwa wie politische Parlamente** gegenüber dem Könige die Ausübung der päpstlichen Gewalt zu kontrollieren und zu beschränken. Diese geistlichen Ständeversammlungen hängen in ihrer Macht und Gültigkeit lediglich ab von dem den Vorsitz führenden Regenten; das Konzil erhält seine Macht nur von seinem Haupte, — vom Papste und hat selbst während seiner Sitzungen Dasein und Gesetzlichkeit nur von seinem Haupte. Der Papst ist immer innerhalb und außerhalb des Konzils der infallible Inhaber der höchsten Lehrgewalt, der Träger der kirchlichen Souveränität.*** Es würde deshalb überflüssig sein, von der Aristokratie reden zu wollen; denn da in der Kirche nie eine Korporation bestanden, welche das Recht in Anspruch genommen hätte, sie unter irgend einer Wahl- oder erblichen Form zu regieren, so folgt, daß ihre Regierung notwendig monarchistisch ist und jede andere Regierungsform streng ausgeschlossen bleibt[4]. De Maistre verwirft auch[4a] die Anschauung „jener Neuerer, welche behaupten, der Papst habe nur das Recht, auf den Konzilien den Vorsitz zu führen und die Regierungsform sei aristokratisch".

Zwar könnte es auf den ersten Blick scheinen, daß die Konzilien und Synoden ein stark aristokratisches bzw. demokratisches Element**** im Verfassungsorganismus der kath.

*) Vergl. d. Staatsrecht, welches unter Aristokratie die Herrschaft einer gewissen Oberschicht des Volkes versteht, eine Gruppe reicher, vornehmer Personen (Optunates, ἄριστοι); sie ist Träger der Staatsgewalt und führt die Herrschaft. Es ist die Adelsherrschaft, die Herrschaft der Tüchtigsten.

[3] Die Maistre, „Vom Papste" I. Bd., v. M. Lieber und J. Bernhart (O. C. Recht-Verlag, München 1923).

**) Die gewählte Volksvertretung hat gegenüber dem Inhaber der Staatsgewalt weitgehende Rechte und kann ihn beschränken in der Gesetzgebung, in der Bildung des Ministeriums usw.

***) Die Souveränität ist — staatsrechtlich — die höchste Gewalt, die sich keinem höheren Willen zu unterwerfen hat. Zu ihr gehört die völlige Freiheit von jedem Unterordnungsverhältnis gegenüber einem anderen Staatswillen. (Vergl. Anschütz, „Dt. Staatsrecht", in Kohlers Encyklop. d. R. Wiss. ^{6}II, 468 u. Jellinek, Allg. Staatslehre (1900) S. 394 ff. und 431 ff.).

[4] Die Maistre, a.a.O. S. 27 f. 4a. S. 30.

****) In der demokrat. Staatsverfassung ist das ganze Volk Träger der Staatsgewalt (Volkssouveränität!), „von ihm geht alle Staatsgewalt aus" und es herrscht — in der repraesentativen Demokratie — durch seine Vertreter und Organe. Vgl. unten S. 53.

Kirche repräsentieren, ähnlich wie die Comitien im weltlichen Reiche und es hat auch im Verlaufe der Geschichte nicht an Tendenzen gefehlt, ein aristokratisches Element in den Verfassungsbau der Kirche einzuführen. Es gab Zeiten, in welchen der monarch. Charakter derselben sehr in Frage stand. So beabsichtigten die Reformkonzilien von Konstanz und Basel durch Anordnung von regelmäßig wiederkehrenden Konzilien ein aristokratisches Regiment herzustellen. „Ein solch wechselnder, und äußerst seltsamer, ja rein zufälliger Gesetzgebungskörper und Tribunal wäre untauglich, die ewige und allgemeine Kirche zu regieren. Trotz der Konzilien und selbst kraft der Konzilien würde ohne die römische Monarchie die kath. Kirche nicht bestehen[5], während die Kirche Jahrhunderte lang die Konzilien entbehren konnte. Die Welt ist zu groß geworden für die allgemeinen Konzilien, die nur für die Jugend des Christentums gemacht scheinen"[6]. Die Grundstruktur der Kirche ist monarchisch. An dieser haben auch die Konzilien nichts zu ändern vermocht. Ihre Beschlüsse sind erst rechtsgültig und verbindlich durch die Zustimmung des Papstes. Es ist Sache des Papstes, die Conziliarbeschlüsse zu bestätigen, zu publizieren und durchzuführen. Grundsätzlich ist der Aufbau der kath. Kirche monarchisch; die Konzilien bilden lediglich eine Ergänzung.[7]

In der weiteren wechselvollen Entwicklung des Verhältnisses der papalen und konziliaren Autorität bildeten die Synoden für die Päpste vielfach nur noch das Werkzeug, um die Fülle ihrer monarchischen Gewalt zu befestigen und schließlich ließ sich auf dem Vaticanum der Papst durch die Konzilsväter auf den Gipfel seiner absoluten Herrschaft erheben, während das allgemeine Konzil gleichzeitig zur Bedeutungslosigkeit herabsank.

Ein Blick in die Geschichte der Konzilien wird die vorstehenden Ausführungen bestätigen.

---

[5] de Maistre, a.a.O. S. 34 u. 43.

[6] Ders. S. 50.

[7] Schaeffer-Brode, Kirchenrecht (1929) S. 63. — Vergl. die Stellung des Monarchen im Staate. Derselbe ist alleiniger Träger der Staatsgewalt. S. unten S. 52 u. Jellinek, S. 612 fff.

§ 2

Die ökonomischen Konzilien im christlichen Altertum.

Im christlichen Altertum hielt sich entsprechend den Zeitverhältnissen die maßgebende Persönlichkeit des Papstes mehr im Hintergrund. Wohl liegt es in der Natur der Sache, daß das allgemeine Oberhaupt der Kirche die allgemeine Synode beruft, sie autorisiert, ihr Anweisungen zugehen läßt etc. Damals aber ging die Berufung nicht v. obersten Hirten, sondern vom griechisch-römischen Kaiser aus. Der Kaiser hat die 8 ersten ökumenischen Synoden angesagt und ausgeschrieben[1]. Der Erklärungsgrund hierfür liegt nicht nur darin, daß bei den damaligen Verkehrsverhältnissen die Abhaltung eines allgemeinen Konzils nur mit Unterstützung des Kaisers möglich war. Der Hauptgrund ist, daß der Kaiser oberster Bischof der Reichskirche[2] und deren Schutzherr war. Die Synoden waren Reichssynoden. Entsprechend diesem ihrem Charakter findet ihre Berufung durch den Kaiser ihre Erklärung und Begründung. Hefele[3] vermutet zwar eine gewisse Beteiligung auch der Päpste an der Konvokation. Eine solche vorangehende oder auch begleitende Autorität des Papstes ist indes wenig wahrscheinlich, wie Funk[4] nachgewiesen hat. Ebenso hat der Kaiser, in gleicher Eigenschaft, die Vertagung, Verlegung und Schließung dieser Synoden geübt.[5]

Als Ausfluß seiner primatialen Stellung führte das allgemeine Oberhaupt auf dem allgemeinen Konzil den Vorsitz. Dies geben auch die Episcopalisten zu. Nur die Reformatoren negieren dieses Papalrecht und weisen darauf hin, daß auf mehreren der 8 ersten allgemeinen Synoden die Kaiser präsidiert hätten. Diesen Einwendungen aber begegnet Hefele mit dem Argument, daß die Kaiser lediglich der guten Ordnung

---

[1] Ferd Walter, Lehrb. des Kirchenrechts, 14. Aufl. § 157. Karl Müller, Kirchengesch. I. Bd. 2 (1929) S. 548.

[2] Haring, Grundzüge d. kath. Kirchenrechts, I. Teil (1924) S. 325.

[3] Conziliengeschichte, 1. Band, 2. Aufl. 1873, S. 8 ff.; Vergl. Phillips Kirchenrecht, 2. Bd. S. 239 ff.

[4] „Der röm. Stuhl u. die allg. Synoden des christl. Altertums" in [Tübinger] Theol. Quartalschrift 1882, S. 561 ff. sowie Funk, kirchengesch. Abhandlungen u. Untersuchungen, I. 39—121. Papst Vigilius war gegen die Berufung des V. Concils!

[5] Hinschius P.: System d. kath. Kirchenrechts, 3. Band 1833 S. 33 ff.: Schulte, Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe v. hist.-kanonist. Standpunkt und die päpstl. Konstitution v. 18. Juli 1870, S. 62. — Joh. Haller, das Papsttum. Idee u. Wirklichkeit I. S. 49. (1934).

wegen präsidierten (πρὸς εὐκοσμίαν ἐξῆρχον) und das Direktorium über das Äußere, die büromäßige Leitung, die Geschäftsordnung auf der Synode hatten, in das Innere aber (κατὰ τὰ εἴσω) sich nicht einmischten, also lediglich eine praecedentia honoraria hatten, während der Papst bzw. seine Legaten die praecedentia auctoritativa besaßen und über die Mitglieder der Synode eine wahre Hegemonie ausübten wie das Haupt über die Glieder[6].

Ein weiteres Recht, welches das souveräne Oberhaupt der Kirche als Ausfluß des päpstlichen Primats — seitdem letzterer in die Erscheinung trat — auf den allg. Synoden für sich beansprucht, ist das Sanktions- oder Bestätigungsrecht der Konziliarbeschlüsse, da sonst die Einheit der Kirche gefährdet wäre. Dieses Recht des Papstes liegt in der Natur des Primats, wie das Recht des Veto in der Monarchie[7] und gibt dem Papste eine Stellung über das allgemeine Konzil. Nach Hefele[8] soll schon damals nicht nur der Kaiser, sondern auch der Papst durch besondere Akte die Beschlüsse jener alten Konzilien bestätigt d. h. mit rechtsverbindlicher Gesetzeskraft ausgestattet haben. Aber diese Vermutung, daß die allgemeinen Konzilien von jeher die päpstliche Konfirmation erhalten hätten, dürfte nicht stichhaltig sein. Bei diesem Ausdruck kann es sich nicht um eine Konfirmation im eigentlichen, juristischen Sinn handeln, sondern lediglich um die ausdrückliche Erklärung des Beitritts und der eigenen Billigung. So Aem. Ludwig Richter[9]. Auch Hinschius und Schulte lehnen die Auffassung Hefele's als irrig ab, weil kein einziges päpstliches Schreiben existiert, welches den Charakter eines feierlichen Bestätigungsdekrets an sich trüge.[10] Sägmüller[11] formuliert für die ersten 8 Konzilien vorsichtig seine Ansicht dahin: Eine besondere und ausdrückliche päpstliche Bestätigung oder Approbation durch einen nachfolgenden Akt galt nicht als notwendig, weil schon in dem auf Grund der päpstlichen Information erfolgten Votum der päpstlichen Gesandten enthalten. Ebenso urteilt Funk[12]: In dem Votum ihrer Abgesandten stimmten die Päpste zugleich den Beschlüssen der Synode zu. Eine Bestätigung durch einen besonderen nachfolgenden Akt galt nicht als notwendig. Endlich führt Hinschius[13] noch die Tatsache ins Feld, daß die Konzilienbeschlüsse sofort publiziert wurden, ohne daß für ihre Rechtsgültigkeit eine Bestätigung

---

6 C. J. Hefele, Conziliengeschichte, nach den Quellen bearbeitet, 1. Bd. 1873, S. 33—35.
7 F. Walter, Lehrb. d. KR. § 157; Hefele CG. I. Bd. § 44.
8 a.a.O. S. 44. Ebenso Phillips KR. II. S. 260.
9 Lehrb. d. kath. u. ev. Kirchenrechts, 8. Aufl. S. 487 Akg. 18.
10 a.a.O. III. Bd. S. 314.
11 a.a.O. S. 508.
12 Lehrb. d. K.Gesch. 4. Aufl. S. 166. und 511 Akg. 2.
13 a.a.O. III. Bd. S. 314.

durch den Papst vorbehalten gewesen wäre. Auch Schulte[14] teilt diese Ansicht: Nach Fassung eines Beschlusses wurde dieser auch sofort förmlich promulgiert in der Kirche, wo die öffentlichen Sitzungen in Anwesenheit des Klerus und Volkes abgehalten wurden.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Kaiser ohne Rücksicht auf eine päpstliche Konfirmation die Synodaldekrete teils auf dem Konzil selbst sofort nach deren Zustandekommen oder nach dem Schluß der Synode bestätigt und öffentlich promulgiert haben wie z. B. Constantius M. auf dem Nicaenum 325, teils jene Beschlüsse in besonderen förmlichen Edikten mit dem Charakter von Staatsgesetzen bekleidet haben wie z. B. Theodosius M. auf dem Konzil zu Konstantinopel a. 381 und Kaiser Marcian auf dem Chalcedonense a. 451. Diese Publikation durch den Kaiser beweist zur Genüge die Unrichtigkeit der Approbationstheorie; denn jene ist erfolgt, bevor die päpstliche Bestätigung eingeholt werden konnte.[15].

[14] a.a.O. S. 63 ff.
[15] Funk [4] a.a.O. S. 166.

§ 3

Die allgemeinen Konzilien im Mittelalter; die Reformkonzilien.

Während sonach im Altertum die römischen Kaiser auf den Konzilien einen entscheidenden Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten ausgeübt hatten, nahm der Laieneinfluß im Mittelalter (seit der 2. Hälfte des 9. Jahrh.) immer mehr ab, die Bischöfe aber wurden dem Papste völlig untergeordnet*, sie leisten ihm den Gehorsamseid und werden von ihm gerichtet, das allgemeine Konzil mit seiner autoritativen Stellung tritt ganz zurück. Das Papsttum wurde auf den abendländischen Konzilien der herrschende Faktor. Wie es durch die Natur der Synode als einer kirchlichen Versammlung gefordert ist, beruft der Papst die Synode nach seinem Belieben, aber bindet sich an ihre Beschlüsse nicht und sucht besonders mittels der Particularsynoden seine Machtsphäre zu erweitern und seine monarchische Gewalt zu festigen. Der Papst eröffnet die Versammlung, legt die Beratungsgegenstände vor, präsidiert und schließt dieselbe**. Er allein hat die maßgebende Stellung, während das Konzil keinen eigenen selbständigen Willen gegenüber dem Papste zur Geltung bringen konnte, vielmehr immer bedeutungsloser wurde und nur noch den großen Senat des Papstes bildete. Die Konzilsbeschlüsse sind Anordnungen des Papstes, welche er mit dem Beirat und Zustimmung des Konzils sacro approbante concilio abfaßte und publizierte[1]. Auf dem 4. Laterankonzil (1215) wurde der römischen Kirche über alle anderen der principatus ordinariae potestatis (= der amtlich ihr zukommenden Gewalt) vindiziert. Das Papalsystem gelangt zum siegreichen Durchbruch und ebenso der Universalepiskopat. Der Papst ist die oberste herrschende Spitze der Kirche.

Aber um das 14. Jahrh. sank der souveräne Papst von seiner Monarchenhöhe herab. Es galt, die vielen kirchlichen Verderbnisse zu beseitigen. Dies schien aber unmöglich, wenn

---

* Gerson nennt sie simulacra depicta = gemalte Bischöfe = Schattenbilder.

[1] vgl. Hinschius a.a.O. III. Bd. S. 347 ff. u. 302. — Diese Papalsynoden, völlig abhängig v. Papste, sollten lediglich der allg. Durchsetzung des Papalismus dienen!

** Der Papst beherrscht die Synode als ihr monarchischer Mittelpunkt, als ihr Haupt und Herz; er ist Herr und Träger der Synode u. gebraucht sie als Mittel zur Ausübung seines höchsten Regimentes (R. Sohm KR. II, 448).

man nicht die kirchliche Autorität und Machtfülle der allgemeinen Kirche bzw. dem Konzil, als deren Repräsentation, beilegte, indem man jene unmittelbar von Gott ableitete (speziell für den Fall des Schismas).

Auf dem Konzil zu Pisa (25. 3. 1409), wo der Papst die Entscheidung nicht mehr in der Hand hatte, wurde der erste Versuch gemacht, die Superiorität des Konzils über den Papst durchzusetzen und es deshalb zu einem ökumenischen zu erheben[2]. Vor allem war es Gerson, welcher um diese Zeit sein Werk de auferibilitate Papae ab Ecclesia schrieb, worin er die Beziehungen des allgemeinen Konzils zum Papst genauer präcisierte und verlangte: jeder, auch der Papst muß der vom hl. Geist geleiteten Synode gehorchen; die Kirche kann — wenn es zu ihrem Besten ist — die Papalmacht beschränken und sie kann sich ohne Zustimmung des Papstes versammeln und ihm den Weg zur Beendigung des Schismas vorschreiben. Und wie hier Gerson den Grundsatz von der Überordnung des allgemeinen Konzils über den Papst verfocht, so folgte ihm seine Schule d. h. fast alle Gallikaner: Edmund Ricker in seiner historia concilii gen. lib. II. c. 2 § 6; Bossuet in seiner Defensio cleri gallicani P. II. lib. IX. c. 11; Nat. Alexander in seiner hist. eccles[3]. In Anwendung dieses Grundsatzes wurden in Pisa die beiden Päpste Benedict XIII. und Gregor XII. vor die Synode beschieden und als sie nicht erschienen und ihrerseits neue Synoden beriefen, wegen Vergehens gegen den Glaubensartikel Una sancta ecclesia als notorische Schismatiker und Häretiker abgesetzt und ein neuer Papst, Alexander V., erwählt[4]. So zeigte das Konzil seine rechtliche Überordnung und Unabhängigkeit gegenüber dem Papst faktisch.

Ganz besonders wurde der Grundsatz von der Superiorität des Konzils über den Papst (concilium superat papam) auf den Reformkonzilien zu Konstanz und Basel zur Geltung gebracht.

Die Kirche war in einem Zustand allgemeiner Ausartung und tiefen Zerfalls; „sie war nicht mehr apostolisch, sondern apostatisch; das Haus Christi war eine „Wechselbank" (wegen der Simonie)", der Papst selbst, welcher sich servus servorum nennt, sollte sich passender dominus dominorum nennen" (Gerson). Diese Mißbräuche und Schäden der Kirche wurden allgemein als Ausfluß der maßlosen, absoluten Gewalt des römischen Pontifex erkannt. Man war überzeugt, daß eine Heilung und Rettung und eine gründliche Kirchenreform nur möglich ist durch kirchengesetzliche Beschränkung der Macht

[2] Hinschius a.a.O. III. Bd. S. 302 ff.
[3] Hefele CG. I. Bd. S. 67.
[4] Funk KG. [4] S. 370. u. Albers im Kirchenlexikon Art.: „Synode v. Pisa" X. Bd. [2] Sp. 28.

des höchsten Pontifex und durch Wiederherstellung der Rechte der Bischöfe und man erblickte das Organ zu dieser Beschränkung in der Autorität des allgemeinen Konzils mit dem Rechte der Obergewalt über den Papst sowie mit dem Rechte der Selbständigkeit und Unabhängigkeit von ihm. Und so wurde hauptsächlich auf Betreiben des Kaisers Sigismund das allgemeine Konzil nach

Konstanz

berufen durch den Papst. (1414—1418). Es war eine der großartigsten Kirchenversammlungen, welche die Geschichte kennt, gewissermaßen ein Kongreß des ganzen Abendlandes,[5] ein wahrhaft ökumenisches Konzil. Wenn je in irgend einer Versammlung dieser Art die Charakterzüge eines allgemeinen Konzils sich vereinigt haben, so war dies bei dem Konstanzer der Fall: Die Synode wurde als ökumenische rechtmäßig berufen und eröffnet und lange Zeit allgemein als solche anerkannt. Bezüglich der Leistungen kann keine der mittelalterlichen Synoden den Vergleich mit ihr auch nur entfernt bestehen[6]. Der Besuch der Konzilsväter war über die Maßen groß und allgemein. Endlich bot die erwählte Stadt Konstanz alle Sicherheit für eine freie, ungehemmte Wirksamkeit gegen unberechtigte Einflüsse.

Betrachten wir die Verhandlungen selbst![7]

Man ging in Konstanz, wie hernach auch in Basel, davon aus, daß die Fülle der unmittelbaren geistlichen Gewalt von Christus nicht dem Petrus, sondern dem ganzen hierarchischen Leib der Kirche übergeben worden sei und der Papst als das dienstbare Haupt und das vornehmste und erhabenste Glied dem ganzen Leib der allgemeinen Kirche und dem obersten Richterstuhl derselben unterworfen sei. Die Eigenschaft d. h. die Herrschaft aller geistlichen Gerichtsbarkeit hat in dem Leib der Kirche ihren Sitz, die Kirche ist die Eigentümerin der Schlüssel. Papst und Bischöfe sind nur die Diener der Kirche. Diese kann die geistliche Macht ihrer Diener anordnen und

---

[5] Es waren anwesend: 29 (33) Kard., 3 (5) Patriarchen, 33 [(45) Erzbisch., 150 Bischöfe, 100 Äbte, 50 Pröpste, 300 (750) Doktoren, 37 Universitäten, 93 Weihbischöfe, 18000 Priester und Mönche, 500 geistliche Fürsten. Die Zahl der Fremden soll beständig 50 000 betragen haben. Papst. Joh. XXIII kam mit einem Gefolge v. 1600, Kaiser Sigismund mit 1000, Herzog Friedrich v. Österreich mit 500 Personen; die deutschen Fürstbischöfe und der ritterliche Adel mit Haufen v. Rittern im Gefolge. (39 Herzoge, 32 Reichsfürsten, 140 Grafen, 71 Freiherrn) mit 20 000 (1500) Edelknappen. Gesandtschaften v. 83 Königen u. Fürsten, 824 Boten v. (Reichs)städten. (v. d. Hardt, M. Conc. Const. V 20).

[6] Funk KG., 1. Aufl. S. 340 f. c. Akg. [1]. — Was speziell die Dekreta der sess. IV. und V., welche sich auf die Grundlagen der Kirchenverfassung beziehen, anlangt, so wurden sie als Glaubensartikel alsbald angenommen. Über ihre Verbindlichkeit gab es keinen Zweifel, solange Martin V. lebte.

[7] Finke: acta conciliorum.

begrenzen. Der Papst hat eine so große Macht, als ihm die allgemeine Kirche zugestanden hat. (Gerson). Und so hat gleich zu Beginn des Konzils dessen Präsident, Gerson, in seinem Traktat de superioritate concilii — und später 1417 in seinem Buch de potestate ecclesiastica — die Lehre von der Obergewalt des Konzils über den Papst scharf entwickelt und deren Annahme durchgesetzt. Zugleich begründete er diesen Grundsatz durch die Erklärung, daß das Konzil als Vertretung der Gesamtkirche seine Gewalt unmittelbar v. Christus, welcher seiner Kirche — welche das allgemeine Konzil vorstellt, — eine untrügliche Leitung und ihr immerwährenden Beistand versprochen habe, (Matth. 28,20) so daß ihm jeder Christ, selbst der Papst, in Glaubenssachen, bei Beseitigung des Schismas und hinsichtlich der allgemeinen Reformatio in capite et membris bei Strafe Gehorsam schuldig sei.[8] Demgemäß lauten die berühmten Dekrete der IV. und V. Sitzung: Haec s. synodus in Spiritu s. congretata legitime, generale concilium faciens, ecclesiam catholicam militantem repraesentans, postestatem a Christo immediate habet; cui quilibet cujuscunque dignitatis, etiamsi papalis existat, oboedire tenetur in his quae pertinent ad fidem et exstirpationem dicti schismatis et reformationem generalem ecclesiae in capite membris". Ferner: „Zum anderen erklärt das hl. Konzil, daß ein jeder, wessen Standes, Würde und Eigenschaft er sei, und der Papst selbst, der sich hartnäckig weigern werde, den Dekreten, Verordnungen und Befehlen dieses hl. Konzils oder eines jeden andern allg. Konzils zu gehorchen, insoweit sie die oben ausgedrückten Punkte betreffen, oder Beziehung darauf haben, sofern er sich nicht bessert, einer gebührenden Buße unterworfen und nach Erfordernis des Verbrechens gestraft werden solle.*" In allen diesen Fällen, welche das Konzil unter seinen Gerichtszwang gestellt hat: Ausrottung der Ketzerei und Spaltung, Erklärung des Glaubens, Verfertigung des Glaubensbekenntnisses, allgemeine Verbesserung der Kirche an ihrem Haupt und ihren Gliedern — ist die Macht des Konzils über die Macht des Papstes; — der Papst steht unter dem allg. Konzil, und ist (sess. III!) auch nicht befugt, das Konzil aufzuheben, zu vertagen oder zu verlegen[9].

---

[8] U. Stutz KR. in Holtzendorff-Kohler's Encycl. der Rechtsw.[6] II. Bd. S. 862.

* Hinschius a.a.O. I. Bd. S. 197 (Akg. 7.). v. d. Hardt, Magnum oecum. Concil. Constant. IX. 98.

[9] von der Hardt, Magnum oecum. concilium Constant. T.IV., 98. Hübler, die Konstanzer Reformation . . ., 1867 S. 260—280. J. D. Mansi, Sacr. concil. nova et ampliss. collectio 1759 seq., voll. 27 und 28. — Diese Dekrete tragen den Charakter von Glaubensartikeln, sind streng verbindlich und nach den damaligen, nicht heutigen, Verfassungsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen, also keiner päpstlichen Bestätigung bedürftig (Hübler).

Auf der Grundlage dieser Beschlüsse hat das allgemeine Konzil als das oberste, rechtmäßige Organ zunächst die causa unionis erledigt. Die Ansprüche (intrusi in papatum) der Prätendenten wurden untersucht und dann alsbald gegen Johann XXIII. der Prozeß eingeleitet und derselbe wegen Förderung des Schismas infolge seiner schimpflichen Flucht, wegen Simonie und ärgerlichen Lebens in der 12. Sitzung am 29. Mai 1415 abgesetzt[10]. In der 14. Sitzung wurde die freiwillige Abdankung Gregor XII. verlesen und genehmigt[11]. In der 30. Sitzung wurde Benedikt XIII. abgesetzt[12]. Daraufhin hat das Konzil in der 40. Sitzung Ordnung und Maßregeln für das neue Konklave bestimmt, und beschlossen, daß zur Papstwahl nicht nur die Kardinäle, sondern noch 6 Abgeordnete (Bischöfe) von jeder Nation beigezogen werden. Gewählt wurde Martin V.[14], welcher in der 45. Sitzung die Erklärung abgab, daß er alles beobachten werde, was das Konzil in öffentlicher Sitzung beschlossen habe.

Was die Bestätigung der früheren Konzilsbeschlüsse zu ihrer Gültigkeit durch den Papst anlangt, so wurde eine solche gar nicht als notwendig erachtet und vom Konzil nicht nachgesucht. Die Dekrete erlangten nach dem Verfassungsrecht des 15. Jahrh. auch ohne päpstliche Bestätigung und zwar sofort, unbedingt und unmittelbar rechtliche Geltung: sie hatte ihre Rechtskraft aus sich selber. Dagegen beruhte andererseits die Rechtmäßigkeit der Papstwahl Martin V. einzig auf den Beschlüssen, wodurch das Konzil seine Obermacht über den Papst ausgesprochen und durch die Tat bewiesen hatte[15]. Martin V. mußte sie anerkennen oder er machte seine eigene Anerkennung unmöglich.

Nimmt man aber noch näher Stellung zu diesen Dekreten und prüft die Berechtigung der Konzilsväter zu ihrem so tief einschneidenden Vorgehen, so gibt hierüber Funk[16] das treffende Urteil: Die Dekrete des Konzils hatten die

---

[10] H. Finke, acta concilii Constantiensis 3. Bd. S. 1—305.

[11] Derselbe a.a.O. S. 306—366.

[13] Derselbe a.a.O. S. 367—612.

[14] Derselbe Bd. IV. S. 200: (Zur Wahl, Krönung und Anerkennung Martin V.). C. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi summorum pontificum . . . Monasterii 1913, vol. I. pag. 29 seq. J. Harduin, Acta conciliorum . . . VIII. pag. 376 seq., 386 seq., 836 seq.

[15] Übrigens scheint Martin V. das Konzil und seine Dekrete (incl. V. sess.) in der 42. Sitzung durch seine Bulle Inter cunctas (22. 2. 1418) bestätigt zu haben, indem er befahl, einem jeden, welcher der Ketzerei entsagt, diese Fragen zu stellen: „Ob er glaube, daß jedes allg. Konzil und namentlich das von Konstanz die allg. Kirche vorstelle, welches einer in der V. Sitzung entschiedener Artikel ist". Zum Andern: „ob dasjenige, was das hl., die allg. Kirche vorstellende Concilium zum Besten des Glaubens und des Seelenheils genehmigt hat oder genehmigt, von allen Gläubigen Jesu Christi angenommen und beobachtet werden müsse".

[16] Funk KG. 4 S. 371.

mittelalterliche Rechtsordnung bezüglich des Verhältnisses von Papst und Konzil von Grund aus geändert. Das war aber eine geschichtliche Notwendigkeit. Nach den Erfahrungen, die man bisher gemacht hatte, schien das Konzil allein im stande zu sein, der Kirche die Einheit wieder zu geben und da diese durch die Päpste in Frage gestellt war, so konnte es seiner Aufgabe nur genügen, wenn ihm eine Gewalt auch über das Papsttum zukam. Tatsächlich hatte schon die Synode von Pisa dem entsprechend gehandelt" und so hat nun auch auf dem Konzil zu Konstanz der herrschende Episkopalismus die Superiorität des Konzils über den Papst siegreich zur Geltung gebracht, während der Papalismus daselbst völlig unterlag. Das allgemeine Konzil bildete nach jener Anschauung im Verfassungsorganismus der Kirche die höchste und letzte Instanz und oberste Trägerin der Kirchengewalt mit der Befugnis, den Papst ob fidem (= ob haeresim) abzusetzen, da ein häretischer Papst aufgehört hat, Mitglied der Kirche zu sein, also auch nicht mehr ihr Vorsteher sein kann. Die allgemeine Kirchenversammlung galt auf dieser Grundlage des Episkopatsystems als die höchste Autorität des kirchlichen Lebens und außerordentliches Institut, unter welches auch der Papst sich beugen mußte. In dem aus Bischöfen bestehenden allgemeinen Konzil ist die höchste Kirchengewalt verkörpert, die der Papst in keiner Weise beschränken kann. An Stelle der monarchischen Papstgewalt suchte kraftvoll das aristokratische Element in die Kirchenverfassung einzudringen, das Ressort eines souveränen Gerichthofs selbständig in das Verfassungsleben einzuführen und die Papalmacht zurückzudrängen. Und um nun dieses aristokratische Regiment als ständige Einrichtung in einem dauernden Rechtszustande innerhalb des kirchlichen Verfassungslebens zu sichern, und ein oberstes Leistungsorgan neben den Papst zu setzen, beschloß das ganz von antimonarchischen Tendenzen geleitete Konzil in der 39. Sitzung (1417) die Periodizität der okumenischen Synode (= regelmäßige Abhaltung derselben wenigstens alle 10 Jahre)[17], und verpflichtete den neugewählten Papst Martin V. auf dieses Dekret „Frequens",* der sich auch an dasselbe hielt. So suchte der Konziliarismus aus dem durch das Schisma gebotenen Notbehelf eine allgemeine Norm für alle Zeiten herzuleiten und auf diesem Wege eine vom Papsttum wesentlich unabhängige gesetzgebende Körperschaft zu schaffen, also auf der Grundlage des Notrechtes eine völlige Umwandlung des monarchischen Charakters der Kirchenverfassung in einen konstitutionellen.[18] Das allg. Konzil sollte

[17] vergl. Küpper im Kirch-Lex. 2. Art. „Konstanz" Bd. VII. Sp. 997.
[18] L. Pastor, Gesch. der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius II., 3. Aufl. 1901 S. 197 und 237.
* s. diese Urkunde bei Bernh. Hübler, a.a.O. S. 118.

ein regelmäßig funktionierendes Organ werden. Diese episkopalistischen Tendenzen mit ihrem antipäpstlichen Charakter hatten schon in der Literatur ihre Vorboten und Vertreter, zu allererst in den primatfeindl. Schriftstellern Wilhelm v. Occam (Dialogus), Marsilius von Padua und Johann von Jandun (Defensor pacis).[19]. Sie vollzogen in ihren Schriften die Übertragung der politischen Volkssouveränitätsrechte auf die Kirche und erklärten als den eigentlichen Träger der Kirchengewalt die Gesamtheit der Gläubigen. Diese ihre antipäpstliche Doktrin übte einen ungeheuren Einfluß auf das kirchenpolitische Denken ihrer Mitwelt aus und infolge der Not der Zeit erstarkte immer mehr die konziliare Theorie, durch welche die pästliche Gewalt beschränkt und der Papst dem allgemeinen Konzil unterworfen wurde. Unmittelbar unter dem Einfluß jener Männer griff Konrad von Gelnhausen, auf die Lehre von der Epikie (ἐπιείκεια) des Aristoteles zurück und bildete das positive Recht nach den Grundsätzen des jus naturale et divinum weiter und verlegte die Fülle der Gewalt ins Volk, in die Gesamtkirche. vertreten durch das allgemeine Konzil. Dieses ist souverän und unfehlbar und kann allein das Papsttum vom Schisma befreien. Während aber Konrad v. G. der rücksichtslose Begründer und Vertreter der Konziliaren Theorie — ein wahrer Konzilsfanatiker ist, sieht Heinrich v. Langenstein[20] außer dem allgemeinen Konzil zur Hebung des Schisma noch andere Auswege (Kompromiß und Zession). Neben Kardinal Petrus d'Ailly und Kard. Zabarella fand die Konziliare Theorie ihren bedeutendsten Vertreter in Gerson auf dem Konzil in Konstanz, wo er (sess. IV. u. V.) die Superiorität des Konzils über den Papst auf's kraftvollste zur Geltung brachte. Der Konziliarismus wurzelte immer tiefer ins kirchliche Rechtsleben ein und die französischen Theologen nahmen den Grundsatz unter die ‚gallikanischen Freiheiten" auf.

Andererseits aber traf doch auch die Reaktion des Papsttums in der Papalistischen Theorie energisch in die Schranken. Lucius Ferraris und Roncaglia[21] vertraten das Papalsystem der Kurie und lehnten die aristokratische Regierungsform der Kirche mit Entschiedenheit ab, indem sie das Konstanzer Konzil ohne den Papst als einen Rat — als Parlament ohne den König — aber nicht als ökumenisches Konzil erklärten. Durch Augustinus Triumphus und Alvarus Pelagius wurde dem Papst die Fülle aller Gewalt zuerkannt und der Papst für den eigentlichen höchsten Monarchen des Abendlandes erklärt.

---

[19] A. Kneer, Die Entstehung der Konziliaren Theorie in Röm. Quartalschrift, für 1. Supplementsheft, Roma 1893. S. 54 ff.

[20] Kneer a.a.O. S. 60 f.

[21] s. Hefele CG. I. Bd. [2] (1873) S. 50.

Hatte in Konstanz das Konzil in der Gesamtheit der Gläubigen (= congregatio fidelium) die Kirche erkannt, welche als oberste Inhaberin der Souveränität in Sachen des Glaubens, der Gesetzgebung und des Gerichtswesens über dem höchsten Haupte steht, und hatte es dementsprechend in der Zeit der Not das Kirchenregiment selbst in die Hand genommen und das Papsttum beschränkt und gebunden, so daß dem Konstanzischen Konzil ein wahrhaft ständischer Charakter eignet, so erreichte auf dem Konzil zu

Basel (1431—1449)

dieser ständische Konziliarismus vollends seinen Höhepunkt[22]. In Anwendung des Dekretes Frequens, welches das Generalkonzil und damit die ständische konziliare Verfassung zu einer regelmäßigen Einrichtung und zum obersten Leitungsorgan in der Kirche neben dem Papste erhoben und damit zu einem Regulator und ständigen Moderamen[23] der päpstlichen Primatial- und Zentralgewalt gemacht, hat Papst Martin V. in der sess. 44 sich ausdrücklich beziehend auf das Synodalstatut „Frequens" das Konzil von Pavia-Siena berufen (1423) und seine Präsidenten geschickt*.' Auf der Versammlung kamen alsbald die für den monarchischen Charakter der Kirchenverfassung und das päpstliche Ansehen gefährlichen Konstanzischen Grundsätze erneut zur Geltung. Das große Werk der Reformatio aber kam auch hier nicht zu stande. Dasselbe wurde einem allgemeinen Konzil zugewiesen. Weiteste Kreise erhofften von parlamentarischen Verhandlungen das Heil der Kirche. Und so willfahrte Martin V. dem Drängen der Konzilsfreunde und berief — gern oder ungern — das Konzil nach Basel[24]. Es galt das Recht des 15. Jahrhunderts. Die frommen und gelehrten Konzilsväter daselbst, welche eine klerikale Demokratie darstellten — denn jeder Kleriker konnte Konzilsmitglied werden —, nahmen gleich zu Anfang die volle Regierung der Kirche in Anspruch, obwohl ein unzweifelhaft und allgemein anerkannter Papst vorhanden war, und ihre Prätensionen waren dementsprechend darauf gerichtet, die außerordentliche Gewalt, welche die Konstanzer Synode im Drange außerordentlicher Verhältnisse ausgeübt hatte, zu einer regelmäßigen zu erheben[25] und setzten fest (sess. I.,

[22] K. Müller KG. II, 67 f.

[23] mit teils (bei wichtigen Angelegenheiten!) konkurrierender, teils (bei Mißbrauch) korrektiver, teils (im Falle der Not) oberstrichterlicher (eliminierender) Stellung. Hinschius a.a.O. I. Bd. S. 197. B. Hübler a.a.O. S. 378.

* Philipps KR. II, 248. IV, 449.

[24] Basel war eine freie Stadt, unabhängig v. den Großmächten, hatte Verbindung mit allen christl. Ländern u. ein stattliches Münster, vorzüglich geeigneter u. leicht zugänglicher Mittelpunkt. — Laut Breve v. 1. 2. 1431 an d. Kardinal-Präsidenten hat der Papst das Konzil juxta deliberationem et ordinationem s. synodi Constantiensis berufen.

[25] Pastor Gesch. der Päpste, a.a.O. S. 286.

XI. u. XVIII.), daß man künftig alle 5, längstens alle 10 Jahre einen allgemeinen Kirchenrat halten soll. Und wenn der Papst die Zusammenberufung durch mehr als 10 Jahre unterlassen sollte, soll die Ausübung seines päpstlichen Amtes und Ansehens gehemmt und gesperrt sein, dagegen die Bischöfe die Gewalt und Vollmacht haben, ein solches Konzil zusammen zu berufen (sess. II., 15. Febr. 1431)[26]. Außerdem erneuerten (1432) die Synodisten sofort die Dekrete IV. u. V. sess. v. Konstanz über das Verhältnis der papalen und konziliaren Autorität und erklärten, daß das Konzil das höchste Tribunal sei für die höchsten Fragen der Kirche, dem Papste übergeordnet und darum souveräne Herrin auch des Papstes, vollkommene Vertreterin der Kirche —, mit höchster Gewalt über den Papst. Dieser ist nur der Oberste in der Kirche, nicht der Oberste der Kirche (Superior in Ecclesia, nicht Ecclesia Superior). Den Wortlaut s. oben Seite 10. Zugleich wiederholten sie das Dekret der sess. III., wonach ein Konzil ohne Beirat und Zustimmung desselben von niemand — auch v. Papste nicht — aufgelöst, verlegt oder vertagt werden kann. Ferner ward beschlossen: Solange ein rechtmäßig berufenes Konzil dauert, kann kein anderes rechtmäßig stattfinden; und endlich: kein Mitglied darf aus dem Konzil ohne dessen Erlaubnis weggehn oder wegberufen werden; im Falle der Erledigung des päpstlichen Stuhles während des Konzils kann die Wahl eines anderen Papstes nur in seiner Mitte stattfinden.

Auf der Grundlage dieser Beschlüsse suchte der kirchliche Parlamentarismus in Basel das Konzil zu einer stehenden Behörde zu machen, welche jegliche Vollmacht und oberherrliche Gewalt in sich vereint und den Papst zu einer untergeordneten Nebenrolle verurteilt[27]. Der auf göttlicher Einsetzung beruhende Primat wurde möglichst beschränkt und herabgemindert. Das v. Christus mit der vollen, höchsten Gewalt bekleidete Haupt der Kirche wurde seiner souveränen Machtfülle beraubt und zum ersten Beamten der Christenheit herabgewürdigt. An die Stelle der monarchischen Einheit trat die demokratische Vielheit und die parlamentarische Majoritätsherrschaft von Bischöfen, Priestern und Gläubigen, was die Zerstörung der monarchischen Kirchenverfassung bedeutete[28]. Aber durch diese Verfassungsänderung war jetzt eine sichere Basis für die weiteren großen Aufgaben des Konzils geschaffen. Nachdem in Konstanz die causa fidei u. c. unionis bereinigt waren, harrte noch als Hauptaufgabe die schwierige Reformatio Ecclesiae in capite et membris der Lösung.

---

[26] von der Hardt a.a.O. Tom. 29. pag. 228.

[27] J. Hergenröther Kirch. Gesch. II. Bd. S. 106 f. — Die Basler Synodisten betrachteten ihre Versammlung als das höchste, regelmäßige u. ordentliche Verwaltungskollegium der Kirche!

[28] Pastor a.a.O. S. 301. Vgl. unten S. 52.

Es galt die Reformation der kirchlichen Disziplin gegenüber den schreienden Mißbräuchen[29]. Im Jahre 1433 wurden alle allgemeinen Reservationen eingeschränkt, 1435 alle Taxen für Stellenbesetzungen und Bestätigungen abgeschafft, der Instanzenzug für die untergeordneten Rechtsstreitigkeiten vorgeschrieben; auch die Annaten wurden abgeschafft zum großen Ärger Eugen IV. Eine Reihe von nützlichen Reformdekreten erließ die Synode; sie hat allerdings auch in viele Papstrechte Übergriffe gemacht[30]. Da indes die Hauptquelle der kirchlichen Mißstände der päpstliche Absolutismus war, so war das große Reformationswerk nur durch wesentliche Beschränkung der päpstlichen Gewalt möglich. Selbst ein Aeneas Sylvius Piccolomini, ein Mann v. seltenem Verstand u. vielseitiger Bildung, Geschichtschreiber, Teilnehmer am Konzil und großer Reformfreund, erkannte, daß mittelst des in Konstanz wieder gehobenen Ansehens der Synode die unbegrenzte Kirchengewalt Roms gebrochen werden und seine Macht wieder in die gebührenden Schranken zurückgewiesen und dadurch eine Hauptquelle der kirchlichen Verderbnisse zugeschüttet werden sollte: auch er erklärte sich für die Erhabenheit des Konzils über den Papst[31].

Als auf dieses Vorgehen der Synode hin der Papst, Eugen IV., das Konzil auflösen und wegen der Union mit den Griechen nach Bologna verlegen wollte, hat das Konzil am 29. April 1432 den Papst und seine Kardinäle vor sein Tribunal förmlich vorgeladen und verlangt, daß er persönlich nach Basel komme, andernfalls werde es selbst für die Bedürfnisse der Kirche anordnen und nach göttlichem und menschlichem Recht vorschreiben, was recht sei und der Hl. Geist eingebe. Der Papst jedoch, der die Konstanzer Dekrete, von der Superiorität des allgemeinen Konzils über den Papst nicht anerkannte, erschien nicht[32]. Nach der 24. Sitzung (14. 4. 1436) faßten die Basler Konzilsväter die Avisamenta und gaben darin dem Papst Vorschriften für das Unionskonzil mit den Griechen. Darauf beschwerte sich der Papst in einer Denkschrift an die christlichen Fürsten, daß die Basler den päpstlichen Legaten auf dem Konzil nur ein Scheinpräsidium eingeräumt,

---

[29] solche waren: Die Annaten, Simonie, päpstl. Absolutismus in der Rechtspflege, in der Stellenbesetzung (Papst Herr aller Pfründen!), in der Besteuerung, Taxen, Palliengelder, Dispensen, Ablässe, Absolutionen, Privilegien, Gnaden, Exemtionen, Vollmachten aller Art, Reservationen, Bann, Interdikt, Annulationen, Non-obstanzien, Appellationen, Rovokationen, Exspektationen, annalia, Jubiläumsspenden, Spolien, jus deportus, wodurch die Kurie immer mehr zur „Börse“ wurde! (K. Lex. VI. ² Sp. 1166 u. K. Müller KG. II. Bd. S. 48.

[30] Hefele a.a.O. VII. Bd. S. 583.

[31] Später kam P. in kuriale Umgebung, wurde (Papst (= Pius II.) u. retraktierte (6. 4. 1463) seine Ansichten („Aeneam rejicite, Pium recipite“.

[32] Hefele CG., Bd. VII. S. 372 u. 473.

daß sie die Rechte des Primates vernichten, dem Papst die Administration der Kirche entziehen und in die kirchliche Verwaltung und Verfassung demokratische Grundsätze einführen, so daß die Bischöfe von bloßen Priestern überstimmt werden können (= kirchl. Parlamentarismus*). Auf der 26. Sitzung bestimmte das Konzil, daß der Papst binnen 60 Tagen zum Konzil erscheinen muß. In der 27. und 28. Sitzung (27. Septbr. und 1. Okt. 1437), erfolgte die Kontumazerklärung gegen den Papst und auf der 29. Sitzung (12. Oktober 1437) die Drohung mit Suspension und Absetzung. Die 2. Denkschrift des Papstes erwiderten die Synodisten mit Berufung auf die auctoritas conciliaris und die superioritas des Konzils über den Papst und sprachen in der 31. Sitzung (24. 1. 1438) die Suspension über den Papst aus. Er wurde aller Administration in spiritualibus et temporalibus entsetzt und mit völliger Absetzung bedroht, während der Dauer der Suspension aber alle Papalgewalt dem Konzil selbst vindiziert und alles Tun des Papstes für nichtig erklärt und den Kardinälen, Bischöfen und Fürsten verboten, dem Papst Eugen zu gehorchen. Als darauf die Konziliasten in Basel vom Papst exkommuniziert und das Konzil verlegt wurde, betonten dieselben auf's neue die Überordnung des Konzils über den Papst, welcher das allgemeine Konzil nicht verlegen könne und erklärten den Papst Eugen in der 34. Sitzung (25. 6. 1439) als Simonisten, Meineidigen, Schismatiker und hartnäckigen Ketzer für abgesetzt[33] und des römischen Pontifiziums verlustig. Das Konzil bildete nun aus seiner Mitte heraus den Wahlkörper für die neue Papstwahl (Konklave). Gewählt wurde der tugendreiche Herzog Amadeus v. Savoyen (5. XI. 1439); in der 39. Sitzung (17. XI.) erfolgte die feierliche Synodalbestätigung der Wahl und 24. Juli 1440 in Gegenwart v. 50 000 Menschen die feierliche Krönung des neuen Papstes Felix V.[34]. — Neues Schisma! Eugenianer u. Felizianer! Am 16. Mai 1443 hielten die Basler Konziliasten ihre letzte (45.) Sitzung daselbst ab. Das Konzil wurde (wegen der Pest) nach Lausanne verlegt, wo nur noch 5 Sitzungen stattfanden. Felix V. resignierte in förmlicher Cessionsurkunde (7. 4. 1449) auf das Papsttum und unterwarf sich dem röm. Papst Nicolaus V.[35]. Die Synodisten wählten dann und anerkannten ebenfalls Nicolaus V., wie wenn der apostolische Stuhl vakant gewesen wäre. — Am 2. Febr. 1447 war Eugen IV. gestorben. Ob er die Basler Dekrete bestätigt hat und das Konzil als ein ökumenisches zu

---

* s. unten S. 53.

[33] v. 39 (7?) Bischöfen u. 300 Priestern u. 13 Prälaten siehe die lehrreiche Darstellung bei Kober die Deposition u. Degradation 1867. S. 549 ff.

[34] Eubel a.a.O. II. vol. pag. 9.

[35] Hefele CG. VII. Bd. 662, 762, 779, 802. J. Haller, Concil. Basileense, Studien u. Quellen zur Gesch. d. Conc. v. Basel, I—III. 1896—1900.

betrachten ist, darüber gehen die Ansichten aus einander[36]. Hefele[37], bemerkt: „Ausdrücklich hat Eugen die Unterordnung des Papstes unter das allgemeine Konzil nicht anerkannt, wohl aber hat er durch seine Erklärung, daß er den seitherigen Bestand der Synode anerkenne, implizite diese These und damit die Konstanzer Grundsätze zu billigen geschienen". Jedenfalls fanden die Basler Dekrete die weiteste Verbreitung — mit einigen Modifikationen besonders in Frankreich in der „Pragmatischen Sanktion" (v. 7. Juni 1438). Diese Sanktion mit ihren 23 Reformdekreten anerkennt das Basler Konzil als rechtmäßige Synode, aber auch den Papst Eugen IV. Vor allem aber erhob sie zum Staatsgrundgesetz den Grundsatz, daß das allgemeine Konzil über dem Papst stehe und in bestimmten Zeiträumen regelmäßig zusammen treten müsse; ferner beschränkte es die freie Verleihung von Bischofssitzen und Pfründen durch den Papst, sowie Taxen, Abgaben, kirchliches Gerichtswesen und Appellationen an den römischen Stuhl und erweiterte die Selbständigkeit der französischen Kirche gegenüber dem Papst. Damit hat sie die Hauptgrundlage zur gallikanischen Kirche gelegt mit ihrer konziliaristisch-episkopalist. Lehre und inneren Selbständigkeit gegenüber dem Papste[38]. Und diese Selbständigkeit des Episcopalismus hat sich gegenüber dem Papalismus lange und kraftvoll in Frankreich erhalten, während in Deutschland das Konkordat von Wien zwischen Nicolaus V. und Kaiser Friedrich III. (1448) die Errungenschaften der konziliaren Periode bald wieder preis gab.

Die Versammlung in Basel war zuletzt nur noch ein conciliabulum und ein Rumpfparlament. Ihm gegenüber erhob sich die Papalsynode v. Ferrara-Florenz mit der Tendenz, den auf episkopale Selbständigkeit gerichteten Bestrebungen die Spitze abzubrechen. Auf dem Unionskonzil, welches 1438 in Ferrara eröffnet und 1439 nach

Florenz (1439—1442)

verlegt wurde, trat bei der Verhandlung über den Umfang des päpstlichen Primats sofort das entschlossene Beanspruchen der unbeschränkten Gewalt seitens des Einzigen, des Papstes, in die Erscheinung, während das Konziliarrecht der Basler Väter mit ihrem Streben nach aristokratisch-demokratischer Herrschaft scharf bekämpft wurde. Dem episkopali-

---

[36] s. Kirch. Lex. I. Bd. [2] Art „Basel" v. Küpper Sp. 2109 f. — Funk KG. 4 S. 378.

[37] CG. Bd. VII S. 566. Vgl. die Bullen, die sog. Fürstenkonkordate (1447) Eugens: „Salvatoris" u. „Exposcit debitum", in denen sich der Papst für die Rechtmäßigkeit des Konzils erklärt; u. „Ad ea ex debito", worin er die Dekrete v. Konstanz als rechtsgültig anerkennt.

[38] K. Müller KG. II. Bd. S. 103.

stisch-konziliaren Regiment machte das monarchisch-papalistische Einheitsorgan den Platz streitig mit der Begründung, daß das allgemeine Konzil seine Gewalt nicht unmittelbar v. Christus, sondern von Petrus und seinen Nachfolgern habe, und die Ideen des Papalsystems, wonach der Papst der Träger und allseitige Besitzer der Kirchengewalt ist und alle Bischöfe umfaßt und in sich trägt, machten sich mit allem Nachdruck geltend. In der dogmatischen Entscheidung wurde der monarchische unabhängige Primat der Kirche und die höchste Obergewalt des Papstes über die einzelnen Gläubigen und Kirchen sowie über die Gesamtkirche — ein Triumph für Eugen IV. — ausgesprochen und an die Stelle der episkopalen Aristokratie die papale Monarchie gesetzt und gelehrt: Dem Papste ist von Christus — also nicht von der Masse der Gläubigen! — die plena (unbeschränkte) potestas pascendi, regendi et gubernandi universalem ecclesiam verliehen worden; der Papst ist der Stellvertreter Jesu Christi und der Universalbischof. An ihn kann jedermann (quilibet gravatus) appellieren und rekurrieren. Die Stelle der Definition über den Primat (sess. XXV.) lautet: „Item definimus, Sanctam Apostolicam Sedem et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum et ipsum Pontificem Romanum successorem esse beati Petri principis Apostolorum et verum Christi vicarium totiusque ecclesiae caput et omnium christianorum patrem et doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse, quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum conciliorum et in sacris canonibus continetur*. Die Griechen erklärten bei Beratung des Unionsdekrets 1439 gegenüber Eugen IV.: Wir bekennen, daß der Papst der höchste Oberpriester und Verwalter, Stellvertreter und Vikar Christi, Hirt und Lehrer aller Christen ist, um zu leiten und regieren die Kirche Gottes, unbeschadet der Privilegien und Rechte der orientalischen Patriarchen.

Anläßlich des Kongresses v. Mantua (26. Septbr. 1459) verwarf Pius II. ganz ausdrücklich die Lehre, daß es erlaubt sei, vom Papst an ein allgemeines Konzil zu appellieren und erklärte sich scharf gegen die Pragmatische Sanktion, welche die Autorität des Papstes, dessen Pfarrei der Erdkreis und dessen Provinz nicht vom Ozean begrenzt sei, so sehr verletze: der Papst, welcher sofort nach seiner Wahl durch's hl. Kollegium von Gott unmittelbar die höchste Gewalt in der Kirche erlange, unterstehe als Inhaber des 1. Stuhls

---

* vgl. Frommann, zur Kritik des Florentiner Dekrets (Leipzig 1870).

wegen sittlicher Verfehlung keinem irdischen Richter, sondern allein dem Gerichte Gottes[39].

Eine mächtige Stütze und Förderung erhielt der Papalismus in den für den monarchischen Primat begeisterten Männern der Zeit: Der Kardinal Juan de Torquemada (= Turrecremata) trat mit seiner Schrift „Summe gegen die Feinde der Kirche" damals (1450) scharf in die Schranken für die Machtfülle des apostolischen Stuhles, nachdem er schon in Ferrara (1438) die Superiorität des Konzils über den Papst bekämpft und erklärt hatte, alles Ansehen der allgemeinen Konzilien sei vom Papst abhängig (III, 28); alle Gewalt der Bischöfe ist unmittelbar vom Papst (II, 65); die Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil ist nicht erlaubt. (III. cap. 44)[40]. Ebenso war R. Saucius de Azevalo ein scharfer Kämpfer gegen die konziliare Doktrin der Basler. Nicolaus v. Cusa erklärte: Der Papst ist das höchste Tribunal auf Erden und kann gegen die Anordnungen des Konzils handeln. Geiler von Keysersberg betont: es ist nicht möglich, allein auf dem Wege der parlamentarischen Versammlungen eine Reform der ganzen Christenheit herbeizuführen. Johannes v. Capistran wendet sich ebenfalls gegen die falschen Konzilsideen; wie auch Domenico Capranica die Lehre von der Superiorität des Konzils verurteilt und erklärte: Petrus und seine Nachfolger haben von Christus die Sorge für die ganze Kirche erhalten und alle müssen ihm gehorchen. Piero del Monte verbreitet sich eingehend über den Primat und die Stellung des Papstes zum Konzil: der Papst steht über dem Konzil und Kirche; nur im Falle von Schisma oder Häresie des Papstes darf das Konzil einschreiten, aber wegen Ärgernis des Papstes gibt es keinen irdischen Gerichtshof.

Das Ende der Konzilsperiode schien gekommen. Aber die Ideen beschäftigten doch lebhaft die Geister und das Verlangen nach Reform dauerte noch lange unter den Staatsmännern, Gelehrten und Polemikern. Der Minorit Matthias Döring und der berühmte Karthäusermönch Jakob von Jüterbogk fordern das Wiederaufleben des kirchlichen Parlamentarismus; letzterer verlangt in eigener Denkschrift eindringlichst vom Papste die regelmäßige Abhaltung von allgemeinen Konzilien zur Beseitigung der Mißbräuche[41]. Die konziliare Bewegung war noch nicht tot. Auf dem Pisanum II. (1511), Mailand und Lyon (1512) (conciliabulum, conventiculum) bemühten sich die Konziliasten, die Rechte der kirchlichen Aristokratie zu erhalten und betrachteten den Papst als Glied, nicht als Herrn der Kirche, als ihren ersten Diener, wie Petrus war, lediglich

[39] Hefele CG., Bd. VIII. S. 118 u. 130. Funk Art Pius II. im K. Lex ² Bd. X. Sp. 46 f.

[40] J. v. Döllinger, Papstfabeln des M.A.² 1863 S. 144.

[41] Pastor, Gesch. d. Päpste a.a.O. S. 386—397.

als das ministerielle Haupt der Kirche und erklärten in einer „Apologie" des Konzils, nie hätten die Väter von Pisa sich die päpstliche Würde angemaßt, sondern sie hätten die aristokratisch gemäßigte Form wiederherstellen wollen, mit der Christus den Primat des apostolischen Stuhles temperiert habe[42], und sprachen auf Grund des Beschlusses der V. Sitzung von Konstanz und der XI. Sitzung von Basel über den kriegerischen Julius II., „den neuen Goliath", die Absetzung aus. Das eifrigste Mitglied, dieser Synode, Zach. Ferrerius, verteidigte ganz im Einklang mit Peter d'Ailly und Joh. Gerson die auctoritas conciliaris gegenüber dem Papst und dessen Absetzbarkeit durch die vom allgemeinen Konzil repräsentierte Kirche. Dieselbe kann im Falle geistlicher Fornikation ihrem ministeriellen Gespons den Scheidebrief darreichen; er verweist hierbei auf die Absetzung Johann XXIII. und Benedikt XIII. in Konstanz. Die „heilige Synode" bildet den höchsten, selbständigen, unabhängigen Gerichtshof gegenüber dem Papst, der nur Diener und Exekutor des Konzils sei.

Aber der Pisaner Versammlung erstanden auch mächtige Gegner, so z. B. Cajetanus, welcher in seinem Buch De auctoritate Papae et Concilii sive Ecclesia comparata die Überordnung des Konzils über den Papst bestritt und dem Papst die höchste, eine wahrhaft monarchische Gewalt, den unabhängigen Primat in der Kirche vindizierte und erklärte: Das Konzil hat seine Gewalt nicht unmittelbar von Christus und repräsentiert die allgemeine Kirche nicht, wenn der Papst nicht in ihm eingeschlossen ist; wohl aber hat der Papst seine Autorität von Christus, nicht von der Kirche. Diese hat Christus als eine Monarchie eingerichtet, die nicht in eine Aristokratie verwandelt werden kann. Nur wegen des Verbrechens der Häresie kann gegen den Papst vorgegangen werden. — Ein scharfer Gegner erstand der Pisaner Versammlung sodann in Dominicus Jacobatius, welcher im Anschluß an Turrecremata lehrte: Weder können die Konzilien die päpstliche Autorität beschränken, noch können die Kardinäle als die Oberen des Papstes angesehen und ihnen die päpstliche Autorität übertragen werden. Jacobatius gibt dem Konzil die Richtgewalt über den Papst nur, wenn dieser kein unzweifelhafter und nicht anerkannter ist oder ein Häretiker wäre[43].

Der Papst Julius II. seinerseits versammelte ein Konzil in Rom, das

Lateranense V. (1512—1517).

Dieses ging von dem obersten Gesichtspunkte aus, daß die Regierung der Christenheit vorneherein autoritärer monarchi-

[42] Hefele, CG., Bd. VIII. S. 470.
[43] Hefele, a.a.O., Bd. VIII. S. 471—479.

scher Natur ist, griff auf die Anschauung von der mittelalterlichen Machtstellung des Papstes und sein Verhältnis zum allgemeinen Konzil zurück, anerkannte die volle Autorität und unbeschränkte Macht des Papstes über die Konzilien und verwarf ebenso entschieden die Konstanzer und Basler Konzilstheorie und die „Pragmatische Sanktion" und deren Grundsatz von der Superiorität des Konzils über den Papst. Das Episcopalsystem wurde ausdrücklich als Irrlehre verurteilt. Der Papst steht als souveräner, absoluter Monarch* kraft eigener Natur über dem Konzil. Leo X. selbst trat unumwunden im Lateran für die Erhabenheit des Papstes über das allgemeine Konzil ein und in der Bulle Pastor aeternus erlangte er (1516) von Franz I. die Abschaffung der Sanktion und damit die Aufhebung der Basler Beschlüsse — mit Hinsicht darauf, daß sie der Autorität des kirchlichen Oberhauptes in so enormer Weise derogieren; die geschwächte kirchliche Zentralgewalt sollte wieder gestärkt werden. Weiter erklärte Leo X. sacro approbante concilio, der Papst sei zum obersten Apostolat erhoben und habe Autorität über alle Konzilien; er könne letztere berufen nach Gutdünken, verlegen und auflösen, sowie ihre Beschlüsse bestätigen und verkünden. In der sess. XI. hat unter Leo X. das Konzil dies klar und ex professo erklärt und das Basler Dekret verworfen mit den Worten: Solum Romanum Pontificem tam quam super omnia concilia auctoritatem habentem, conciliorum in dicendorum, transferendorum ac dissolvendorum plenum jus et potestatem habere, nedum ex sacrae scripturae testimonio, dictis sanctorum Patrum ac aliorum Romanorum Pontificum, sed propria etiam eorundem Conciliorum confessione manifeste constat[44]. Weiter wird erklärt, alle Gläubigen seien dem Papste unterworfen und er habe als Bischof der Gesamtkirche für alle Partikularkirchen zu sorgen. (Universalepiscopat!). Ja, das Konzil hat den Papst sogar als zweiten Gott auf Erden bezeichnet und gegenüber der Oligarchie der übermächtigen Kardinäle und gegenüber dem aristokratischen Element des Episkopalismus als den absoluten Herrscher, dem die höchste Gewalt zukommt, gefeiert[45].

Die papalistische Theorie (Papalsystem) ward im Lateran erneuert und erlangte hier vollkommene Anerkennung. Hernach wurde sie von den Jesuiten weiter ausgebildet, bis sie auf dem Vaticanum den höchsten Sieg errang und der Papst

---

* Vgl. die absolute Monarchie des Staates! Der abs. M. hat kraft eigenen Rechtes (Erbrechtes) allein u. unbeschränkt die Staatsgewalt inne. In deren Ausübung ist er an keinerlei Rechtsschranken gebunden. Weder die Verfassung noch ein anderes Staatsorgan beschränken ihn. Ihm allein steht die Entscheidung in allen Dingen zu. cf. unten S. 52.

[44] Roberti Bellarmini Disputationes de controversiis christianae fidei (Köln 1615) fom. II, lib. II., cap. 17, pag. 40.

[45] Hefele a.a.O., Bd. VIII. S. 479, 497, 531, 692.

als der einzige Herr und Gebieter der Kirche, als der alleinige Träger der Kirchengewalt und als das oberste, ja ausschließliche Organ der göttlichen Lehre erscheint[46].

[46] Die Ökumenizität des Lateranense V. wird vielfach bestritten, s. Funk KG. 4 S. 384. — Über d. „Einfluß des Pseudo-Isidor s. die Abhandlungen v. Möhler in der [Tübinger] Theol. Quartalschrift (1832), Hefele ebda 1847 S. 583 u. Ph. Schneider in KL. ² X, 600—624.

§ 4

Das Konzil von Trient (1545—1563); Wiedererhebung des Papsttums.

Der Ruf der Geister nach der noch nicht erledigten Reform der Kirche brachte endlich die allgemeine Kirchenversammlung in Trient zu stande. Sie war dem Papste hauptsächlich von Kaiser Karl V. aufgezwungen worden. Durch päpstliche Indiktionsbulle Initio nostri vom 22. Mai 1542 erging endlich die Berufung. Eingeladen wurden die Bischöfe und höchsten Ordensobern, nicht mehr aber die Universitäten — zum Nachteil der Episkopalisten. Am 13. Dezember 1545 wurde das Konzil eröffnet, wobei anwesend waren die 3 päpstlichen Legaten, 4 Erzbischöfe, 21 Bischöfe (darunter 1 deutscher), 5 Ordensgenerale nebst den Gesandten des Kaisers und des römischen Königs sowie Mönche und Doktoren. In der 2. Sitzung (7. I. 1546) hat das Konzil das decretum de modo vivendi et aliis in concilio servandis ergehen lassen. Als Grundlage für seine Verhandlungen diente die eigentliche Geschäftsordnung: de modo procedendi super dogmatibus.

Von Anfang an stand diese Versammlung unter dem starken Einfluß des Papstes. Das Papalsystem behauptete stets das Übergewicht[1]. Das Präsidium lag ganz in der Hand der päpstlichen Legaten, welche alle Macht an sich rissen. Sie wollten das Alleinrecht auf die ausschließliche Initiative haben; sie bestimmten die Geschäfts-Ordnung und den vom römischen Hof entworfenen Geschäftsgang; sie hatten das Recht, die Verhandlungen, welche dem Papste nicht angenehm waren, auszuschließen, sowie die Kommissionen (Kongregationen) für die Beratung der Verhandlungsgegenstände zu wählen. Die Legaten übten auf Alles den entscheidenden Einfluß und leiteten das Konzil ganz nach dem Willen des Papstes[2]. Durch einen zwischen Trient und Rom eingerichteten ständigen Kurierdienst holten sie fortwährend und von Anfang an über alle zur Verhandlung kommende Gegenstände das Gutachten des Papstes ein, welcher als der eigentliche Leiter der Synode galt[3]. Der Kaiser beklagte sich, daß der Papst das Konzil von Rom aus leitete und durch Instruktionen die Legaten regiere, so daß eigentlich 2 Konzilien seien. Während aber so

[1] E. Friedberg, Lehrbuch d. k. u. ev. Kirchenrechts 6 S. 62.
[2] Hinschius a.a.O. III. Bd., S. 426 ff.
[3] Knöpfler, Art „Trient" im KL. ² XI. Sp. 2054.

die Legaten des Papstes das alleinige Recht hatten, Vorlagen zur Beratung zu stellen und diese so zu leiten, daß die Machtfülle des Papstes d. h. deren Anerkennung den obersten Gesichtspunkt bildete, hatte das Konzil keine selbständige, eigene Initiative, es war an den Papst und seine Vorlagen gebunden und konnte nichts gegen die Rechte des Papstes beschließen; der Papst konnte in der äußeren Ordnung auch das Gegenteil verfügen. Das Konzil stand also formell ganz unter päpstlichem Einfluß. Die Superiorität des Papstes über das Konzil trat in Trient triumphierend alsbald zu Tage. Schon in der 2. und 3. Sitzung beginnt das Dekret — gleich zu Anfang das Vorrecht der päpstlichen Legaten markierend —: Sacrosancta tridentina synodus, in Spiritu sancto legitime congregata, in ea praesidentibus[4], eisdem tribus apostolicae sedis legatis. Und als zu Beginn der 1. Sitzung (13. XII. 1545) der spanische Theologe A. Zorilla ein Entschuldigungsschreiben des kaiserlichen Orators Mendoza überreichte, das die bezeichnende Überschrift des Episkopalsystems trägt „Sanctae universali synodo universalem ecclesiam repraesentante"[5], erhob sich die heftigste Einsprache der Legaten gegen diesen Titel; die Einfügung desselben an den Eingang der Dekrete mußte vom Konzil fallen gelassen werden, weil dieser Beisatz die volle Souveränität des Konzils gegen jedermann, auch gegen den Papst, zum Ausdruck bringt[6] und die Formel zu sehr an Konstanz (sess. IV und V.) und Basel erinnert.

Das Konzil, betonten die Papalisten, hat seine Autorität nur durch den Papst, in diesem liegt der Schwerpunkt der kirchlichen Verfassung. Das Konzil ist nur der beratende Senat des Papstes und hat das Gepräge eines päpstlichen Beirats. Wenn es seine Dekrete mit den Worten: Synodus statuit, decernit . . . erläßt, also scheinbar in eigenem Namen handelt, so steht dem gegenüber, daß der monarchische Papst diese Mehrheitsbeschlüsse nicht anzunehmen braucht[7], die Konzilsväter waren in großer Zahl mit dieser Degradierung des Konzils durchaus nicht einverstanden. In ihrem Kampfe um größere Selbständigkeit des Konzils erneuerten die spanischen Bischöfe die alten episkopalistischen Grundsätze der Reformkonzilien über das Rechtsverhältnis der bischöflichen und der päpstlichen Gewalt; die Franzosen suchten die Basler Beschlüsse wieder hervor und behaupteten offen die jurisdiktionelle Oberherrlichkeit des Konzils über den

---

[4] Die ursprüngl. Fassg. lautete nur: proponentibus . . .
[5] Knöpfler a.a.O. Sp. 2049 f. Merkle, Die weltgeschichtl. Bedeutung des Trienter Konz. S. 12.
[6] Döllinger Beiträge II 392.
[7] Gegen Franz Stümper, Die kirchenrechtlichen Ideen des Febronius, Diss. Würzburg 1908 S. 108.

Papst. Auf allen Seiten des Konzils begannen die Ideen des Episkopalsystems wieder wach zu werden. Aber die römische Kurie ließ den Conciliarismus nicht mehr hochkommen[8], und jede Betonung des Episkopalsystems wurde durch die päpstlichen Legaten sofort unterdrückt[9]. Sogar der Vorschlag zur Bezeichnung der Selbständigkeit des Konzils — wie in Konstanz und Basel — wurde von den Legaten abgelehnt. Namentlich aber war es der Jesuitengeneral Jakob Lainez, welcher nachdrücklichst für die absolute Gewalt des Papstes eintrat. Besonders hoch gingen die Kampfeswogen zwischen den Episkopalisten und Papalisten, als in der sess. XXIII. das Sakrament des bischöflichen Ordo behandelt wurde.

Die grundlegende und überaus heikle Streitfrage war: Ist die Gewalt der Bischöfe und deren Residenzpflicht de jure divino d. h. rührt sie ohne Dazwischenkunft irgend einer menschlichen Autorität unmittelbar von Gott her oder haben die Bischöfe ihre Jurisdiktion de jure ecclesiastico durch Übertragung vom Papste (= per modum injunctionis), mit Einem Worte: haben die Bischöfe ihre Regierungsgewalt von Christus oder vom Papst?[10]. Die spanisch-französische Partei unter Führung des feurigen Erzbischofs Petrus Guerrero von Granada urgierte mit allem Nachdruck das göttliche Recht der Bischöfe und verlangte die Aufnahme der Worte episcopos jure divino institutos esse in einen canon und erklärten, der Apostel Petrus sei nicht ein allgemeiner Bischof der Kirche gewesen und dem Papsttum, nicht die Machtfülle zu; die Gewalt der einzelnen Päpste über die einzelnen Kirchen und Bistümer sei nur eine akzessorische — mit Oberaufsicht[11]. Die bischöfliche Gewalt, erklären sie, ist kein Ausfluß der päpstlichen, vielmehr unmittelbar göttlicher Herkunft und wird von Gott unmittelbar in der Bischofs-Konsekration per ministerium pontificis verliehen; die Bischöfe sind keine Delegaten oder bloße Vikarien, — päpstliche Machtträger. Deshalb gebührt ihnen größere Selbständigkeit gegenüber dem römischen Pontifex[12]. Auch wurde hingewiesen auf den hl. Bernhard und seinen Ausspruch: „Die römische Kirche, welcher der Papst vorsteht, ist die Mutter, nicht die Herrin aller Kirchen, der Papst selbst nicht der Herr der Bischöfe, sondern ihr Bruder". Zur Begründung ihrer Forderung beruft sich die epis-

---

[8] K. Müller, Kirchengeschichte II, 160 f.
[9] W. Moeller Kirchengesch. III, 216.
[10] vgl. H. Grisar S.J., „die Frage des päpstlichen Primats u. des Ursprungs der bisch. Gewalt auf dem Tridentinum" in Zeitschr. f. kath. Theologie VIII. Jahrg. 1884 (Innsbruck) 452 ff. u. 727 ff. u. Grisar, Disputationes Tridentinae I. 1886. S. Merkle, Die weltgeschichtliche Bedeutung des Trienter Konzils, S. 14.
[11] Grisar a.a.O. S. 463.
[12] L. v. Ranke, Die röm. Päpste in den letzten 4 Jahrhunderten (Christensen—Hamburg) Bd. I S. 187.

kopalistische Partei auf die hl. Urkunden[13]. Darnach sind die Bischöfe von den Aposteln nach Anordnung Christi zu Hirten und Lehrern bestellt und haben ihre Sendung und Gewalt unmittelbar von Christus durch den hl. Geist — „zur Regierung der Kirche" (Eph. 4, 11; Act. 20, 28), nicht aber durch den Stellvertreter Gottes, den Papst. An alle Apostel sind sodann die Aussprüche Christi gerichtet: Mt 18, 18; Joh. 20, 23 u. Mc 16, 15 und diese unmittelbare Gewalt sollte auch auf ihre Nachfolger übergehen (= Mt 28, 20). Weil unmittelbar göttlicher Einsetzung besitzt die bischöfliche Gewalt den Charakter der Unveränderlichkeit; sie kann nicht vermindert werden[14]. Der Papst weist den Bischof lediglich in seine Provinz (Sprengel) ein. Die Gewalt aber erhält er im Sakramente des Ordo. Dadurch entsteht zwischen Bischof und seiner Diözese eine geistliche Ehe.

Ebenso ist — betont die Partei „des göttlichen Rechtes der Bischöfe" weiter — auch die Residenzpflicht der Bischöfe in göttlichem Gebot*, nicht in menschlich-kirchlichem Recht begründet: Die Bibelstellen (Joh. 21, 15; 10, 12 f; I. Petr. 5,2 u. 3 und I. Tim. 5, 17; II. Tim. 4, 5 und Joh. 10.) verpflichten die Kirchenhirten zur besten, unablässigen und persönlichen Weide ihrer Herde. Von dieser ihrer Residenzpflicht kann der Papst sie nicht dispensieren und auch nicht einem und demselben Bischof mehrere Bistümer zuteilen. Die Bischöfe erscheinen von diesem Standpunkte aus als vom Papst nicht oder nur wenig abhängig, vielmehr als sehr selbständige Hirten, welche für die päpstliche Gewalt eine Schranke bilden. Die Spanier speziell gingen in ihrer Anschauung von der Auffassung aus, daß es eine bischöfliche Jurisdiktion geben könne ohne die Konfirmation des Papstes, sondern lediglich wie in alter Zeit durch den Metropolitan (laut Nicaenum)**.

Diesen Anschauungen der Verfechter des göttlichen Ursprungs der bischöflichen Gewalt setzten die Legaten und Papalisten, besonders der Jesuitengeneral Jakob Lainez (s. dessen Disputatio de Orig. jurisd. Episcoporum et Romi Pont. Primatu) die scholastisch-kurialistische Lehre entgegen[15]. Die Grundzüge derselben sind folgende: Die potestas ordinis haben die Bischöfe kraft ihrer Consecration unmittelbar von Gott d. h. unmittelbar von Christi Gnadenwirkungen im Sakrament. (Papst oder Bischof sind bei derselben nur die Werkzeuge). Die potestas jurisdictionis anlangend erhält der Episkopat als

---

[13] Grisar a.a.O. S. 740.

[14] J. H. v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen des 15. u. 16. Jahrh. (Konstanz 1840) IV. Bd. S. 59.

* S. Merkle a.a.O. S. 14.

** S. Merkle, a.a.O. S. 17: „Im ganzen christlichen Altertum bis ins ausgehende Mittelalter erfolgte die Bestätigung der Bischöfe durch den Metropolitan."

[15] Grisar a.a.O. S. 458.

Ganzes sie ebenfalls infolge unmittelbarer Einsetzung Christi[16]. Christus hat angeordnet, daß in seiner Kirche für alle Zeiten Träger des bischöflichen ordo sind, welche vom obersten Hirten die Regierungsgewalt über gewisse Sprengel der Kirche bekommen und unter ihm ihr Hirtenamt ausüben. Das bischöfliche Amt wurde von Christus als ein bleibendes für die Kirche geschaffen. Der Episcopat existiert und regiert als Ganzes de jure divino. Das episkopale Institut ist ein wesentlicher Bestandteil im Verfassungsorganismus der Kirche*. Dagegen ist die Jurisdiktion des einzelnen Bischofs nicht göttlicher Einsetzung[17]. Der einzelne Bischof erhält seine Gewalt nicht unmittelbar von Christus wie die Apostel. Wohl sind die Bischöfe Nachfolger der Apostel, aber sie sind es nur in Hinsicht des Episcopates, nicht in Hinsicht des Apostolates. Die Apostel besaßen nämlich neben ihrer bischöflichen Würde auch die apostolische. Infolge der letzteren dehnte sich ihre Jurisdiktion über die ganze Welt aus in Unterordnung unter Petrus. Wegen des Apostolates gab ihnen der Herr noch 2 besondere Gaben: Irrtumslosigkeit in der Lehre und dauernden Gnadenstand. Die späteren Bischöfe haben den Apostolat und diese Gaben nicht geerbt. Die Bischöfe können also wohl als Nachfolger der Apostel bezeichnet werden. Aber sie sind es nicht in allen Stücken. So sind z. B. die Bischöfe von Antiochien und von Ephesus zwar den Aposteln Petrus und Paulus gefolgt, aber sie haben nicht den gleichen Umfang an Gewalt erhalten. Die einzelnen Bischöfe haben vielmehr ihre Regierungsgewalt unmittelbar von menschlicher Seite d. h. vom Papst, vom monarchischen Haupt der Kirche, vom Träger der geistlichen Gewaltfülle und höchsten Statthalter Christi. Sie erlangen sie durch Übertragung (vi injunctionis). Dieselbe ist also de jure ecclesiastico. Eine unmittelbare Herkunft der Gewalt von Christus hat nämlich nur statt[18] beim Apostel Petrus und kraft besonderen Vorrechtes bei den übrigen Aposteln — und ebenso bei den einzelnen Päpsten, denen keine menschliche Auktorität ihre Hirtengewalt über die ganze Kirche zu geben vermag und darum muß die Gewalt der einzelnen Päpste als eine Gewalt göttlichen Rechtes angesehen werden. In Petrus hat der Papst allein die „Schlüssel des Himmelreiches“[19] erhalten und läßt die übrigen Bischöfe Teil nehmen an der Hirtensorge (assumit episcopos in partem sollicitudinis) und erteilt ihnen hierzu die nötige Jurisdiktion. Streng juristisch hat der einzelne Papst die Jurisdiktion durch göttliches Recht d. h. von Christus, der einzelne Bi-

[16] Grisar S. 730.
[17] Grisar a.a.O. S. 771.
* Es bildet der päpstl. Vollgewalt gegenüber eine Schranke, der Papst kann es nicht beseitigen oder auflösen in ein System v. päpstlichen Vikariaten.
[18] Grisar a.a.O. S. 759.
[19] Grisar a.a.O. S. 731.

schof aber hat sie durch kirchliches Recht (= nur mittelbar von Christus, unmittelbar vom Papst). Weil nun der Papst allein in die Vollgewalt des Petrus gefolgt ist, ist die Gewalt seiner Gerichtsbarkeit unveränderlich, wie bei den Aposteln, während sie bei den Bischöfen veränderlich ist und vom Papst abgeändert werden kann; als direkt von Gott bevollmächtigter generalis Dei vicarius erteilt er den Bischöfen jeweils soviel Autorität zu, als es das Wohl der Kirche gerade erheischt. Auf den Papst geht der Ursprung aller Autorität in der Kirche zurück: omnis jurisdictio ecclesiastica exit a papa! Die papalistisch gesinnten Väter weisen hierbei darauf hin[20], daß die römische Kirche Mutter und Wurzel, Anfang, Ursprung und Prinzip der übrigen Kirchen sei, unter Berufung auf Cyprian*: matrix et radix omnium ecclesiarum. Bonaventura nennt den Papst den höchsten Monarchen, den Stellvertreter Christi, den Quell und Ursprung, von welchem alle Gewalt sich ableitet. Sie verweisen auch darauf, daß die meisten Bischöfe ihre Konfirmation unmittelbar vom Papst erhalten gemäß dem altkirchlichen Formular: Auctoritate omnipotentis Dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli ac nostra providemus ecclesiae N. de persona dilecti filii N. praeficientes eum illi ecclesiae in episcopum et pastorem, curam et administrationem illius ecclesiae in spiritualibus et temporalibus eidem plenarie committendo. In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.

Hiernach beantworten jene Konzilsväter auch die Frage nach dem Ursprung der Residenzpflicht der Bischöfe[21]. Da die Bischöfe die Jurisdiktion unmittelbar vom Papste erhalten und von ihm den Sprengel zugewiesen bekommen, so sind sie nicht durch unmittelbar göttliches Recht an diesen Sitz gebunden und die Residenzpflicht obliegt ihnen nur durch unmittelbar kirchliches Recht (= nur mittelbar göttliches Recht); sie können die Papstmacht nicht einengen, sie sind von ihm ganz abhängig. Der Papst kann sie von der persönlichen Leitung der Diözese und vom Aufenthalt in derselben dispensieren, sowie auch einem Bischof mehrere Bistümer zuteilen**. In der feierlichen Sitzung wurde das Residenzdekret unter Weglassung des jus divinum aus der Formel und dessen Beobachtung unter Strafen eingeschärft (sess. VI c. 1. de ref. u. sess. XXIII. c. 1. de ref.).

Dem Einwand der Oppositionspartei endlich, daß die Jurisdiktionsgewalt zugleich mit der Bischofskonsekration unmittel-

---

[20] Grisar S. 503.

* Ep. 48,3. Vgl. über Cyprian: H. Koch „Cyprian u. der Primat" (1910) („Cyprian. Unters" (1926) „Cathedra Petri" 1930 (mit Auseinandersetzung mit der kath. Kritik).

[21] Grisar S. 458.

** So besaß Joh. v. Torquemada neben der Abtei Subiaco noch 2 Abteien u. 3 Bistümer in Spanien.

bar von Gott gegeben werde[22], begegnen Lainez und seine Anhänger mit der Erklärung, daß die vom Papst konfirmierten Bischöfe die Jurisdiktion schon vor der Consecration haben, daß sie den Bischöfen jederzeit entzogen werden kann, daß die Regierungsvollmachten nicht überall die nämlichen sind, daß die Titularbischöfe wohl dieselbe Consecration, aber gar keine Jurisdiktion erhalten, daß der Consecrator (= Papst oder Bischof) an bestimmte Formeln gebunden ist und die Wirkung der Konsekration nicht mindern oder aufheben kann, während der Papst bei der Übertragung der Jurisdiktion aus eigener Autorität, selbständig, mit freiem Machtakt handelt. Lainez betont noch: „Bei der Annahme des Ursprungs der Jurisdiktion aus der Weihe mußte auch eine unmittelbar göttliche Herkunft der Jurisdiktion angenommen werden: Dann werden aber die Bischöfe gewissermaßen Päpste und es geht die monarchische Einrichtung der Kirche verloren. Man hätte soviele Häupter als Hirten." Deswegen wollten auch Pius IV. selbst und seine Ratgeber — an ihrer Spitze der Kardinal Karl Borromaeus — kein göttliches Recht der Bischöfe in Bezug auf deren Jurisdiktionsgewalt zugeben. Denn diese Annahme würde eine tiefgreifende Schmälerung des höchsten Pontifikats bedeuten und wäre gegen den Primat gerichtet gewesen[23].

Zuletzt wurde noch versucht, dem Papste eine Reform durch das Konzil aufzudrängen[24]. Lainez war der schärfste Gegner und betonte: Der Papst kann als der Regierer und Bischof der allgemeinen Kirche von keinem Konzil als Gerichtshof reformiert oder gerichtet werden. Das würde zum Schisma führen oder bei Nachgiebigkeit des Papstes zu einem aristokratischen Kirchenprinzip statt des monarchischen: „Et hic quidem error est Lutheranorum, in ecclesia dominari non principem unum, sed primarios homines." Im Gefolge würde dann auch die appellatio vom Papst ans Konzil sein. Die Reform am Haupte sollte dem Papste selbst vorbehalten sein.

Das Endergebnis des so lange und so erbittert geführten Streites über die Frage nach der Herkunft der Gewalt der Bischöfe, ob de jure divino oder de jure ecclesiastico, war, daß dogmatisch nichts definiert und die Frage unentschieden gelassen wurde. Auch über den Primat wurde nichts proklamiert[25]. In der sess. XXIII. ist für den canon 6. zu

---

[22] Grisar S. 753 ff.

[23] Das Buch v. Kardinal Pallavicino „Istoria del Conc. di Tr." 3 voll. 1652 gibt den sprechenden Beweis, wie es den Legaten u. der röm. Kurie über alles ging, die unbeschränkte Papstgewalt zu retten u. zur Geltung zu bringen, — fast auf jedem Blatt!

[24] Grisar S. 776.

[25] Die episkopalistische Richtung verfocht mit Zähigkeit ihre Grundsätze! Der Canon 8 erklärt darum lediglich: Si quis dixerit, episcopos, qui auctoritate romani pontificis assumuntur, non esse legitimos et veros episcopos, sed figmentum humanum, anathema sit.

hierarchia zwar der Zusatz instituta a Christo abgelehnt, dagegen wenigstens der Ausdruck ordinatione divina aufgenommen worden. Auch enthält das Wort hierarchia (=hl. Herrschaftsordnung) selbst eine Beziehung zur Jurisdiktion und bezeichnet damit den Episcopat als Ganzes, als bleibende Einrichtung in der Kirche, in welcher nach Christi Anordnung, also kraft göttlichen Rechtes, immer Träger des bischöflichen Ordo (gradus) und der bischöflichen Jurisdiktion vorhanden sein sollten. Ebenso erklärt ziemlich vag und allgemein — ohne die göttliche Einsetzung der Bischöfe zu berühren! — der Beschluß in cap. 4: „daß außer den übrigen Graden vorzüglich die Bischöfe, die an die Stelle der Apostel gefolgt sind, zu dieser hierarchischen Ordnung gehören und vom hl. Geist gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren (Act. 20, 28) und daß sie höher seien als die Priester".

Vergleicht man rückblickend die Ausführungen der beiden streitenden Parteien, so hat der Standpunkt der Papalisten (Lainez, Turrecremata und s. f.) gegenüber den Episkopalisten (Guerrero u. s. f.) jedenfalls den Vorzug der größeren Konsequenz.

Aber auch abgesehen von dieser sess. XXIII. mit der Kontroverse über den Ursprung der bischöflichen Gewalt wußten die Legaten und Papalisten in allen Phasen des Konzils das kuriale System mit der unbeschränkten monarchischen Papstgewalt zur Anerkennung zu bringen. So nannte das Konzil unter diesem Drucke den Papst „unsern heiligsten Herrn" (sess. II.), den Statthalter Gottes auf Erden (s. VI, c 1); desgleichen der Papst hat die höchste Gewalt in der ganzen Kirche (supremae sedis auctoritas a.a.O.). Der Papst als Nachfolger des Petrus, ist der oberste Lehrer: „Die röm. Kirche ist — nach dem Vorgang des conc. Lat. IV — die mater et magistra aller andern (sess. VII de bapt. can. 3; sess. XIV. de extr. unct. cap 3; sess. XXII. de sacrif. missae cap. 8). Dem Papst wird sodann die Gewalt zuerkannt, Bischöfe zu bestellen (obwohl nicht ausschließlich) sess. XIV. c. 7. Wegen Bestätigung des gewählten Bischofs sollte der Metropolit genaue Prüfung über dessen Eigenschaften vornehmen u. die Urkunde hierüber an den römischen Papst einsenden (sess. XXIV c. 1 de ref.). Für die Bestellung eines Coadjutors wurde vom Konzil die Zustimmung des Papstes erfordert (unter Wegfall der Beteiligung der Provinzialsynode (sess. XXV. c. 7 de ref.). Das Richteramt über die Bischöfe (Suspendierung, Absetzung) wurde unmittelbar dem Papst übertragen (sess. XXIV. c. 5 de ref). Besonders wurde der Papalismus dadurch gestärkt, daß das Konzil — statt an dem Konstanzischen Dekret „Frequens" festzuhalten und auf der regelmäßigen Abhaltung von allgemeinen Konzilien zu bestehen — die Berufung derselben ganz in das Belieben des Papstes stellte (sess. XXV. contin. sess. de

recip. et observ. decretis concilii — si necessarium [rom. pontifex] judicaverit") und dadurch sich selbst von der Mitwirkung und Erledigung kirchlicher Angelegenheiten (Reformen!) ausschloß.

Tatsächlich beriefen die Päpste in ihrem monarchischen Selbstbewußtsein keine Konzilien mehr. Die ständigen Kirchenversammlungen wurden in den folgenden Jahrhunderten ganz in den Hintergrund gedrängt; das Synodalleben schlummerte immer mehr ein. Zur Erhöhung der päpstlichen Macht trug aber auf dem Tridentinum schließlich hauptsächlich bei der Einfluß, den der Papst stets auf den Gang der Verhandlungen übte, so daß die Beschlüsse des Konzils nach dem Wunsche des Papstes ausfielen[26]. Von tief einschneidender Bedeutung war der Beschluß der sess. XXV. c. 21 (und sess. VII. de ref. in prooem. und cap. 6): „Die Autorität des apostolischen Stuhles soll in Allem unverletzt bleiben" d. h. durch die Beschlüsse soll der Machtfülle des Papstes kein Eintrag geschehen. Mit dieser clausula „Salva semper sedis apostolicae auctoritate" erklärt das Konzil ausdrücklich, daß alle seine Reformationsdekrete in der Voraussetzung abgefaßt sind, daß das Ansehen des päpstlichen Stuhles dabei unverletzt bleibe, und es stellt mit diesem Vorbehalt seine Beschlüsse unter die unbeschränkte päpstliche Dispensationsgewalt. Die Vollziehung des ganzen Reformwerkes wird dem Ermessen der päpstlichen Kurie anheimgestellt, — was die empfindlichste Einschränkung der eigenen Machtsphäre des Konzils bedeutet. „Wenn demnach der Papst eine Anordnung trifft, welche mit dem Concil in Widerspruch steht, so bedarf es nicht einer ausdrücklichen Derogation, sondern es genügt die Bekräftigung einer solchen Bestimmung durch die Unterschrift des Papstes."[27] In derselben sess. XXV. Contin. 4. Dez. de recipiendis et observ. decretis conc. wurde beschlossen, es werde, wenn über die Dekrete Schwierigkeiten entstehen, welche eine nähere Bestimmung oder Erklärung erfordern, der heiligste römische Papst für die Behebung derselben in geeigneter Weise Sorge tragen.

Alles von Anfang des Konzils an Beschlossene wurde sodann verlesen und obwohl doch alle Beschlüsse unter Zustimmung der vom Papste mit Instruktionen versehenen Legaten gefaßt waren, wurde noch obendrein die Frage an die Konzilsväter gerichtet, ob es ihnen gefällig sei, daß der hl. ökumenische Kirchenrat über alles und jedes, was unter Paul III., Julius III. und Pius IV. in demselben beschlossen worden ist, der heiligste röm. Papst im Namen des hl. Kirchenrates durch des apostolischen Stuhles Gesandte und Vorsitzende um Bestätigung gebeten werde, — ut omnium et singulorum, quae

[26] v. Wessenberg a.a.O. IV. Bd. S. 9.
[27] Phillips, Kirchenrecht, IV. Bd. S. 474.

in Synodo decreta et definita sunt (sess. XXV. Contin. de fine concilii et confirm. pet. a. s. Dom. n.) confirmatio a beatiss. Rom. Pontifice petatur. Die Antwort lautete: Placet.[28]. Durch die päpstliche Bestätigung sollten die Konziliarbeschlüsse erst so recht ihre gesetzliche Gültigkeit erhalten. Mit diesem Ersuchen wurde vom Konzil die Superiorität des Papstes über das Konzil anerkannt und ihm die höchste Gewalt zugestanden; die episcopalistische Strömung aber erlitt dadurch eine neue wenigstens indirekte Niederlage, selbst wenn das Konzil nur intendiert hätte, mit dieser Bitte um Bestätigung den Papst zum Vollstrecker der Beschlüsse zu machen.

Hierauf wurde allen Vätern von dem Vorsitzenden unter Strafe der Exkommunikation geboten, die Konzilsbeschlüsse vor der Abreise eigenhändig zu unterschreiben, nachdem die Bischöfe schon nach jeder Sitzung die Synodalbeschlüsse unterzeichnet hatten! Alle 255 unterschrieben: nämlich 4 Legaten, 2 Kardinäle, 3 Patriarchen, 25 Erzbischöfe,. 168 Bischöfe, 7 Äbte, 39 Prokuratoren, 7 Ordensgenerale — „Ita credimus, ita sentimus, ita subscribimus." Nach den Allocutionen[29] hielt Hieronymus Rapazoni die Schlußrede „Audite haec omnes gentes. . ." Die Bitte um Konfirmation wurde von den Legaten des Konzils, den Kardinälen Moronus und Simoneta, dem Papst Pius IV. 26. Januar 1564 vorgetragen, worauf dieser willfahrte und am gleichen Tage noch die Bestätigungs-Bulle „Benedictus Deus . . ." ausfertigen ließ[29]. In derselben heißt es: Cum ipsa sancta synodus pro sua erga sedem apostolicam reverentia, antiquorum etiam conciliorum vestigiis inhaerens, decretorum suorum omnium confirmationem a nobis petierit, decreto in ea re in publica sessione facto; illa omnia et singula (decreta) auctoritate apostolica hodie confirmavimus et ab omnibus Christifidelibus suscipienda ac servanda esse decrevimus. Zugleich verbietet der Papst darin mit apostolischer Autorität allen, kirchlichen Personen und Laien, von welchem Rang, Stand oder Grad sie auch sein mögen, unter Strafe der Exkommunication, sich zu erkühnen, ohne päpstliche Genehmigung Kommentare, Erläuterungen oder Anmerkungen über die Beschlüsse dieses Konzils herauszugeben, und behielt dem hl. Stuhle die ausschließliche authentische Interpretation der Beschlüsse des Konzils vor. War die ursprüngliche Absicht des Konzils gewesen, die Auslegungsvollmacht nur für Ausnahmefälle dem Papst zu übertragen, die er im Einvernehmen mit den Bischöfen des betr. Landes ausüben würde, ward in Rom diese Interpretationsbefugnis zu Gunsten des apostolischen Stuhles bald monopolisiert und die Congregatio concilii Tridentini interpretum kraft päpstlicher Machtfülle unter Besei-

[28] Nur der Erzbisch. Guerrero v. Granada war gegen diesen Schritt.
[29] s. in Canones et decreta concilii Trid. ed. Aem. L. Richter = Schulte 1853 (auf Grund der röm. Ausgabe) S. 473 u. 480.

tigung jeder anderen Autorität Motu proprio „Alias nos nonnullas . . .“ (2. VIII. 1564) als authentisches Organ hierfür (besetzt mit 8 Kardinälen = „congregatio cardinalium pro interpretatione et executione sacrosancti concilii Tridentini“) alsbald eingesetzt und der Papst auf's neue Sieger über das Konzil und Herr über das jus canonicum. Er konnte die Konzilsdekrete immerdar in seinem Sinne auslegen und zur Anwendung bringen und ward berechtigt auf Grund jener clausula „Salva s. sedis apost. auctoritate“ von den Anordnungen des Konzils zu dispensieren. So war der Papst durch das Konzil selbst in die glückliche Lage versetzt, seine Superiorität über das allgemeine Konzil und das kanonische Recht aus den Konzilsbeschlüssen selbst herzuleiten und in die Praxis umzusetzen.[30].

Aber der Papst erhielt vom Konzil noch eine ganze Reihe von wichtigsten Vollmachten und Aufträgen zur selbständigen Erledigung der Reformation der Kirche, so das Mandatum de indice librorum, de catechismo, breviario et missali etc. (sess. XXV. Cont. 4. Dezbr.). Aus dieser Übertragung wollte man eine Erhabenheit des Konzils über den Papst folgern, so daß der Papst als Bevollmächtigter des Konzils erscheint. Aber so sieht es nur äußerlich aus. Der ganze Verlauf jedoch und Charakter dieser Kirchenversammlung und der Umstand, daß diese so wichtigen Arbeiten dem Papst ohne jede Einschränkung übertragen worden sind, verbietet eine Auslegung zu Gunsten der Episkopalisten. Vielmehr sind darin neue, höchst wertvolle Errungenschaften des absoluten Papalsystems zu erblicken, das sich so noch weiter vertiefen und immer weitere Kreise ziehen konnte.

So übertrug der hl. Kirchenrat in erster Linie die schon von ihm in die Hand genommene Bücherzensur an den Papst: sess, XXV. cont: Synodus praecipit, ut quidquid ab illis [delectis quibusdam Patribus] praestitum est, sanctissimo Romano Pontifici exhibeatur, ut ejus judicio atque auctoritate terminetur et evulgetur. Vergleiche: „De libris prohibitis regulae decem“ per Patres a Trid. syn. del. concinn. et a Pio papa IV. comprobatae und Bulle „Dominici gregis cust“. (24. 3. 1565). Zur Sicherung und Weiterführung dieses Werkes hat dann Pius V. 1571 die Congregatio indicis eingesetzt.

Eine weitere Gelegenheit für seinen Ausbau erhielt das Papalsystem durch die vom Konzil vorbereitete und dem Papst zur Vollendung überlassene Fertigung des Catechismus Romanus. Die päpstl. Kommission ist über den vom Konzil (sess. XXV.) gesteckten Rahmen weit hinausgegangen und hat im Interesse des Papalsystems darin den Papst als Universalpapst bezeichnet: I, 10,10: Unus est ejus (ecclesiae)

[30] Hinschius a.a.O. III. Bd. S. 426ff, 448 ff. — Der Papst bildet die ausschließliche u. inappellable Auslegungsinstanz.

rector et gubernator, visibilis is, qui Romanam cathedram Petri apostolorum principis legitimus successor tenet.
I, 10,11: De quo (de Romano Pontifice) fuit illa omnium patrum ratio et sententia consentiens, hoc visibile caput ad unitatem ecclesiae constituendam et conservandam necessarium fuisse.[31]

In gleicher Weise erhielt der Papst vom Konzil in erwähnter Sitzung den Auftrag zur Verbesserung des Breviarium Romanum und des Missale Romanum und damit zur Schaffung einheitlicher Kirchenbücher. Der Papst begrüßte auch dieses Mandat als ein höchst willkommenes Instrument, um seine unumschränkte Herrschaft durch Beseitigung der partikularkirchlichen Sondergebräuche und Traditionen — somit durch Uniformierung und Romanisierung des gesamten Kultus[32] und Ritus, an welchem inconsulto ss. Romano Pontifice nichts Neues verfügt werden darf, um einen weiteren Schritt vorwärts zu bringen. Die Revision der beiden offiziellen Kirchenbücher wurde in Rom 1568 bzw. 1570 erledigt unter Pius V.; neu revidiert unter Clemens VIII. (1604) und Urban VIII. (1634).

Das Papsttum durfte einen weiteren großen Erfolg auf der Kirchenversammlung in Empfang nehmen: 1563 beschloß das Konzil (sess. 24) die Proklamierung eines besonderen Glaubensbekenntnisses. Aus dieser professio fidei Tridentinae hat Pius IV. die formula professionis fidei catholicae als Religionseid für die geistlichen und bürgerlichen Beamten deduziert und publiziert laut seiner Bulle super forma juramenti professionis fidei: „Injunctum nobis . . ." vom 13. XI. 1564. Darin kommt auf's neue die superiore Stellung des Papstes zum Ausdruck in den Worten: Sanctam catholicam et apostolicam romanam ecclesiam, omnium ecclesiarum matrem et magistram, agnosco romanoque pontifici, beati Petri apostolorum principis successori ac Jesu Christi vicario veram oboedientiam spondeo ac juro[33]. Mit diesem Gehorsamsgelübde sollten in Zukunft die Diener der Weltkirche noch mehr an die papale Autorität gebunden werden.

Noch eine wichtige Anordnung erließ das Konzil, die zu Gunsten des Papalismus war: In der sess. IV. hatte es die Verbesserung der lat. Bibelausgabe beschlossen — „ut haec ipsa vetus et vulgata editio quam emendatissime imprimatur" — und die Besorgung dieser Revision und Herstellung einer authentischen Ausgabe. ausschließlich dem Papste zugewiesen. Sixtus V., eine vollendete Herrschernatur, betrieb auch die v. Tridentinum angeordnete Ausgabe der

[31] C. Mirbt, Quellen zur Gesch. d. Papsttums u. des röm. Katholizismus [4] (1924) S. 345.
[32] W. Möller KG. III, 225.
[33] C. Mirbt a.a.O. S. 338; Canones et decreta ed. Richter (enthaltend die Bulle).

Vulgata auf's ernstlichste und das Werk erschien in seiner 1. Ausgabe 1590. Unter Clemens VIII. erschien es verbessert 1592 (Biblia sacra Vulgatae editionis Sixti V. P. M. jussu recognita et edita).

Pius IV. verordnete alsbald auch noch die Reform des Kirchengesangs und gewährte für mehrere deutsche Länder den Laienkelch d. h. die Kommunion unter beiden Gestalten. Jedoch kam dieselbe bald wieder außer Übung.

Alle diese Aufträge des Konzils an den Papst waren ebensoviele neue Stützen und Säulen für die unbeschränkte Ausübung der obersten geistlichen Gerichtsbarkeit seitens des monarchischen Oberherrn in Rom. Das Konzil, das unter dem Drucke der Reformation endlich zustande gekommen, hat die Papstmacht gewaltig gestärkt und die Kirche — an Haupt und Gliedern restauriert und wieder enger zusammengeschlossen. Ursprünglich von den Päpsten gefürchtet und abgelehnt, bildete es schließlich ein Hauptmittel für die Wiedererhebung des Papsttums und zur Förderung der Einheit der Kirche. Der Vorrang des Papstes wurde auf's neue anerkannt. „Alle versprechen dem römischen Papst wahren Gehorsam" (sess. XXV. c. 2 de ref.). Der Papalismus machte auf und durch das Trienter Konzil ganz enorme Fortschritte. Gegenüber diesem großen päpstlichen Machtzuwachs, erhielten die Rechte der Bischöfe nur eine kleine Stärkung: die Befugnisse der päpstlichen Gesandten, welche als Organe des päpstlichen Monarchenwillens und unmittelbare Repräsentanten desselben innerhalb ihrer Provinz eine jurisdictio ordinaria hatten und schon in 1. Instanz alle bischöflichen Rechte, auch die Strafgerichtsbarkeit (Exkomm.-, Suspensions-, Absolutionsrecht) über die Untergebenen des Diözesanbischofs übten, wurden bedeutend beschränkt und namentlich die mit der bischöflichen konkurriende Gerichtsbarkeit völlig entzogen[34]. — Wegen der Beseitigung der Privilegien der Mönche (Bettelorden) sodann, welche auf den Kanzeln und Lehrstühlen ein fast unbeschränktes Recht mit Autorisation des „allgemeinen Bischofs" entfalteten, sich der bischöflichen Gerichtsbarkeit entzogen, das bischöfliche Amt ausgehöhlt und sich von den Bischöfen gänzlich unabhängig gemacht hatten, hat das Tridentinum in sess. VI. c. 3 und XXI. c. 8 die Anordnung erlassen, worin die Bischöfe als Bevollmächtigte des Papstes mit Visitations-, Rechts- und Strafbefugnissen auch gegen die Mönche bei Vergehen einzuschreiten aufgefordert werden. Im wesentlichen sind aber die Rechte der Bischöfe unverändert geblieben.

Im übrigen hatte es der röm. Hof während der ganzen Dauer des Konzils glänzend verstanden, mit diplomatischem

[34] Kober: „Der Kirchenbann"[2] (1863) S. 74; „Die Suspension der Kirchendiener" (1862) S. 40; = „Deposition u. Degradation" ((1867) S. 325.

Geschick sämtliche Verhandlungen zu Gunsten der päpstlichen Hegemonie zu führen und besonders in der für das ganze Kirchenwesen so wichtigen Kernfrage über das Rechtsverhältnis des Episcopats zum Primat eine klare und eindeutige Anerkennung der göttlichen Einsetzung der bischöfl. Gewalt klugerweise zu vermeiden. Das Konzil, das ursprünglich die päpstl. Macht beschränken wollte, zeigte sich in seiner letzten Epoche immer unterwürfiger und die Papstgewalt ging erweitert und gestärkt aus den Kämpfen hervor. Er, der Papst, hatte das ausschließende Recht der Interpretation der trid. Beschlüsse; bei ihm allein lag es, die Normen des Glaubens und des Lebens vorzuschreiben; in seiner Hand liefen alle Fäden der wieder hergestellten Disziplin zusammen[35]. Mit Recht durfte deshalb der Papst den glücklichen Abschluß der Synode, welche allerdings mit jahrelangen Unterbrechungen 18 Jahre gedauert, im Hochgefühle seiner Befriedigung, so leicht das Reformationskonzil diesmal überstanden zu haben, und in der Siegesfreude über den dabei gewonnenen Machtzuwachs am 15. Dezember 1563 mit einer Dankprozession feiern. Alsbald wurden auch in allen Diözesen die Konzilsdekrete publiziert und rezipiert, abgesehen von Frankreich, wo die Reform-Dekrete dank dem daselbst mächtigen Episcopalismus nicht angenommen wurden, da man „die Freiheiten der gallikanischen Kirche" durch dieselben bedroht glaubte. — Die immense Geistesarbeit des Konzils war jedenfalls nicht vergebens gewesen. „Die Folgezeit hat es tatsächlich erwiesen, daß das große Trienter Konzil, wie kein anderes, für Glaube und Sitten so nachhaltig und umfassend gewirkt, die Kirche neu gestärkt und gereinigt und den gesamten Verfassungsbau — Episkopat und Primat — fest miteinander verbunden hat."[36] — Betrüblich freilich war und blieb für die Papstpartei trotz aller vom Konzil dem Papst übertragenen Vollmachten und von den Legaten erreichten Vorteile —: Eines! Die Versuche nämlich der Legaten, die feierliche Anerkennung des Universalepiscopats des Papstes durchzusetzen, waren alle gescheitert. Der allgemeine Primat des Papstes wurde von allen Gläubigen stets unumwunden anerkannt. Auch das Konzil war darüber einig. Dagegen stieß das „allgemeine Bischoftum" des Papstes, wonach der Papst in jeder Diözese auch Bischof wäre und alle Bischöfe nur seine Stellvertreter (Vikare) auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Erst auf dem Vaticanum wurde der Universalepiscopat feierlich definiert.

---

[35] L. v. Ranke die röm. Päpste . . . I. Bd., S. 198.

[36] Knöpfler a.a.O. Sp. 2113. Vgl.: Concilium Tridentinum: Diariorum, actorum, epistularum, nova collectio ed. Societas Goeresiana (ed. S. Merkle) 1901. Ferner vgl. Die vatican. Ausgabe der allg. Konzilien v. 1598. — Merkle, S.: Die weltgeschichtliche Bedeutg. des Trienter Konzils (1936) S. 16.

§ 5

Das Concilium Vaticanum.

(8. XII. 1869 — 20. X. 1870)

Was das Mittelalter begonnen und das Tridentinum weiter geführt hatte, vollendete das Vaticanum und sein konsequenter Ausläufer, der codex juris canonici vom 27. Mai 1917 mit der Darstellung der vigens disciplina ecclesiae, deren Kodifikation bereits auf dem Vaticanum angeregt wurde. Auf dieser Kirchenversammlung feierte das Papalsystem, welches — wie früher, so auch jetzt ganz besonders — im Jesuitenorden seine stärkste Stütze fand, mit seiner Lehre von der papalen Superiorität über das ökumenische Konzil seinen höchsten Triumph und erlangte seine förmliche Sanktion: die monarchische Verfassung mit dem Papste als dem unbeschränkten Herrn über alle Glieder der Kirche an der Spitze erhielt auf dem Vaticanum ihre Krone und Schlußstein.

Betrachten wir nun die schrankenlose Monarchenstellung des Papstes auf dem vatikanischen Konzil und die Rechte, die er für sich in Anspruch nahm und durch die jene zum Ausdruck kommt, im einzelnen.

Bereits hatte Pius IX. durch seinen höchsten unfehlbaren Ausspruch lediglich kraft seiner absoluten Autonomie — zwar nach Umfrage beim Episcopat und in Anwesenheit vieler Bischöfe, aber selbständig, aus eigener Machtvollkommenheit ohne allgemeines Konzil — mittelst der Bulle Ineffabilis Deus vom 8. Dezember 1854 das Dogma von der Unbefleckten Empfängnis der hl. Jungfrau Maria feierlich dekretiert: „Pius IX., pontifex maximus, totius ecclesiae votis annuens statuit supremo suo atque infallibili oraculo sollemniter proclamare".[1] Ebenso hatte der Papst durch Erlaß des Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores vom 8. Dezember 1864[2] gleichfalls ohne allgemeines Konzil allein, in seiner singulären Machtstellung publiziert und beidesmal eine Kraftprobe seiner selbstherrlichen Gewalt gegeben und durch diese wichtigen Etappen zugleich kräftige Vorarbeiten für das in Aussicht

[1] Coll. Lac. VI. 827 u. 836: Breviarium Romanum 8. Dec. in die festo immaculatae Conceptionis. b. Mariae virg. „Lectio VI. Durch die Art und Weise der Proclamation ist das Dogma v. der unfehlbaren Kathedralentscheidung des Papstes gleichsam implicite bereits ausgesprochen.

[2] Neu herausgegeben v. Pius X. durch Dekret „Lamentabili sane exitu" v. 3. Juli 1907.

genommene römische Konzil geleistet. — Zu einer weiteren Kraftprobe gab auch die Neuordnung des Exkommunikationsrechts willkommenen Anlaß. Die Censurae latae sententiae, welche soviel Verwirrung angerichtet, sollten neu geordnet werden. Obwohl es uraltes Recht der ökumenischen Synoden war, Exkommunikationen von allgemeiner Tragweite zu verhängen, hat der Papst durch die seit 12. Oktober 1869 in Rom öffentlich angeschlagene Konstitution als unumschränkter Herrscher das Recht der Exkommunikation, wie schon im Mittelalter, für sich allein in Anspruch genommen und das bereits in Rom versammelte Konzil — die höchste juristische Repräsentation der Gesamtkirche — dabei vollständig ignoriert. Die Bischöfe sollten gleich zu Anfang an ihre Ohnmacht erinnert werden[2].

Gemäß dem mittelalterlichen Rechte, wonach nur der Papst ein allgemeines Konzil einberufen konnte, hatte Pius IX. selbst, „unser heiligster Herr", „Bischof der kath. Kirche" am 29. Juni 1868 das Konzil nach Rom in die Aula der Peterskirche einberufen mit der Konvokationsbulle „Aeterni Patris"[3] an die Konzilsteilnehmer. Am 8. September 1868 erfolgte dann das Einladungsschreiben „Arcano div. prov." an die orientalischen, nicht unierten Bischöfe und am 13. ejusdem das apostolische Sendschreiben „Jam vos" an alle Protestanten und die übrigen Akatholiken.

Keine Einladung erging diesmal im Publikationserlaß an die weltlichen Gewalten. Der auf seine Alleinherrschaft bedachte Papst wollte sie von den konziliaren Verhandlungen gänzlich fernhalten. Er dachte nur, seine höchste Gewalt zu befestigen und die Gewalt seiner Vorgänger zu zentralisieren und die umfassendsten Ansprüche zur Geltung zu bringen.[4] Die Fürsten werden aber gebeten, den Bischöfen die Teilnahme am Konzil durch bereitwilliges Entgegenkommen und Beihilfe zu ermöglichen (Konvokationsbulle). Nach einer Allokution in der Vorversammlung zum Konzil 2. Dezember „Sacri oecum. Vat. c." an die Bischöfe des kath. Erdkreises hat dann der Papst am 8. Dez. 1869 das Konzil eröffnet mit einer Ansprache „Quod votis" und unter feierlicher Obödienzleistung der Konzilsväter: In Petrus lebt Christus, also ist auch in Pius IX. Christus gegenwärtig. Der Papst ist der Stellvertreter des ewigen Hirten[5]. Auch nach dem cod. jur.

---

[2] Reinkens die päpstl. Dekrete v. 18. Juli 1870 Lord Acton, Z. Gesch. d. vat. C. S. 68 f.

[3] Acta sedis a. IV, 3—10. (Das ökum. Konzil, Freiburg 1869 I. Heft S. 7 ff.). Coll. Lac. VII p. 1. seqq. G. Schneemann, Dekrete u. haupts. Akten des vat. Conc.[2] (1895) S. 77.

[4] L. v. Ranke, Die röm. Päpste, II. Bd. S. 283 f.

[5] „Die Eröffnung war die imposante Ouvertüre zu dem einzigartigen, prachtvollen Schauspiel, das v. Akt zu Akt in seiner Wirkung sich steigerte und die ganze Welt in seinen Bann zog u. in Atem hielt bis zu dem denkwürdigen Finale am 18. Juli 1870". — Coll. Lac. VII. p. 29 seqq.

can., c. 222 § 1 kommt dem Papst allein die Berufung des Konzils zu. Es gibt kein Selbstversammlungsrecht der Bischöfe. Der Papst hat auch allein das Recht, das Konzil zu verlegen, zu vertagen, zu suspendieren und zu schließen. Vergl. can. 222 § 2 des c. j. c.

Ferner kommt dem Papst kraft seiner primatialen Stellung und weil er oberster, einziger und alleiniger Gesetzgeber ist, das unbestreitbare Recht des Vorsitzes — nicht bloß eine Ehrenpräsidentschaft — zu, das er in eigener Person oder durch Andere (= Legaten) ausübt (vergl. can. 222 § 2 des cod. jur. can.) und Pius IX. nahm den Vorsitz auf dem vatikanischen Konzil für sich in Anspruch, indem er 5 Kardinäle zu Konzilspräsidenten machte, welche die Verhandlungen in den congregationes generales leiten sollten; in den sessiones publicae führte der Papst selbst den Vorsitz.[6]

Ein weiteres Recht, das Pius IX. kraft seines Präsidialrechtes als Inhaber des Primats und Haupt des Konzils, in Anspruch nahm, war die einseitige Festsetzung der Tages- und Geschäftsordnung durch ihn. Auf den allgemeinen Konzilien hatte der apostolische Stuhl nie allein und ausschließlich das Propositionsrecht. Vielmehr kam dieses Recht beiden Teilen: dem Primat bzw. seinen Stellvertretern und der Synode gleichmäßig und uneingeschränkt zu. Auf dem Nicaenum führten die päpstlichen Legaten den geschäftsleitenden Vorsitz nicht. Die Kirche hat sich im Altertum auf den allgemeinen Synoden das Propositionsrecht faktisch vindiziert. Anders wurde die Entwicklung im Mittelalter. In Konstanz und Basel aber gaben sich die Synoden wieder selbst die Geschäfts-Ordnung[7] und auf dem Tridentinum wurde sie zwischen den päpstlichen Legaten und den Konzilsvätern vereinbart[8] und trotz der entgegenstehenden Forderungen des Papstes beschlossen, Dogmen und Disziplin zugleich und neben einander zu behandeln. — Auf dem Vaticanum aber hat der Papst in der 2. Dezember gehaltenen Präsynodalsitzung mit absoluter Herrengewalt das Breve „Multiplices inter" v. 27. November 1869 verkündet und an die versammelten Väter verteilt[9]. Diese Geschäftsordung spricht das Recht, die zu behandelnden Materien vorzuschlagen grundsätzlich und allein dem Papste zu. Der Papst hat sie dann auch ohne jede Mitwirkung des Konzils kraft seines Präsidialrechts ausgearbeitet und sie erlassen und den Bischöfen oktrojiert. Diese bildeten ja keine selb-

---

[6] P. Hinschius, System d. k. KR. (1883), III., 454 f.

[7] F. Stuhr, Organisation u. Geschäftsordnung des Pisaner u. Konstanzer Konzils. 1891.

[8] J. Friedrich, Tagebuch während des vatic. Concils (1871) S. 395—403.

[9] Coll. Lac. VII, 17 seqq. — offizielle Aktenstücke zu d. nach Rom berufenen ökum. Konzil (Berlin 1870 II. Sammlg. S. 29 ff.). — G. Schneemann S. J. Dekrete und hauptsächlichste Akten d. vat. Conc. (1895) S. 92—119.

ständige, neben dem Papst stehende, unabhängige Korporation mehr, das Konzil hat dem Papste gegenüber nur noch eine beratende Stellung. Die Bischöfe können zwar Verhandlungsgegenstände zu den päpstlichen Propositionen in Anregung bringen. Sie dürfen jedoch diese ihre Vorschläge nur der Kommission zur Prüfung einreichen[10], deren Mitglieder der Papst ernennt. Diese Kommission war die congregatio de postulatis, um deren Zustandekommen sich Bischof Hefele besonders bemüht hatte. Erst darauf gelangen die gemachten Vorschläge an die betr. Deputatio bzw. ans Konzil. Auf diese Weise legte die Geschäftsordung des Papstes den Gang und den Ausfall der Verhandlungen des Konzils in die Hände der präsidierenden Legaten und der Deputationen, die überwiegend im Interesse der Kurialisten und Infallibilisten vom Papst selbst zusammengesetzt wurden[11]. Somit hatte der Papst das ausschließliche Propositionsrecht und bestimmenden Einfluß von vornherein. (Vergleiche auch can. 222 § 2 und 226). Auf die Vorstellungen und Beschwerde einer Anzahl von Bischöfen wurde dann diese ursprüngliche Geschäftsordnung revidiert durch einen Nachtrag vom 20. Februar 1870[12] „Apostolicis literis".

Ebenso hatte der Papst ursprünglich kein allein entscheidendes Definitionsrecht. Der Papst mußte in Glaubenssachen, was über die Grenzen seiner Diözese hinausreichen sollte, synodaliter verfahren und auf dem Tridentinum sprach die höchste Autorität in Glaubenssachen und sie weiß nichts von einem ausschließlichen Definitionsrecht des Papstes. Aber bei Eröffnung des vatikanischen Konzils wurde ein solches dem Papste ohne weitere Umstände schon im voraus und ohne alle Diskussion zugesprochen: Der Papst ist — zurückgreifend auf seine Stellung auf den mittelalterlichen Synoden — der allein Dekretierende, welcher sich das ausschließliche Definitionsrecht vorbehalten hat[13]. Der Papst definiert — nicht die Konzilsväter — unter Beistimmung (= Beitrittserklärung) des Konzils = approbante concilio d. h. adhibito senatu. Die Konzilsväter unterzeichnen auch nicht mehr die Dekrete, wie noch zuletzt auf dem Tridentinum

Ein wesentliches Moment, die letzte Prärogative, die dem Papst auf dem allgemeinen Konzil zukommt, ist das Sank-

---

10 Hinschius a.a.O. III, 621.

11 Richter, KR. 8 S. 204 Akg. 44 u. S. 449 Akg. 25. Scherer KR. I, S. 665 Akg. 20 u. S. 299 Akg. 12. „Stimmen aus Maria-Laach." N.F. 1869 f.

12 Acta Sedis a. V. 231—241; 344—347. Acta et Decreta concilii vaticani. Friburgi 1871 pag. 66 u. 163. — E. Friedberg Aktenstücke zum I. Vatikan. Konzil (Tbg. 1872) S. 358—366; 415 f. — G. Schneemann Dekrete d. vat. C. (S. 120—127).

13 J. Friedrich, Tagebuch während des vatikan. Konzils geführt (1871). S. 408—418.

tionsrecht. Die Beschlüsse des ökumenischen Konzils erlangen erst Gesetzeskraft, wenn sie vom Papste bestätigt sind. Die Kurialisten waren immer — sogar zur Zeit des Konzils von Basel — eifrig bestrebt, die pseudoisidorischen und mittelalterlichen Lehren zu wiederholen, daß die Autorität des allgemeinen Konzils von der Beteiligung und Zustimmung des Papstes abhänge. Als das wesentliche Haupt der Kirche hat der Papst eine höhere Stellung als die Bischöfe: er kann von ihnen nicht überstimmt werden. Seine aus dem wesentlichen Primatialrecht herfließende Zustimmung muß zu den Beschlüssen des versammelten Episkopates zu ihrer Gültigkeit hinzutreten. Nur wenn beide Teile, Episkopat und Primat, welche das Konzil bilden — einig sind, liegt ein Konzilsbeschluß vor, also eine Willensäußerung der Gesamtkirche. Dieses dem Papste zukommende Konfirmationsrecht war unbestritten vor dem Vaticanum in Geltung und auch auf demselben war die Ansicht allgemein, daß die Bestätigung und ebenso die Promulgation der Konziliarbeschlüsse durch den Papst zu ihrer Rechtsgültigkeit und verpflichtenden Kraft absolut notwendig sei[14]. Die Sanktion — durch entscheidenden, endgültigen Ausspruch des Papstes — erfolgte auf dem Vaticanum in feierlicher Schlußsitzung (18. 7. 1870)*. Die Promulgation der bestätigten Beschlüsse kann auch durch die Bischöfe auf Befehl des Papstes erfolgen. (vergl. can. 227 c. jur. c.).

Abgesehen von den erwähnten Rechten, welche dem Papst auf dem ökumenischen Konzil gebühren, verbleibt dem letzteren die Ausübung der Legislative über die Belange und Angelegenheiten der gesamten Kirche mit unbeschränkter Kompetenz[15]. Canon 228 § 1 des cod. j. c. lautet: Concilium oecumenicum suprema pollet in universam ecclesiam potestate. Die Frage aber, ob das mit dem Papste vereinigte Konzil jure divino ganz dieselbe höchste Gewalt besitze, wie der Papst allein, wurde auf d. Vatic. nicht entschieden*.

* Th. Granderath S. 7. Constitutiones dogmaticae Concilii Vaticani ex ipsis ejus actis explicatae (Friburgi 1892 223 Ad. n. 1.). Das ök. Konzil steht als Träger der höchsten Regierungsgewalt nicht über dem Papste! Es kann seine Jurisdiktion über die Kirche nach heute geltendem Rechte nur unter Mitwirkung des Papstes und in Willensübereinstimmung mit ihm Beschlüsse fassen (Pöschl, KR., S. 130).

---

[14] Hinschius a.a.O. III, 265. J. Scheeben in KL.[2] III, Sp. 793 ff. Art, „Konzil".

* Coll. Lac. VII. p. 481 u. 487 seq.: „Decreta et Canones, qui in constitutione modo lecta continentur, placuerunt Patribus omnibus, duobus exceptis; Nosque, sacro approbante Concilio, illa et illos, ut lecta sunt, definimus et Apostolica auctoritate confirmamus." Seit Vaticanum hat der Papst ausschließlich dieses Sanktionsrecht. Die frühere Anteilnahme des Konzils an demselben ist für immer beseitigt (Hinschius III. 774). can. 222 § 2.

[15] E. Eichmann, k. Kirchenrecht auf d. Grundlage des cod. jur. can. [3] I S. 181.

Sollte während der Dauer des Konzils der Papst sterben, so sukzediert das allgemeine Konzil nicht in die Jurisdiktion des Papstes; die päpstliche Gewalt ruht und das Konzil wird ipso jure unterbrochen, bis der neue Papst dessen Wiederaufnahme und Fortsetzung anordnet (can. 229). Die Wahl darf aber im erwähnten Falle nie das Konzil vornehmen. Diese ist unice et exclusive Sache des Kardinalkollegiums.[16]

Diese Rechte, welche der Papst gegenüber den übrigen Bischöfen voraus hat (laut der obigen Darstellung), brachten ihn immer näher dem Ziele seiner monarchischen Gewalt und eine starke Strömung drängte seit langem unaufhaltsam auf die Vollendung des päpstlichen Absolutismus. Auf dem Vaticanum gelangt die papale Suprematie auf den Gipfelpunkt ihrer Unumschränktheit. Der Papst erreichte dieses sein Ziel mittelst des Konzils durch Dogmatisierung

1. des Papalsystems
2. des Universalepiskopats
3. seiner Infallibilität.

[16] Constitutio Pii. X. „vacante sede apostolica" 25. Dec. 1904 Tit. II. de electione Romani Pontificis n. 28. — Coll. Lac. VII. p. 45 seqq. Vgl. Constitutio Pii IX. de electione R. P. d. 4. Dec. 1869 „Cum Romanis Pontificibus . . ." verlesen in der 1. Generalkongregation; gegen das Konzil von Basel, s. oben S. 15 u. 17.

§ 6

Das Papalsystem.

Das Rechtsverhältnis der papalen und konziliaren Autorität, das von Anfang an kein feststehendes gewesen, vielmehr im Laufe der Jahrhunderte sich wechselvoll gestaltete, hat in Konstanz sich von Grund aus geändert und durch gründliche Revision des geltenden Rechts eine neue Verfassung geschaffen, deren Fundamentalprinzip die souveräne Obergewalt des allgemeinen Konzils über den Papst war. Es war der episkopalistischen Bewegung gelungen, die Kirchenverfassung auf eine aristokratische Basis zu stellen und der Souveränität des päpstlichen Monarchen die Souveränität des Generalkonzils entgegenzusetzen und durch das Dekret „Sacrosancta" der sess. IV. und V., dessen Gültigkeit auf und nach dem Konzil bis zum Tode Martin V. nie angezweifelt wurde, einen vollen Sieg über den Papalismus davonzutragen.

Auf der Synode von Basel wurde die Revision der Kirchenverfassung noch weiter geführt, so daß sie schließlich den Anblick eines monarchisch-konstitutionellen Gebildes auf oligarchisch-demokratischer Grundlage im Sinne von Joh. Gerson bot[1].

Aber das Papsttum wurde wieder mächtig und unterwarf die Kirche zumal in Deutschland auf's neue seinem Zepter. In Frankreich dagegen blieb die episkopalistische Kraft noch lange lebendig. Schon die Pragmatische Sanktion war jene Kodifikation, welche bedeutende Freiheiten der gallikanischen Kirche sicherte. Auf dieser Grundlage hat dann der spätere Gallikanismus weiter gebaut; die tridentinischen Reformdekrete wurden vom König abgelehnt[2]. Schließlich wurde unter König Heinrich IV. 1594 ein ganzer Kodex gallikanischer Grundsätze (= 83 Artikel) von P. Pithou unter dem Titel „Les libertés de l'Eglise Gallicane" herausgegeben. Der Papst wird darin als Souverän in geistlichen Dingen von Frankreich (der „ältesten und vorzüglichsten Tochter der Kirche") anerkannt, aber ist beschränkt durch die Canones und die alten Konzilien, während der König das Recht zur Berufung der Konzilien, zur Plazetierung der päpstlichen Erlasse, zur Regelung der ganzen äußeren Ordnung u. a. m. hat. Du Puy und P. de Marca u. a. haben

[1] B. Hübler a.a.O. S. 387.

[2] s. oben § 4 S. 37; sie gingen nicht ins formelle Recht über.

Pithou ergänzt. Ein weiterer Gegner der päpstlichen Suprematie, ein heftiger Verehrer und Vorkämpfer des Konstanzer und Basler Konzils, ein unermüdlicher Gallikaner erhob sich in der französischen Kirche in der Person von Edmund Richer († 1631). Er vertrat in seinem „libellus" s. tractatus de eccl. et pol. pot. (1611) die Anschauung, Christus habe die ganze Kirchengewalt zunächst und unmittelbar der Kirche als einer Gemeinde gegeben, dem Papst aber und den Bischöfen nur ministerialiter — zur Ausübung (wie die Fähigkeit zu Sehen dem Auge)[3], so daß die von den Kirchenbeamten oder -Dienern gegebenen Gesetze der Akzeptation seitens der Gemeinde bedürfen. Darnach wäre die Kirche eine Demokratie, der Papst und die Bischöfe aber nur die Mandatare (caput ministeriale) der Gläubigen. Unmittelbar ward der Primat (und die claves) der Kirche gegeben und dann erst von dieser dem Petrus[4].

Völlig aber gelangte der Gallikanismus zum Siege unter der absoluten Herrschaft des Königs Louis XIV., welcher auch das Kirchenschiff steuerte. Auf der Generalversammlung des französischen Klerus billigte dieser (1. 3. 1682) die von Bossuet verfaßte „Erklärung des gallicanischen Klerus" Diese Declaration[5] enthält die berühmten 4 Artikel. Darnach ist der Papst durch die canones und Einrichtungen der gallikanischen Kirche gebunden und ist beschränkt durch die Dekrete der IV. und V. sess. des Konstanzer Konzils. Der Papst ist dem Konzil untergeordnet und zwar nicht nur zur Zeit des Schisma. In Glaubenssachen hat er die „vorzüglichste Autorität", aber seine Urteile sind nicht unabänderlich, wenn nicht der Konsens der Kirche hinzukommt. Nach Bossuet's Tode (1704) erschien die wissenschaftliche Begründung der Declaratio in der berühmten Defensio Declarationis cleri Gallicani (1730).

In den organischen Artikeln[6], zum Konkordat Napoleon I. lebte der Gallicanismus abermals auf. Die Artikel der Episkopal- oder Konziliartheorie von 1682 wurden in jenen zur

---

[3] Acta et Decreta s. concil. rec. Collectio Lacensis, Friburgi Br. 1890, T. VII. p. 607 u. 612.

[4] Scherer Hdb. d. KR. I. 22 Akg. 2. Vgl. unten S. 53, Eine etwas andere Auffassung, als Scherer, über das System Richers hat v. Lassberg mi KL. [2] X, Sp. 1191: R. verlegt den Sitz der kirchlichen Gewalt nicht in die Ecclesia = Gesamtheit der Gläubigen (wie Luther), sondern in die Ecclesia = Hierarchia, welche aus d. Bischöfen u. den diesen gleichberechtigten Priestern besteht u. in ihrer Gesamtheit das ök. Konzil bilden. Dieses allein hat die gesetzgeberische Machtfülle u. ist Träger der Unfehlbarkeit. Der Papst ist nur die ausführende oberste Behörde u. ganz v. Konzil abhängig. Bischöfe u. Priester haben im wesentlichen dieselben Vollmachten u. bei Notfällen ist jeder Priester gleichberechtigt wie der Papst. Jedenfalls wollte R. der Kirche keine monarch. Verfassg. zuerkennen, sondern eine aristokratische, die aber konsequenterweise zur kirchl. Demokratie führt. Diese logische Konsequenz schwebte offenbar Scherer vor.

[5] F. Walter, fontes jur. eccl. (1862). S. 127. Richter KR.[8] S. 187 Akg, 5,

[6] Walter, fontes . . . p. 190 seq.

allein gültigen Lehre erhoben. Vergleiche auch die Civilconstitution v. Nap. I. Ein Umschwung trat in Frankreich erst ein durch die Publizisten Lamennais, Montalembert, Maistre (sein Buch „Vom Papst" und „von der gallikanischen Kirche in ihrem Verhältnis zum Kirchenoberhaupt")[7].

Die gallikanischen Doktrinen fanden weiteste Verbreitung. In Holland wurden sie bei den Jansenisten eifrigst gepflegt. In Deutschland bildete der Richerismus und Gallicanismus die Grundlage für den Febronianismus. Hier hat der Trierer Weihbischof Joh. Nikolaus von Hontheim, Schüler van Espens' in Löwen, durch sein unter dem Pseudonym „Justinus Febronius" veröffentlichtes, größtes Aufsehen erregendes Werk „De statu ecclesiae et legitima pot. Romani Pontificis liber singularis" (1763) die gallikanischen Grundsätze in die weitesten Kreise getragen. Er lehrt darin, daß Christus die Schlüsselgewalt d. h. alle geistliche Gewalt der Gesamtkirche übertragen hat, welche sie radicaliter et principaliter besitzt, während die Prälaten sie nur usualiter innehaben. Das Kirchenregiment ist deshalb nicht monarchisch, sondern aristokratisch. Der Papst ist lediglich der primus inter pares. Wohl steht der Papst über dem einzelnen Bischof und übt den primatus inspectionis et directionis, jedoch keine Jurisdiktionsgewalt; vielmehr steht er unter der Gesamtheit der Bischöfe. Seine im Laufe der Jahrhunderte erlangte absolutistische Stellung muß gebrochen und der päpstlich-monarchischen Regierung eine kollegialisch-bischöfliche substituiert werden: Der Papst ist kein Monarch. — Die Bischöfe ihrerseits haben ihre höchste Gewalt (= potestas ordinaria et jurisdictio) unmittelbar von Gott und sind unbeschränkt in ihrer Diözese. Der Papst ist in ihr nicht zuständig und bedarf stets der Zustimmung des Diözesanbischofs; er kann die Bischöfe weder bestätigen noch absetzen[8]. Über sein Verhältnis zum allgemeinen Konzil siehe unten!

Entschiedene Anhänger des Febronianismus waren die Emser Punktatoren. Aus Anlaß der Errichtung einer Nuntiatur in München verwahrten sich die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und Salzburg dagegen, daß der Nuntius Fakultäten für Zwecke der Jurisdiktionsausübung und der Judikatur mitbringe und erklärten, er sei ein „fremder Bischof" in der deutschen Diözese. Zugleich setzten sie das Verhältnis der Bischöfe zum Papst im Bad Ems in einer Punktation (1786)

[7] Philips, KR. III, 346 ff. M. Wehr im Staatslexikon[5] (1931) herausgegeben von Herm. Sacher, II. Bd. Art. „Gallicanismus". Karl Müller, Kirchengeschichte, II. Bd. (1919). S. 386. Wilhelm Möller, Lehrb. d. Kirch. Gesch, (1894) III, 236.

[8] Brück in KL.[2] VI. Sp. 276. Phillips, KR. III 365. Karl Werner, Gesch. der kath. Theologie seit dem Trienter Konzil bis zur Gegenwart (1863). S. 209 ff. Staatslexikon [5] I. Bd. Art „Febronius" v. M. Wehr. Joh. Zillich, „Febronius" (Diss.) 1906 S. 17 f.

auseinander, die 23 ausführliche Artikel enthält. Sie verlangen darin relative Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Bischöfe von Rom mit Abgrenzung der bischöflichen Rechte, der Papst ist nur Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, Mittelpunkt der kirchlichen Einheit. Die Bischöfe hingegen haben unbeschränkte Gewalt zu binden und zu lösen, sie haben selbst Dispensgewalt (für die Ehehindernisse), sie brauchen keine Quinquennalfakultäten mehr, der Rekurs nach Rom mit Übergehung der Bischöfe soll verboten werden, der von Gregor VII. erfundene und von Gregor IX. in die Dekretalen eingeschaltete Vasalleneid der Bischöfe solle verschwinden, dagegen das Placet der Bischöfe für die päpstlichen Verfügungen für notwendig erklärt werden. Die Punktatoren, besonders der Kurfürst von Mainz Karl Josef von Erthal erstrebten also die ungebührliche Erhöhung ihrer eigenen und Schwächung der päpstlichen Autorität auf der Grundlage des Febronianismus und der gallicanischen Ideen[9].

Ganz begeistert huldigte der febronianischen Neuerung in Wien der Kaiser Josef II. Er erklärte u. a.: die geistliche Jurisdiktion steht über das österreichische Gebiet nicht dem Papst, sondern den heimischen Bischöfen zu, die gleich dem Papst ihre Macht unmittelbar von Gott empfangen haben, aus eigenem Recht von den Ehehindernissen dispensieren können, u. s. f.

In Italien war es der Bischof Scipio-Ricci von Pistoja, welcher auf die Kirchenreform des Großherzogs Leopold von Toskana eingehend eine Diözesansynode (1786) abhielt, welche insbesondere die 4 Artikel der gallicanischen Declaration in ihre Dekrete aufnahm und ihr Ziel gegen die päpstliche Unfehlbarkeit richtete. Die Synode wurde von Pius VI. durch die Bulle Auctorem fidei* reprobiert (1794). Der Papst verurteilt darin näherhin durch Propositio III. die Lehre, daß der römische Papst nicht von Christus in der Person des hl. Petrus, sondern von der Kirche seine Amtsgewalt erhalte, und nur das caput ministeriale sei (Richerismus!). Ferner weist er durch Prop. II. als ketzerisch die Auffassung ab, daß die Gewalt des kirchlichen Dienstes und Regimentes von der Gemeinschaft der Gläubigen an die Hirten übergehe.

Diese Grundsätze, wie sie mündlich und schriftlich auf den antipapalistischen Konzilien von Konstanz, Basel und Pistoja und durch die Literatur in den primatfeindlichen Systemen des Richerismus, Gallikanismus, Febronianismus, von den Emser Punktatoren und Josef II. verfochten wurden, hat das Vaticanum vollständig und auf's bestimmteste verworfen

---

[9] Brück im KL.[2] IV, 484. A. Coulin „Der Emser Kongreß des Jahres 1786" in „Deutsch. Zeitschrift für KR.", herausg. v. E. Sehling, XXV. Bd. S. 1—80.

* s. Denzinger—B., Enchirid. N. 1500 ff.

und kondemniert durch die Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi edita in Concilii Vaticani sessione quarta[10]. Es erklärte gegen die Primat-Gegner in sess. IV. c. 1: Nach der von Christus eingesetzten Regierungsform hat Petrus allein[11] vor den übrigen Aposteln, sowohl vor den einzelnen gesondert wie vor allen gemeinsam, von Christus direkt und unmittelbar den wahren und eigentlichen Rechts- und Herrscherprimat (nicht nur Ehrenprimat, — der ohne rechtliche Folgen ist —) erhalten (verae proriaeque jurisdictionis primatum cf. can. 218 § 1 des cod. jur. can.). Es irren jene, welche behaupten, daß der Vorrang nicht unmittelbar und direkt dem hl. Petrus, sondern der Kirche und durch diese ihm als dem Minister der Kirche übertragen worden sei[12].

In cap. 2 hat das Konzil die beständige Fortdauer des Primates in den römischen Päpsten ausgesprochen[13]. Petrus hat als princeps pastorum summi pastoris et rectoris jurisdictionem in totum suum ovile, er hat von Christus die Schlüssel seines Reiches erhalten und er lebt bis auf diese Zeit und immerdar in seinen Nachfolgern, den Bischöfen des hl. römischen Stuhles, der von ihm selber gegründet und geweiht ist, fort und führt den Vorsitz und übt das Richteramt. Petrus hat gemäß der empfangenen Felsenfestigkeit das übernommene Steuer der Kirche nie verlassen. Wer immer daher Nachfolger auf diesem Stuhle ist, der hat nach Einsetzung Christi selber oder jure divino den Vorrang Petri über die ganze Kirche inne. Der Papst zu Rom ist der Nachfolger des hl. Petrus in diesem Vorrange.

---

[10] Omnium Concilii Vaticani documentorum Collectio per Conradum Martin (1873) p. 14. — Acta et Decreta s. conc. rec. Collectio Lacensis T. VII. (1890) p. 482. seqq. — Zunächst hatte das Konzil über die einleitenden Kapitel des Entwurfs (= [primum] schema Constitutionis dogmaticae de eccl. Christi Patrum examini propositum cf. Coll. Lac. VII. 567 ss. u. bei C. Martin a.a.O. p. 32 ss.; cf, das spätere Schema in Coll, Lac. VII 269. Zum ganzen Schema, cap. I—XV. u. can. 1—21. vgl. die „Adnotationes" C. L. VII. 578—641) nämlich cap. I: corpus myst. Christi; c. II: christiana religio non nisi in eccl. et per Eccl. excoli potest; c. III: Eccl. societas vera, perfecta . . .; c. IV. eccl.. soc. visibilis; c. X. eccl.: societas inaequalis Beratung gepflogen u. dabei Stellung genommen gegen die Neurer: Fratizellen, Waldenser, Wickleff, Huß, Luther, Protestanten, Confessio Augustana, Ferd. Chr. Baur (Tübingen) u. gegen die Rechtslehrer: Pufendorf, J. H. Boehmer, Grotius, Heineccius, Jannonius, Burmann.

[11] gegen Luther, welcher den Primat leugnet u. gegen Marsilius von Padua u. a. — siehe oben § 3.

[12] gegen die Richerianer, Schismatiker u. Häretiker, Coll. Lac. VII, 292 b. Das Konzil beruft sich auf Thomas Aq.: 4 diss. q. 3. a. 2: Quamvis omnibus apostolis data sit communiter potestas ligandi et solvendi, tamen, ut in hac potestate aliquis ordo significaretur, primo soli Petro data est, ut ostendatur, quod ab eo in alios debeat ista potestas descendere. P. Ballerini, de pot. eccl. Sumorum Pontificum et Conciliorum Gen. p. 1 seqq.

[13] gegen Wickleff u. Huß.

Cap. 3 bestimmt Wesen und Umfang des Jurisdiktionsprimats: Der Papst hat die volle, souveräne Jurisdiktionsgewalt über die ganze Kirche, die unumschränkte Machtfülle[14]. Dies war von jeher die Doktrin der Kurialisten. Seit vielen Jahrhunderten hatten sie für dieselbe gekämpft und brachten sie jetzt auf dem Vaticanum zum Siege. Das Papalsystem erhielt die Sanktionierung des Konzils, welches für seine Beschlußfassung die glänzendsten Vertreter und Lehrer in der Geschichte der Kirche als maßgebend in Anspruch nehmen konnte: Schon vor Ps-Isidor und Ps-Cyrill war im Kerne das Fundament der römischen Suprematie mit der gänzlich unabhängigen und höchsten Autorität des Papstes und der völligen Unterwürfigkeit der Bischöfe längst gelegt. Aber durch dieses falsche Dekretalenrecht wurde die absolute Macht des päpstlichen Monarchen erst recht und ganz ungemein gesteigert* und erreichte ihren Kulminationspunkt dadurch, daß der Vicarius Petri nunmehr der Vicarius Dei wurde. Die Gregorianer Anselm von Lucca (Begründer des Gregorianischen Kirchenrechts), Kardinal Deusdedit, Bonizo, Gregor v. Pavia wollten ein theokratisches Priestertum aufrichten mit dem Papste an der Spitze; in dessen Hand sich im Interesse der Kirche die kirchliche Gewalt konzentrierte[15]. Die einzelnen Rechte des päpstlichen Alleinherrschers sind in den berühmten Dictatus papae Gregor VII. in 27 Sätzen gleichsam kodifiziert[16]. Wie ein Imperator beansprucht darin der Papst u. a. folgende Rechte: Der römische Pontifex allein ist der rechtmäßige allgemeine Bischof, das Licht der Welt, alle andern Sterne erhalten von dieser Sonne ihr Licht. Der Papst hat die absolute Gewalt und Oberherrlichkeit über die Kirche. Alles steht unter ihm. Ihm allein steht es zu, Bischöfe zu versetzen und abzusetzen und in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, Geistliche an jeder Kirche anzustellen. Er allein kann allgemeine Synoden berufen und ihnen präsidieren. Alle bedeutenderen Rechtssachen unterstehen seiner Entscheidung. Er selbst darf von niemand gerichtet werden. Die römische Kirche d. h. der Papst ist infallibel[17].

---

[14] gegen Febronius. Vgl. Ballerini's Vindiciae auct. Pontif. p. 153 seqq. u. p. 178. — Die Rechtsgewalt des Papstes ist also nicht eine lediglich subsidiäre (Devolutionsrecht!) und erstreckt sich auf alle kirchlichen Belange, nicht bloß auf Glaubens- und Sittensachen.

[15] Döllinger, Papsttum, 2. A. (1892) S. 36 u. 62.

[16] C. Mirbt, Quellen zur Gesch. des Papsttums u. des röm. Katholizismus, [4] (1924) S. 146.

* Ps-Js. hat also mit sm Verfassungsprogramm nicht völlig neue Gedanken in se Zeit getragen (E. Hartmann, der Primat des röm. Bisch., Stuttg. 1930) u. hat einen völligen Umsturz der Kirchenverfssg. nicht ausschlaggebend erst grundgelegt, wie J. Haller (Nikolaus I. u. Pseudo-Isidor, Stuttg. 1930) behauptet. Die tatsächliche Machtentwicklung war z. T. schon vorausgegangen. Die rechtshistor. Begründung hat sie lediglich noch mehr gefördert.

[17] G. Krüger, Das Papsttum. Seine Idee u. ihre Träger (1907) S. 45.

Neben der Gregorianischen Partei sind die Klassiker des Papalsystems[18], als begeisterte Vorkämpfer für die souveräne Machtfülle und die gleichsam unbegrenzte monarchische Papstgewalt und als entschiedenste Bahnbrecher der vollen Infallibilität des Papstes aufgetreten.

Albertus Magnus und Thomas Aq. vindizieren dem Petrus und seinen Nachfolgern die unumschränkte Gewalt in ihrer ganzen Fülle durch Übertragung von Christus: Papa habet plenitudinem Pontificalis potestatis, quasi rex in regno; sed episcopi assumuntur partem sollicitudinis, quasi judices singulis civitatibus praepositi. (p. 26 art. 3). — Augustinus Triumphus hat den Papst als den absoluten Souverän über die Kirche in den überschwänglichsten Ausdrücken gefeiert. Aegidius Columna schreibt: Die Absetzung und Versetzung der Bischöfe steht nur dem Papste zu, weil dieser der Stellvertreter Gottes ist. Ebenso lehrt Reiner von Pisa über das Papalsystem im Anschluß an Thomas Aq. Petrus de Palude lehrt: Der Papst steht über allem positivem Recht und ist weder an kirchliches noch an weltliches Recht gebunden. Er kann die Gewalt aller übrigen Kirchendiener nach Belieben ändern und beschränken. Poggius Blandolinus nennt den Papst den Stellvertreter Gottes auf Erden, welcher durch seine Diener, die Bischöfe und Fürsten, die ganze Welt regiere. Kardinal Bessarion verteidigt sein Papalsystem mit Berufung auf Homers Ausspruch: „Einer soll Herr sein". Ebenso zählen Cajetan, Albertus Pighius, Jacobazzi und Bellarmin zu den entschiedensten Verfechtern des Papalsystems. Der große Bischof von Genf, François de Sales, hat aus den Kirchenvätern und Konzilien 43 verschiedene Titel zusammengestellt, um die päpstliche Suprematie mit Evidenz zu erweisen[19], und Bellarmin hat 15 Namen für die Vorzugsstellung des römischen Pontifex[20].

Nach diesen Kurialisten vereinigt das mit unumschränkter Machtfülle ausgestattete kirchliche Oberhaupt kraft göttlichen Rechtes die gesamte kirchliche Gewalt. Der Papst steht über dem canonischen Recht der Konzilien und kann es allein authentisch auslegen. Auch hat er das Selbstdispensationsrecht. Benedikt XIV. erklärte (Bulle Magnae nobis 29. Juni 1748): Romanus autem pontifex est supra jus canonicum. Der Papst ist der princeps, qui legibus solutus est (L. 31. Dig. 1, 3)[21]. Er kann das ganze canonische Recht, wie es sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat, mit Einem Feder-

---

[18] Jos. Langen, Das vatic. Dogma v. Universalepiskopat u. der Unfehlbarkeit d. P. (1871) S. 99 ff.

[19] de Maistre, Vom Papst S. 68—70.

[20] III. Controversia de summo pontifice, lib. II., c. 31. Vgl. C. Mirbt, Quellen . . . . S. 357.

[21] Scherer KR. I. S. 138 Akg. 4.

zug abrogieren; denn er hat, wie Bonifaz. VIII. sagte, alle Rechte der Kirche und für die Kirche im Schreine seiner Brust und schöpft aus diesem Schatze seine Erkenntnisse. Vergleiche c. 1 de constit. in VI⁰ 1, 2 Bonifazius VIII. (a. 1301 Romae): Licet Romanus pontifex (qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere)[22].

„Der Papst ist an die Disziplinargesetze seiner Vorgänger und an die Konzilsbeschlüsse nicht gebunden, sondern in Sachen des Rechtes und der Disziplin unbeschränkter, selbstherrlicher Gesetzgeber seiner Kirche"[23]. Vermöge seiner Primatsjurisdiktion „ist der Papst der oberste, an keinen Beirat gebundene Gesetzgeber der Kirche"[24]. Im Bewußtsein dieser seiner Machtvollkommenheit hat der Papst 1917 ohne Konzil den Codex juris canonici herausgegeben, wenn auch unter Mitwirkung des Episcopats. Auch hatte das vat. Concil die Anregung dazu gegeben: Während mehrere französische Bischöfe in ihrem Postulatum „De reformatione juris canonici" verlangten, das Konzil solle selbst das Reformwerk in die Hand nehmen, eine Spezialkongregation einsetzen usw.[25], baten 33 andere Konzilsväter in ihrem Postulatum „Novam redactionem juris canonici attinens" (19. II. 1870) eindringlich den Papst, einen neuen Codex des kanonischen Rechtes zu besorgen und mit päpstlicher Autorität zu versehen.

Der absolute Jurisdiktionsprimat findet nur Eine Schranke — in dem jus divinum. Augustinus Triumphus (1328 †) hat auch diese Schranke hinweggeräumt: Nullus potest appellare a Papa ad Deum, quia una sententia est et curia Dei et Papae[26]. Ebenso Alvarus Pelagius († 1330): Der Papst ist die allein selbständige und ihrem Ursprunge nach göttliche Autorität in der Kirche; Nullus major est se ipso und quia unum consistorium ipsius Papae et ipsius Dei[27].

Und so definierte bereits das Florentinum den Papst als das Haupt der ganzen Kirche, der vom Herrn die Vollgewalt erhalten, die universale Kirche zu regieren. (siehe oben § 3 mit der berühmten Primatstelle).

Gedeckt durch diese papalistischen Doktrinen, welche die kurialistischen Schriftsteller so lange und so nachdrücklich vertreten und trotz aller Gegenströmungen in die weitesten Kreise getragen hatten, und ausdrücklich Bezug nehmend auf das Florentiner Dogma — haben die Verfechter der absolut-monarchischen Papaltheorie die so ersehnte Stunde auf

---

22 Eine abgeschwächte Auffassung dieses Ausspruchs im „Archiv für kath. Kirchenrecht" 106 Bd., S. 156 (1926).
23 Herm. Henrici „d. Gesetzbuch der kath. Kirche" Basel 1918 S. 11.
24 Sägmüller, Lehrb. d. k. KR. 4. Aufl. I 154.
25 Conrad Martin p. 152. 196.
26 Summa de pot. eccl. qu. 6. a. 1.
27 Applikation des c. 2 de consuetudine in VI⁰ (I, 4).

dem Vaticanum für gekommen erachtet, um dem Papste alle Gewalt zuzuerkennen, sie im Universalprimat des Papstes bleibend zu verankern und dieses ihr papales System endlich mit dem Siegel des Konzilsbeschlusses zu versehen. So hat denn das in Rom am Grabe des hl. Petrus versammelte allgemeine Konzil für alle kath. Christen definiert: Der Papst hat den (d. h.: unbeschränkten) vollen und obersten Jurisdiktionsprimat (plenam et supremam jurisdictionis potestatem in universam Ecclesiam). Das Konzil hat (sess. IV. c. 3)[28] als Glaubenssatz verkündet: „Gestützt auf die Zeugnisse der hl. Schrift und im Anschluß an die Beschlüsse der früheren Päpste und der allgemeinen Konzilien erneuern wir die Entscheidung des allgemeinen Florentinischen Konzils, daß alle Christgläubigen glauben müssen, daß der Papst zu Rom den Vorrang inne habe über den ganzen Erdkreis und daß er der Nachfolger sei des hl. Apostelfürsten Petrus und der wahre Stellvertreter Christi, das Haupt der ganzen Kirche, Vater und Lehrer aller Christen sei und daß demselben im hl. Petrus die volle Gewalt, die ganze Kirche zu weiden und zu regieren und zu verwalten von Christus übertragen sei". Und weil der römische Papst durch das göttliche Recht des apostolischen Vorrangs über der ganzen Kirche steht, so lehren und erklären wir auch, daß er oberster Richter der Gläubigen sei und man in allen Streitsachen, welche der kirchlichen Untersuchung zustehen, an seine Entscheidung die Berufung ergreifen könne" (ad ipsius posse judicium recurri)[29]. Der diesem Kapitel angehängte Canon erklärt ganz bestimmt und feierlich: „Wenn also jemand sagt, der römische Pontifex habe nur das Amt der Aufsicht und Leitung*, nicht aber die volle und oberste Gewalt der Jurisdiktion in der ganzen Kirche nicht nur in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch der Disziplin und Regierung der über den ganzen Erdkreis hin verbreiteten Kirche oder er habe nur einen größeren Anteil, nicht aber die ganze Fülle dieser obersten Gewalt . . ., der sei ausgeschlossen".

Aus dieser Definition geht klar hervor: Der Papst ist der unumschränkte Monarch*. Er hat die oberste Gewalt als Totalgewalt, ungeteilt und uneingeschränkt in der Kirche, er hat nicht bloß die potiores partes hujus supremae potestatis,

---

[28] Coll. Lac. VII. 484; Conrad Martin a.a.O. p. 16. Richter, KR, [8] S. 383 f. Vgl. Schneemann, der Papst das Oberhaupt der Gesamtkirche (1867) S. 74 ff.

[29] im Anschluß ans Conc. oecum. Lugd. II (1274).

* gegen Febronius Tamburini, M. A. de Dominis (Coll. Lac. VII, 635). u. Sgn. Pistor. Nach ihnen wäre der Papst nur das Exekutivorgan mit Aufsichtsrecht! u. mit der Hauptsorge für die Einheit der Kirche durch Ermahnung u. Beispiel. — cf. Coll. Lac. VII. 635.

* Das Wort Monarch ist aus dem Staatsrecht entnommen u. bezeichnet eine Einzelperson, die eine alle andern Organe im Staat überragende Organstellung hat und auf Lebenszeit Träger der Staatsgewalt ist. Dieser Herrscher

sed totam plenitudinem huujs supremae potestatis*. Der Papst ist die Kirche und das Centralgewissen der Gläubigen, der absolute Statthalter Christi. Aus dieser Machtfülle des päpstlichen Universalprimats folgert die kurialistische Theorie — das „strenge Papalsystem" —, daß der Wille des Papstes die einzige Rechtsquelle ist und alle anderen Rechte und Gewalten nur ausdrückliche oder stillschweigende Konzessionen und Ausflüsse der päpstlichen Machtfülle und ,-Centralgewalt sind[30].

Infolge dieser päpstlichen Machtfülle ist notwendigerweise die Bedeutung des Episcopates sehr herabgedrückt. Die Bischöfe sind zwar auch von Gott gesetzt, aber dem Nachfolger Petri in hl. Gehorsam untergeordnet — sie sind nur noch ausführende Organe des päpstlichen Machtwillens. Sie sind dienende Gehilfen, vom römischen Oberhirten beigezogen zur Teilnahme an der kirchlichen Fürsorge, nicht aber an der Fülle der Gewalt (kurialistische Lehre!). Sie bezeichnen des-

übt die letztere aus eigenem, nicht v. einem andern Organ abgeleiteten Rechte, „von Gottes Gnaden", auf Grund der Verfassung, nicht durch Übertragung durch das Volk. Er ist niemand untertan u. niemand verantwortlich.

Vollends der absolute Monarch vereinigt die plenitudo potestatis im Staate in seiner Person. Nur Er ist das unmittelbare, primäre Organ des Staates u. übt unbeschränkt die gesamte Staatsgewalt aus. Sein uneingeschränkter Wille ist höchste Norm und gilt nach jeder Richtung als maßgebender Wille des Staates. Im Herrscher ist das Vaterland konzentriert. Jedes Wort des Selbstherrschers ist Gesetz. (Jellineck, allg. Staatslehre S. 612 u. 634 ff. (1900). Heilfron, Lehrb. d. Staats- u. VerwR. (1914) S. 67. G. Meyer dt. StR.[5] S. 223 ff. Anschütz in Kohlers Enzykl. d. RR. II, 564. Im Staatslexikon v. H. Sacher [5] I. Bd. (1926) Art. „Absolutismus" v. K. Schmidt, II. Bd., „Monarchie" v. Hertling-Beyerle. Polit. Handwörterbuch v. Jagow-Herre (1923) II. Bd. „Monarchie" v. F. Genzmer.

Das Gegenteil wäre die demokrat. Verfassung. Nach ihr sind alle Bürger eines Staates vor dem Gesetze gleich; es gibt keine bevorrechteten Klassen oder Stände. Die ganze Regierungsgewalt ruht bei der Gesamtheit der Bürger. Dem souveränen Volk ist das Staatshaupt verantwortlich, zur Rechenschaftsablegung verpflichtet u. absetzbar (H. Dieckmann, S. J., die Verfassung der Urkirche (1923) S. 14).

Überträgt man diesen staatsrechtlichen Begriff des Monarchen auf das kirchliche Gebiet u. wendet ihn an auf den Papst, so besteht das Wesen seiner monarch. Herrscherstellung darin: der päpstliche Centralherrscher besitzt den obersten Herrscher- und Befehlsprimat über die Gesamtkirche d. h. über alle Hirten u. Gläubigen als monarchisch gedacht höchste Leitungs- und Regierungsgewalt u. zwar aus eigenem Rechte (nicht zufolge Übertragung durch die Gemeinde (= „Kirche"). Er ist der Kirche (seinen Untertanen) nicht verantwortlich u. frei v. jeder Rechenschaftsablegung, also uneingeschränkter, absoluter Alleinherrscher, unmittelbar v. Gottes Gnaden. (Dieckmann, S. 54 ff.).

* Die Vollgewalt ist nicht geteilt zwischen Papst und den Bischöfen. Letztere sind berufen, die Kirche zu lehren u. zu leiten. Aber sie sind nicht v. Gott berufen zur Teilnahme an der höchsten Gewalt (Primat) des Papstes (C. Martin. S. 86).

30 Scherer, Handbuch d. KR. I. 462, läßt die absolute, schrankenlose Gewalt insofern gelten, daß betreffs der Ausübung derselben eine rechtlich formulierte Schranke sowenig möglich ist, wie bei jeder anderen höchsten Instanz auf Erden.

halb ihre Stellung ganz richtig mit den Worten: Apostolicae sedis gratia, — „schon seit 1093 und im 13. Jahrhundert sehr häufig“[31]. Sie sind die Vollstrecker der Befehle des Universalhirten. Sie sind nicht mehr selbständige Hirten. Ihre Gewalt ist nur eine vom Papst geliehene und abgeleitete*. Über dieses Abhängigkeitsverhältnis der bischöflichen von der päpstlichen Gewalt hat sich schon Turrecremata, der „Verteidiger des Glaubens“, ein Hauptvertreter der orthodoxkirchlichen römischen Lehre bestimmt und klar ausgesprochen in seiner gegen das Basler Konzil gerichteten Summa de Ecclesia, welche als literarische Fundgrube für die Verteidigung des Primats auch beim vaticanischen Concil wieder hervorgesucht wurde und ein ausgezeichneter Kommentar für die vaticanischen Dogmen ist. Turrecremata lehrt im Anschluß an Thomas Aq., daß sämtliche Jurisdiktionsgewalt in der Kirche vom Papst hergeleitet wird. Nur der kanonisch erwählte Papst empfängt seine Gewalt unmittelbar von Gott. Die Gewalt der Bischöfe stammt zwar auch von Christus, dem Stifter der Kirche — sie ist nicht vom Papst geschaffen! —, aber sie wird nicht unmittelbar von Christus, sondern durch die Mittelsperson des Papstes den einzelnen Bischöfen übertragen d. h. der Papst ernennt oder bestätigt nicht nur die Personen, welche die Partikularkirchen regieren sollen, sondern er übermittelt ihnen auch die Gewalt dazu, indem er sie einem bestimmten Teile der Herde Christi vorsetzt. So groß nun aber auch die Macht des Papstes ist, so kann er doch das bischöfliche Amt als solches (als Institution) weder verleihen noch abschaffen, da es von Christus ist; der Episcopat als Ganzes* gründet in jure divino und bildet einen integrierenden Bestandteil der Kirchenverfassung[32] und zugleich eine Schranke für die monarchische Papstgewalt[33].

Diese Lehre über das Verhältnis der Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe zur Papalhoheit ist allerdings auf dem Vaticanum so wenig als auf dem Tridentinum dogmatisch entschieden worden. Aber Turrecremata steht im Einklang mit den hervorragendsten Lehrern aller Schulen. Lainez[33] hat sich hierfür auf dem Tridentinum auf Thomas und Bonaventura berufen und die Scholastiker haben übereinstimmend so gelehrt und sie entspricht durchaus den vaticanischen Decreten[34]. Mit die-

---

[31] Jos. Hergenröther in seinem Antijanus S. 146.

* Die Weihegewalt der Bischöfe dagegen gründet in jure divino u. blieb deshalb immer unangefochten.

[32] Granderath S. J. im KL.[2] IX. Sp. 1374 Art „Papalsystem“.

* oder das Amt der Bischöfe insgesamt, als Nachfolger der Apostel die Kirche zu regieren.

[33] siehe seine Disputatio de origine jurisdictionis Episcoporum et de Romani Pontificis Primatu.

[34] A. Langhorst, S. J. „Der Kardinal Turrecremata u. das Vaticanum über die Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe“ in „Stimmen aus Maria-Laach“ (1879) 17. Bd. S. 447—462.

ser Lehre steht auch im Einklang die Censurierung der Synode von Pistoja durch Pius VI. (1794) durch die Bulle Auctorem fidei betr. die den Bischöfen ungebührlicherweise beigelegten Rechte. (= Propos. 6 u. 8).

Zu dieser Frage, ob die kanonisch gewählten Bischöfe ihre Jurisdiktion von Gott empfangen, wie der summus episcopus, oder vom Papst, führt Bellarmin 3 Ansichten der Theologen an: Die erste lautet dahin, daß die Apostel und die übrigen Bischöfe die Jurisdiktion unmittelbar von Gott empfangen haben und empfangen. Die zweite Ansicht lautet, daß die Apostel nicht von Christus, sondern von Petrus und die Bischöfe nicht von Christus, sondern vom Papst sie empfangen. Die dritte Ansicht hält die Mitte und behauptet, daß zwar die Apostel alle ihre Autorität von Christus empfangen haben, daß aber die Bischöfe nicht von Christus, sondern vom Papste sie empfangen. Diese Ansicht scheint die wahrscheinlichste zu sein". (de summo pontifice lib. IV. c. 22.) Also Ableitung der kirchlichen Gewalt der Bischöfe vom Papst!

Eine andere Ansicht nimmt an, daß die Bischöfe die Jurisdiktion zwar direkt kraft göttlichen Rechtes besitzen, daß dieselbe jedoch von vornherein durch den dem Petrus verliehenen Primat ihrer Natur nach beschränkt ist[35]. Diese Ansicht aber ist kaum haltbar; die kurialistische, 3te bei Bellarmin, verdient den Vorzug.

Die volle und oberste Gewalt des Papstes wird vom Vaticanum noch näherhin und ausdrücklich bezeichnet als potestas ordinaria, immediata und vere episcopalis. s. darüber den folgenden § 7.

— — —

Neben dem geschilderten Papalsystem gibt es noch ein Papalsystem im engern, eigentlichen und strengen Sinne. Es betont die Superiorität des Papstes über das allgemeine Konzil und tritt dadurch in schärfsten Gegensatz zum Episkopalsystem. Fassen wir beide Systeme vergleichsweise genauer ins Auge!

Das aristokratische Episkopalsystem verficht den Grundsatz: Das allgemeine Konzil steht über dem Papst. Es betrachtet die Kirche als eine reine Aristokratie. Die Fülle der Kirchengewalt ruht im Episcopat. Die Bischöfe haben ihre Macht aus selbständiger Quelle. Sie stehen neben dem Papste aus eigenem Recht. Sie sind als Kollegium sukzediert in die Vollmacht der Apostel, und sind die Obervorstände der Kirche; sie sind von Gott zum selbständigen Regiment ihrer Diözese berufen. Das allgemeine Konzil ist die von ihnen ver-

[35] Phillips KR. I, 120 u. 196.

tretene Gesamtkirche und handhabt die höchste Gewalt über die allgemeine Kirche und über den Papst und ist mehr als der Papst[36]. Das allgemeine Konzil steht über dem Papst es ist die höchste Autorität und kann ihn sogar absetzen. —

Der Papst ist nur der Erhalter der Einheit der Kirche („centrum unitatis"), (welches Recht aber nicht aus einer allgemeinen Gewalt fließt), und er hat das Recht, das allgemeine Konzil zu berufen, den Vorsitz zu führen, nicht aber die Beschlüsse zu bestätigen. Diese sind auch für ihn verbindlich. Der Papst ist nicht der dominus, sondern der custos der Canones![37].

Dieses aristokratische Episkopalsystem (und die Konzilstheorie) hat sich im Verlaufe der Jahrhunderte in der Literatur, Doktrin und auf den Konzilien[38], immer wieder geltend gemacht. So auf dem Konzil zu Konstanz. Dieses erklärte sich selbst[39] als Träger der höchsten, von Christus unmittelbar verliehenen Gewalt, aus welcher es seine Kompetenz entnimmt, sich selbständig, ohne päpstliche Mitwirkung als souveräner, oberster, von päpstlicher Autorität losgelöster Gerichtshof — namentlich in causa schismatis — zu konstituieren und die konziliare Superiorität (sess. V.) mit dem Rechte, den Papst zum Gehorsam zu verpflichten, ihn abzusetzen und seine Macht zu beschränken, — durchzusetzen. Das Konzil, als von Gott unmittelbar gesetzte Ordnung, unterstellt den Papst unter die konziliare Suprematie. Die Synodalschlüsse bedürfen keiner höheren Anerkennung oder päpstlichen Bestätigung, da die Jurisdiktion des Papstes eine ihm vom allgemeinen Konzil selbst übertragene ist[40]. — Das Basler Konzil forderte den Papst vor seine Schranken, hat ihn abgesetzt, beschränkte die päpstliche Gewalt und suchte für die Kirchenverbesserung das aristokratische Regiment der Bischöfe und Konzilien einzuführen[41].

Die Beschlüsse dieser Kirchenversammlungen hatten freilich wenig nachhaltige Einwirkung auf das Recht der Kirche

---

[36] Richter KR. [8] S. 380. — Nach den Entscheidungen des Papstes kann an das allg. Konzil Berufung eingelegt werden!

[37] Jos. Freisen im „Polit. Handwörterbuch" v. Jagow, herausgegeben v. P. Herne (Lpg. 1923) I. Bd. Art „kath. Kirche" S. 935.

[38] Scherer KR. I. 277 Akg. 3 u. 458 Akg. 15. — K. Lex [2] IX. Sp, 1377, Richter [8] S. 380 Akg. 3.: Kard. Petrus d'Ailly erklärte auf d. Konzil zu Konstanz die Kirchenversammlung als die höchste Autorität des kirchlichen Lebens, unter welche auch der Papst sich beugen muß. In neuerer Zeit hat der ital. Kanonist P. Tamburini († 1827) durch seine Schrift: „vera idea della S. Sede" die Lehre v. der Unterordnung des Papstes unter d. allg. Konzil weithin verbreitet: „Als Primas hat der Papst eine Superiorität über alle Bischöfe im einzelnen, aber nicht über das ganze Kollegium derselben".

[39] s. oben § 3.

[40] Hübler a.a.O. S. 383.

[41] s. oben § 3!

geübt. Das Schwergewicht des Episkopalsystems mit der synodalen Obergewalt verschwand immer mehr und die allgemeinen Konzilien verhielten sich zum Papst nur als approbierende Versammlungen[42]. Das Tridentinum unterwarf seine Beschlüsse der Bestätigung des Papstes und anerkannte damit, daß der Schwerpunkt der Versammlung im Papste zu finden sei[43]. — Aber das Episkopalsystem war noch nicht tot. Es lebte aufs' neue auf und hielt sich kraftvoll und hartnäckig. Der Gallicanismus stellte auf Grund der Konstanzer Dekrete den Papst unter das Konzil (Artikel IV. der „Declaratio") und vindizierte für die Bischöfe größere Selbständigkeit. Der Febronianismus gab dem Episkopalsystem ebenfalls neue Nahrung und präzisierte das Verhältnis des Papstes zum allgemeinen Konzil dahin: Das allgemeine Konzil ist die Vertretung der Gesamtkirche auch ohne den Papst und hat die höchste Gewalt; sie bildet das unabhängige Parlament mit der Legislative. Es kann sich selbst den Präsidenten setzen. Die Synodalschlüsse bedürfen keiner päpstlichen Bestätigung. Das allgemeine Konzil steht über dem Papst. Es kann auch ohne den Papst berufen werden. Der Papst kann es nicht auflösen (um sich dem unbequemen Richter zu entziehen!). Da das Konzil über dem Papste steht, sind Appellationen vom Papst an das allgemeine Konzil zulässig. Der Papst steht wohl über den einzelnen Bischöfen, ist aber ihrer Gesamtheit untergeordnet. Er hat den Primat in der Kirche, aber nicht über die Kirche; er ist nicht die letzte Instanz und seine Urteile sind nicht irreformabel ohne die Zustimmung der Kirche, welche die Unfehlbarkeit besitzt. Der Papst ist nicht der infallible Souverän an der Spitze der Kirche.[44]

Gegenüber all diesen episkopalist. Erscheinungsformen, Ausprägungen und Richtungen auf den Konzilien und in der Literatur, welche hart an die Leugnung des Primates streiften, behauptete sich bis zum Vaticanum die herrschende Lehre der römischen Kirche: Der Episkopat kann nur in harmonischer Verbindung mit dem Primat auf dem allgemeinen Konzil die Repräsentation und das Organ der Kirche bilden. Wohl haben die Bischöfe noch eine relative Selbständigkeit und eigene Rechte[45] neben dem Papst, aber die Konziliarschlüsse haben keine Rechtskraft aus sich selbst [gegen die Episkopalisten!], sondern bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der päpstlichen Bestätigung. Nur wenn Bischöfe und Papst einig sind, liegt ein Konzilsbeschluß vor.

Neben dieser Anschauung machte sich die papalistische Theorie der Kurie[46] immer nachdrücklicher geltend: Der

---

[42] Richter KR.[8] S. 136.
[43] s. oben § 4 u. Richter a.a.O. S. 185.
[44] Brück im KL. VI. Sp. 276 ff.
[45] Richter KR.[8] S. 388.
[46] Richter a.a.O. S. 372. Akg. 2. Scherer KR. I, 278 Akg, 4,

Papst allein ist die das Konzil legitimierende Autorität. Er kann auf dem Konzil auch der Minorität der Votanten beitreten und deren Beschlüsse zwar nicht als Konzilsbeschlüsse, aber als Kirchengesetz oder Verwaltungsordnung publizieren[47]. Und vollends auf dem Vaticanum hat das souveräne Papsttum seinen höchsten Gipfel erstiegen: Der Papst wurde, nachdem ihm die höchste Machtfülle und oberste richterliche Rechtsprechung — „die ganze Fülle der höchsten Rechtsgewalt" — zuerkannt war, der alleinige, unmittelbare Träger und Quelle der Kirchengewalt, der göttliche Vikar, der unbeschränkte Herr aller Gläubigen. Die Kurialisten betrachten den Papst und die Kirche im streng monarchischen Sinn als Eins und lassen alle Gewalt in der Kirche bloß vom Papste ausgehen.[48] Nach der Anschauung dieser Vertreter der Papalhoheit hat der Papst als wahrhaft unumschränkter Alleinherrscher einen unabhängigen, freien Herrscherwillen und leitet seine Befugnisse aus seiner eigenen Machtfülle ab ganz unabhängig von einer höheren Machtquelle. Der souveräne römische Pontifex wurde auf dem vatican. Concil als der alleinige oberste Gesetzgeber, als die einzige Autorität im Konzil, als der allein entscheidende Faktor feierlich anerkannt. Der absolute geistliche Souverän erträgt nunmehr keine Einschränkung mehr durch eine selbständig berechtigte Repräsentation der Gesamtkirche[49] und keine selbständige, unabhängige Körperschaft kann für den päpstlichen Monarchen ein beschränkendes Element bilden. Die päpstliche Suprematie hat dem Konzil seine selbständige Bedeutung entzogen. Der Papst hat allein das Recht, das Konzil ganz nach seinem Belieben zu berufen und die Konziliarschlüsse haben ihre verbindliche Kraft erst durch die Bestätigung und Publikation des Papstes. Kraft seiner Primatialgewalt herrscht der Papst auf dem Konzil und überragt es derart, daß selbst die einstimmige Abstimmung oder = Annahme eines Lehrpunktes ihn nicht zwingen kann, zuzustimmen und die Beschlüsse zu verkünden. Das Konzil kann den Papst nicht majorisieren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Bischofsversammlung bekommen erst ihre Gültigkeit, wenn der Papst zugestimmt hat. Der Papst kann aber auch die Meinung der Minorität annehmen, sie mit Gesetzeskraft versehen und sie zum Konzilsbeschluß erheben.[50] Somit kann es Beschlüsse eines allgemeinen Kon-

[47] Hinschius a.a.O. III., 625.
[48] Walter KR. (14. Aufl.) § 128.
[49] Richter[8] S. 482.
[50] So Hinschius a.a.O. III., 627. — Anders Paul M. Baumgarten („Verfassung u. Organisation der Kirche", 1906), welcher die Majorität der Vota als die materielle Bedingung u. für ein ebenso wesentliches Moment für einen Konzilsbeschluß wie die Zustimmung des Papstes hält. — Scherer KR. I, 665 u. 669 schreibt: Ein v. Papst genehmigter Minoritätsbeschluß kann nur uneigentlich als Konzilsbeschluß erklärt werden. — Noch bestimmter erklärt Sägmüller (KR.[4] I, 512:

zils im eigentlichen Sinn nicht mehr geben. Das allgemeine Konzil hat neben dem absoluten monarchischen Oberhaupt seine apostolische Selbständigkeit und Eigenrechtsstellung gänzlich eingebüßt, es ist überflüssig geworden, weil dem Papste in allen Stücken untergeordnet. Die Bischöfe sind nur noch Vikare des geistlichen Überherrschers, absetzbar nach dessen Gutdünken und bilden von jetztan auf dem allgemeinen Konzil nur noch eine begutachtende Bischofsversammlung ohne eigenen Willen, einen Kirchenrat,[51] einen glänzenden Senat, der kein Eigenrecht mehr hat, ein Mittel der Instruierung für die unfehlbaren Entscheidungen und Vorbereitung der Dekrete,[52] eine Versammlung von authentischen Zeugen und kompetenten Räten, deren Gutachten der Papst einholen kann für seine Definitionen, wenn er will. Der Papst steht über dem allgemeinen Konzil! Die Formeln judicantibus Nobiscum episcopis oder s. approbante concilio (auch auf dem Vaticanum!) sind in Anbetracht dessen ganz bedeutungslos und könnten gerade so gut fehlen.[53] Die Synode hat für die Entscheidungen nur noch eine moralische, keine juristische Bedeutung mehr. Alles was der Papst mit der Synode kann, kann er auch ohne sie. Die Bischöfe haben nichts mehr zu entscheiden und zu judizieren. Die Superiorität des Papstes wurde auf dem Vaticanum (cap. III.) zum Dogma erhoben. Und da es nun auf Erden keine höhere kirchliche Gewalt gibt, so kann es auch vom Papste (supremus judex) keine Berufung etwa an ein allgemeines Konzil mehr geben. Die auf den Reformkonzilien zu Konstanz und Basel proklamierte Superiorität des Konzils über den Papst ist durch die vatikanischen Entscheidungen beseitigt und die Lehren des Richerismus, Gallicanismus und Febronianismus* sind durch dieselben als irrig gekennzeichnet und gerichtet und der episkopale Constitutionalismus verurteilt und als Irrlehre verworfen. Der Papalismus hat glänzend gesiegt und das Episcopalsystem und den Conciliarismus niedergerungen.

Diesen falschen Systemen gegenüber, welche den Bischöfen und ihren Konzilien die höchste Instanz und die letzte Instanz zuschrieben, sie über den Papst stellten und diesen nur als den primus inter pares anerkannten, hat das Vaticanum

---

Würde der Papst dem Votum der Minorität beitreten, so läge kein Konzilsbeschluß vor, sondern eine Kathedralentscheidung. Die nur wenigen Bischöfe würden dann für ihn als pars sanior in Betracht kommen. Vgl. F. X. Wernz, jus decret. II, ², 2, 709. S. J.

51 L. v. Ranke, d. röm. Päpste . . . II. Bd, 286 u. 283: Das vat. Concil erscheint mehr wie ein Kirchenrat v. größtem Umfang als wie eine Versammlung in d. Stil der alten Konzilien. Der Papst berief die Bischöfe hauptsächlich, um ihre Beistimmung zu erhalten", er gewährte ihnen keinerlei Selbständigkeit".

52 Richter S. 389.

53 Hinschius III, 630 f.

* Ballerini, Vindiciae . . . cap. X. (pag. 141 seqq.).

in der sess. IV. c. 3 der Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi feierlich entschieden: „Sedis vero apostolicae, cujus auctoritate major non est, judicium a nemine fore retractandum neque cuiquam de ejus licere judicare judicio. Das Vaticanum erklärt also: „Das Gericht des Papstes ist ein inappellables und es ist niemand erlaubt, ein päpstliches Urteil zu retraktieren"[54], d. h. es abzulehnen und darüber zu richten. Die vatican. Entscheidung fährt fort: Quare a recto tramite veritatis aberrant, qui affirmant, licere ab judiciis Romanorum Pontificum ad oecumenicum concilium tamquam ad auctoritatem superiorem appellare. In dieser Erklärung stützt sich das vatican. Dogma auf den gelehrten Theologen Bellarmin S. J. Derselbe schreibt (II. tom c. 17 seines bereits zitierten Werkes): „Der summus pontifex steht einfach und absolut über der ganzen Kirche und über dem allgemeinen Konzil, so daß er kein irdisches Gericht über sich anerkennt" und in cap. 18: „Der summus pontifex kann weder dem Konzil noch sonst einem Menschen ein Gerichtsurteil über sich zugestehen". Und schon Augustinus Triumphus († 1328) hat bestes Substrat geliefert für die vatican. Lehre mit den Worten: „Vom Papste kann man nicht an das allgemeine Konzil appellieren, weil es von ihm seine ganze Autorität empfängt." Ähnlich schreibt der um das Papsttum hoch verdiente Graf de Maistre[55]: „Die Berufung vom Papst an ein allgemeines Konzil würde die sichtbare Einheit zerstören. Von einer fortgehenden und, wenn nicht die ganze Gemeinschaft sich auflösen soll, unumgänglich notwendigen Regierungsgewalt kann nimmer eine Berufung stattfinden an eine Gewalt, welche wechselt". In der Tat würde eine Appellation an das aristokratische Konzil mit dem monarchischen Inhaber der Vollgewalt nicht zusammengehen und wäre unvereinbar mit dem Charakter der Kirchenverfassung. Dementsprechend bestimmt canon 228 § 2 des cod. jur. can.: „A sententia Romani Pontificis non datur ad Concilium oecumenicum appellatio" (cf. can. 1880 n. 1.).

Hiernach gibt es, nachdem das Vaticanum gesprochen und die konziliare Superiorität als Irrlehre erklärt und erledigt hat, keine Instanz mehr, welche vor das Urteil oder die Person des Papstes gestellt werden könnte. Der Inhaber der Machtfülle der Gewalt ist niemand verantwortlich, der oberste Richter der Kirche hat keinen ird. Gerichtsstand (can. 218 § 1 und 1597), ist keinem Sterblichen Rechenschaft schuldig, ist — um mit dem modernen konstitutionellen Staatsrecht zu reden — heilig und unverletzlich, er ist nur Gott allein verantwortlich, auf Erden aber gibt es kein höheres Organ, Instanz oder Autorität, vor deren Forum er könnte

[54] Jos. Hergenröther „Anti-janus" S. 98 (= Ausspruch Bonifaz. I (418—422).
[55] „Vom Papste" I. S. 29.

gezogen und gerichtet werden*. Schon frühzeitig hat sich darum für den Inhaber des unbeschränkten Prinzipates der Grundsatz herausgebildet: Prima sedes a nemine judicatur.[56] Bellarmin[57], der hervorragende Zeuge für die Lehrentscheidungen des Vaticanum beweist[58] diese Prärogative des Papstes aus der hl. Schrift: Der Hirte kann nicht von den Schafen (Joh. 10. und 20.) und der Hausvater nicht von den Untergebenen (Matth. 24) gerichtet werden, sowie aus den Erklärungen gewisser Konzilien: z. B. das Concilium Sinuessanum urteilt unter Marcellinus: Prima sedes a nemine judicabitur[59]; ferner das römische Konzil unter Silvester: Nemo judicabit primam sedem, das röm. Konzil unter Symmachus auf der 8. Synode erklärt: Der röm. Pontifex habe gerichtet über die Vorsteher aller Kirchen, über ihn aber hat niemand gerichtet. Das röm. Konzil unter Alexander III. betont: Es ist größere Vorsicht notwendig bei der Wahl des röm. Papstes als bei den andern Bischöfen; denn wenn ein schlechter Bischof gewählt wird, so kann er durch den römischen Pontifex abgesetzt werden. Wenn aber der summus pontifex selbst schlecht ist, dann gibt es kein Heilmittel, denn er hat keinen Höheren, von dem er abgesetzt werden könnte. Das Lateranense V. hat ex professo erklärt, daß der Papst über allen Konzilien stehe, und hat das entgegenstehende Basler Dekret verworfen (sess. XI.)[60].

Außerdem führt Bellarmin noch Aussprüche von Päpsten an, sowie die Appellationen vom Konzil an den Papst und die Prüfung der Konzilien, Approbatio oder Reprobatio durch den Papst, was alles darauf hinweise, daß der Papst über dem Konzil steht und von ihm nicht abgeurteilt werden kann.

In der Tat! „Als die Spitze der Hierarchie und höchster Richter aller Gläubigen kann der Papst keinen Richter auf Erden weder über noch neben sich haben; denn sonst wäre er nicht mehr der höchste Richter; er kann von keinem Menschen, sondern nur von Gott gerichtet und seines Amtes entsetzt werden"[61]. Hiervon gibt es nur einige Ausnahmen im

---

[56] Phillips KR. I, 245.

[57] Kanonisiert v. Pius XI. 1932 u. ausgezeichnet als „Doctor Ecclesiae".

[58] De controversiis christianae fidei, Tom. II, Lib. I, cap. 17.

* Schon Bonifaz I (418—422) erklärt sein Gericht als ein inappellables!

[59] Kober, „Deposition u. Degradation", § 6: Die Absetzung des Papstes S. 549 ff.

[60] s. oben § 3.

[61] Kober a.a.O. S. 550 ff. — Vgl. can. 228 § 2 u .1556 des cod. jur. can. u. Bulle „Unam sanctam": si deviat suprema potestas, a solo Deo, non ab homine poterit judicari (c. 1. de major. et oboed. in Extravag. comm. I, 8). Wohl aber kann der Papst freiwillig auf sein Amt verzichten. Diese Resignation auf den Primat geschieht dann gegenüber dem Kard.-Kollegium, bedarf aber keiner Annahme, weil der Papst keinen irdischen Obern über sich hat. (can. 187 § 1; 221). u. weil die päpstl. Würde nicht — wie die bischöfl. Weihe — einen unauslöschlichen Charakter verleiht.

Falle des Schismas, im Falle des Glaubensabfalls oder Häresie des Papstes und bei andauernder Geisteskrankheit desselben. In diesen Fällen hätte dann das „gemilderte Episkopalsystem" in Funktion zu treten. Dasselbe anerkennt die Superiorität des Papstes über das Konzil, aber in gewissen d. h. vorstehenden Fällen soll der Papst unter dem Konzil stehen und das Konzil ihn sogar absetzen können[62], also ausnahmsweise! — Der erste Fall betrifft das Doppelpapsttum (= Schisma). Wenn der Papst zweifelhaft ist, so daß die Kirche mit Grund von seiner Legitimität nicht mehr überzeugt ist — papa dubius papa nullus! —, so handelt es sich für das unvollkommene allgemeine Konzil nicht so fast um die Absetzung desselben als um die Deklaration, welcher von den Prätendenten der rechtmäßige Papst sei[63]. Dem Konzil obliegt die Aufgabe, den ordentlichen Zustand herzustellen. Den besten und wünschenswertesten Ausweg aus der schlimmen Lage des Schismas erblickt Granderath (a.a.O.) in der Resignation des Papstes (B: Gregor XII. in Konstanz). Aber wenn der Papst nicht resigniert? Was dann? — Sodann kommt in Betracht die simonistische Papstwahl. In diesem Falle waren die Kardinäle durch die Constitutio Julius' II. „Cum tam divino" v. 14. 1. 1506 zur Berufung eines allgemeinen Konzils berechtigt. Diese Bestimmung ist indes durch die Constitutio Pius' X. vacante sede apostolica vom 25. Dez. 1904 Nr. 79 „Simoniae crimen . . ." aufgehoben.[64] Ein weiterer Fall betrifft den Abfall vom Glauben und die offenkundige, formale, private Häresie des Papstes. „Durch Abfall vom Glauben verliert der Papst sein Recht und muß er von der Kirche gerichtet werden". (Innocens III.)[65]. Es müßten in diesen 2 Fällen, ähnlich wie im ersteren Fall, die Kardinäle die Bischöfe zusammenberufen bzw. im Ermangelungsfalle die Bischöfe selbst zusammentreten und auf der Kirchenversammlung die Gewalt über den „Papst" in Anwendung bringen und ihn richten oder vielmehr konstatieren, daß er wegen seiner Häresie, welche ja Trennung von der Kirche ist, ein totes und rechtloses Glied am Leibe der Kirche ist und eo ipso nicht mehr zu ihr gehört, also auch nicht mehr ihr Haupt sein kann. Mithin hätte das Tribunal der allgemeinen Kirche lediglich die Aburteilung über einen gewesenen Papst zu vollziehen und die bereits erfolgte Sedisvakanz des päpstlichen Stuhles zu deklarieren; die Kardinäle hätten dann die Wahl des neuen Papstes vorzunehmen.

---

[62] Granderath, S. J. „Papalsystem" im KL.[2] IX. Sp. 1374.

[63] Richter KR.[8] S. 389. Vgl. Ballerini, „De pot. eccl. summ. Pontif." p. 130, seqq. — Hinschius (III, 307): „Das Konzil übt eine wirklich richterliche Autorität aus u. erst sein Ausspruch entzieht dem bisherigen Inhaber die päpstliche Würde", — ebenso im Falle der Häresie.

[64] Sägmüller KR.[4] I, 510 Akg. 1.

[65] Scherer KR. I, 139 Akg. 9.

Bellarmin, mit seinem maßgebenden Einfluß auf die vatican. Beratungen, führt zu der Frage, ob ein offenkundig häretischer oder schismatischer Papst dem menschlichen Gericht unterworfen sei, also abgesetzt werden könne, 5 Ansichten auf[66]. Das Vaticanum selbst hat sich über die Frage nicht ausgesprochen. Eine klare Stellungnahme und amtliche Entscheidung dieser schwierigen Fälle durch die Kirche, sei es durch das Oberhaupt sei es durch das nächste ökumenische Konzil, wäre jedenfalls sehr zu wünschen, damit für den Ausbruch einer neuen Krise in der Zukunft der Kirche das geeignete Mittel zu ihrer Behebung sofort zur Hand wäre. —

Das Papalsystem war aber mit seinen Forderungen noch nicht am Ende:

Das letzte und höchste Ziel seiner absoluten Suprematie erreichte der Papst durch die Dogmatisierung der Lehre vom Universalepiscopat und der persönlichen Infallibilität.

[66] Disputationes de Controversiis christianae fidei, Tom I, Lib. II de summo pontifice, cap. XXX. S. 269. — Vgl. F. X. Wernz, S. J. jus decret II,², 353 p.

§ 7

Der Universalepiscopat.

Schon vor dem Vaticanum drängte eine starke Strömung in der Kirche, vorab die päpstlichen Theologen und Kanonisten seit Jahrhunderten mit schärfster Betonung des Papalsystems auf die Vollendung des hierarchischen Absolutismus durch Zuerkennung des Universalepiscopates an den römischen Pontifex. Als Vertreter dieser papalen Prärogative kommen u. a. folgende in Betracht. Thomas Aq. und Albertus M. lehren: Christus hat dem Petrus und seinen Nachfolgern die unumschränkteste Gewalt in ihrer ganzen Fülle übertragen*. Ebenso lehrte Bonaventura: Der Papst ist die Quelle und der Ursprung aller Kirchenämter; alle kirchliche Gewalt stammt vom Papst in 3facher Weise: 1. er besitzt die plenitudo auctoritatis, welche Christus seiner Kirche verliehen, 2. er besitzt diese kirchliche Autorität in allen Kirchen wie in Rom selbst, 3. von ihm fließt alle kirchliche Autorität aus. Der Erzbischof von Ravenna Alexander „v. hl. Elpidius" lehrt: Dem Papst ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden, er ist der Bischof aller Bischöfe, = „episcopus urbis et orbis". Seine monarchische Gewalt ist der göttlichen, welche die absoluteste ist, am nächsten. Augustinus Triumphus schreibt: Wie Ströme zur Quelle und die Strahlen zur Sonne, so verhält sich die Gewalt der Bischöfe zu der des Papstes. Der Papst ist der Vater und Haupt der Bischöfe, wie Christus das Haupt der Apostel. Der Papst ist unmittelbarer Bischof jeder Diözese (= was die Jurisdiktion, nicht die Verwaltung anbelangt). Selbst eine ganz übermenschliche Stellung räumt er dem Papste ein: „Er ist mehr zu verehren als die Heiligen und die Engel"[2]. Der Kardinal Nikolaus v. Cusa schreibt: Aller Bischöfe Amt ist ein einziges und ihr Stuhl ein einziger, auf dem an erster Stelle ein römischer sitzt. — Auf den Schultern von Thomas und Turrecremata steht der Papalist Jacobazzi (Kard.). Er verweist auf die berühmten Dictatus Gregor VII. Im allgemeinen kann der Papst alles,

---

[1] J. Langen, Das vatican. Dogma v. Universalepiscopat u. der Unfehlbarkeit des Papstes in sm. Verhältnis zur hl. Schrift u. der patrist. Exegese. (1871) S. 99 ff. (III. Band).

* Er steht als das Haupt der Kirche über den Bischöfen.

[2] J. Langen a.a.O. S. 111.

was Gott kann, da die Instanz Gottes (consistorium Dei) und die seines Stellvertreters dieselbe ist. Der Papst besitzt so große Macht, daß er, was er immer sagen oder tun mag, von keinem Menschen angeklagt oder verdammt werden kann, es sei denn wegen Irrlehre. Er ist der Vater der Väter und seine Jurisdiktion fällt mit der eines jeden Bischofs zusammen (concurrit); Nur soll er von seiner bischöflichen Gewalt in einer fremden Diözese ohne Grund keinen Gebrauch machen. Zur Bezeichnung seiner über alles sich erstreckenden Macht wird er der leibliche Gott auf Erden genannt.[3] Der Erzbischof Dominicus de Dominicis führt aus: „Weil der Papst nicht überall sein kann, besitzt er die Vollmacht, durch die Bischöfe seine Jurisdiktion in allen einzelnen Kirchen auszuüben. Er selbst aber ist der Universalbischof. Ihm hat alles unmittelbar zu gehorchen. Die Bischöfe haben nur in soweit Jurisdiktion als es dem Papste gefällt"[4]. — Aeneas Silvius[5] hatte auf dem Konzil in Basel gesagt: „Der Papst ist Gott auf Erden". — Cataldinus de Boncompagnis[6] erklärte den Papst als das Salz der Erde, das Licht der Welt, den Stellvertreter Christi. — Nach Johannes Capistranus[7] hat Christus den Petrus zu seinem Generalvikar gemacht; da Christus Gott ist, so muß der Papst als Gottes Stellvertreter die gesamte Gewalt besitzen wie ein Gott auf Erden. Der Papst trägt alle Rechte im Schreine seiner Brust. Der Papst kann alles". — R. Bellarmin, S. J. schreibt: Der röm. Pontifex ist Hirt und Haupt nicht nur aller Teilkirchen, sondern auch der ganzen universalen — im Konzil versammelten — Kirche, unmittelbar von Christus bestellt. Zu Petrus sagte Christus: pasce oves meas = ecclesiam.

Nachdem nun infolge des streng monarchischen Prinzips das absolute Oberhirtenamt des Papstes in der Kirche von jeher — im Anfange wenigstens im Keime (de Maistre)[8] — dagewesen, die Papalisten Jahrhunderte lang dasselbe gefordert und der Papst seinerseits dieses Recht als Ausfluß seiner ordentlichen Regierungsgewalt in den einzelnen Kirchen schon lange faktisch ausgeübt, gelang endlich — was auf dem Tridentinum nicht zu erreichen gewesen war — die Konzentrierung der ganzen kirchlichen Machtfülle in der Hand des Einen und die Centralisation des Universalepiscopats auf dem Vaticanum vollständig. Die Lehre vom „allgemeinen Bischoftum" des Papstes wurde hier sanktioniert und zum Dogma erhoben.

---

[3] „ad ostendendum Papae primatum et super omnia potestatem dicitur corporalis in orbe Deus". bei J. Langen a.a.O. —
[4] „ad beneplacitum Papae" (De potestate episcoporum p. 153).
[5] [6] bei J. Langen a.a.O. —
[7] eodem lo. „de Papae et concil. auctoritate" II 1. 2. 3.
[8] Gegen ihn J. Friedrich in [Tübinger] Theol. Quartalschrift 1822.

Um nun zunächst Begriff und Bedeutung des Universalepiscopats festzustellen, so ist zu allererst darauf hinzuweisen, daß diese oberbischöfliche Suprematie des Papstes sich nur auf das Gebiet der Jurisdiktion erstreckt. Der römische Universalbischof mit seiner monarchischen Stellung über den Bischöfen hat nur den primatus jurisdictionis, der ihm die höchste, unbeschränkte Macht über die ganze Kirche gibt. Aber er hat nicht den primatus ordinis. Hinsichtlich der Weihegewalt gibt ihm die hierarchia ordinis keine Sonderstellung vor den Bischöfen; er steht mit den Bischöfen auf derselben Stufe, jedoch mit folgenden 2 Vorbehalten: a) Der Papst hat eine inhaltlich gesteigerte Weihegewalt insofern, als er allein zur Erteilung der Bischofsweihe (Consecration) zuständig ist und er allein kann deshalb auch den Auftrag zu derselben erteilen. b) Der Papst ist hinsichtlich der bischöflichen Weihegewalt räumlich nicht auf einen begrenzten Bezirk beschränkt, sondern übt sie über die ganze Welt als Universalbischof, als episcopus episcoporum, aus.[9]

Der Papst hat also nicht den primatus ordinis, sondern nur den primatus jurisdictionis und dieser umfaßt den Universalepiscopat d. h. der Papst hat die Bischofsgewalt in allen kath. Kirchen des Erdkreises sowie über alle Bischöfe, Priester und Gläubige — und zwar die unmittelbare Bischofsgewalt. — Betrachten wir die episkopale Gewalt des römischen Universalhirten des näheren auf Grund des vat. Dogmas!

Nachdem das Vaticanum in cap. III. der sess. IV die (Unumschränktheit) plenitudo potestatis*, also nicht bloß das officium inspectionis et directionis, dem Papste zuerkannt und im canon zu diesem Kapitel als Bedingung für das ewige Heil ausdrücklich dekretiert und dadurch den Episcopalismus in seinen Grundfesten erschüttert und zu Fall gebracht hatte, — vergl. oben § 6. —, proklamierte die Kirchenversammlung feierlich den Universalepiscopat des Papstes und lehrte als göttliche Offenbarung, daß der Papst diese Totalfülle der höchsten Gewalt, die vera et propria jurisdictionis potestas besitze 1. als ordinaria, 2. als immediata, 3. als vere episcopalis.

Das cap. III. der Konstitution lautet:[10] Docemus proinde et declaramus, ecclesiam Romanam, disponente Domino, super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum et

---

[9] C. Schaeffer — H. Brode, Kirchenrecht 6' (1929). S. 47.

* Vgl. oben S. 52.

[10] Richter[8] S. 384. G. Schneemann S. J. Dekrete u. hauptsächlichste Akten des vat. Konzils (1895). Die ursprüngliche Fassung des canons im Entwurf s. Coll. Lac. VII 577 als canon 16; im [primum] schema constitutionis dogm. de eccl. Christi Patrum examini propositum S. 567, u. bei Martin a.a.O. pag. 53.

hanc Romani Pontificis jurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis est, immediatam esse, und der angeführte canon erklärt noch: Si quis itaque dixerit, ... hanc ejus potestatem non esse ordinariam et immediatam sive in omnes ac singulas ecclesias, sive in omnes et singulos pastores et fideles; anathema sit.

Die plena (unbeschränkt) et suprema postestas, welche der Papst, der fortlebende Petrus, als oberste und eigenberechtigte Gewalt über die Gesamtkirche hat, wird zunächst als ordinaria bezeichnet. d. h. sie ist auf Grund des Gesetzes selbst = kraft göttlicher Anordnung mit dem päpstlichen Amte verbunden*, während die delegierte einer Person nur zur Ausübung ohne Übertragung der Gewalt selbst verliehen ist: sie ist also unmittelbar göttlichen Rechtes und = Ursprungs, nicht von den Bischöfen delegiert, und wird auch nicht im Namen und Auftrag der Gläubigen verwaltet[11]. Die Vollgewalt eignet also dem Papste als Nachfolger Petri und ist mit diesem Amte selbst gegeben — nicht also per accidens oder extraordinarie. Der Papst übt demgemäß seine Jurisdiktion nicht nur in außerordentlichen Fällen aus — zum Schutz der gestörten Ordnung: um den Mangel an Kraft oder gutem Willen der Unterorgane zu ersetzen[12], mithin als Devolutionsrecht, oder im bureaukratischen Instanzenzug. Der Papst ist vielmehr berechtigt und verpflichtet, jederzeit und überall die ganze Herde zu weiden, da er nicht nur den primatus jurisdictionis hat, sondern auch die suprema potestas docendi, regendi et gubernandi ecclesiam, also die pastorale und episkopale Jurisdiktion über die ganze Kirche hat. In ihr liegt die Natur des Primates**, welcher im Amte des höchsten und universalen Hirten oder Bischofs der Schafe und Lämmer gelegen ist.[13] Deshalb kann der Papst als supremus et universalis pastor seine episkopale Gewalt über alle und jeden einzelnen und zwar direkt in allen Fragen, nicht nur in höchster Instanz ausüben. Seine Gewalt ist eine immediata (= nicht abgeleitete); er braucht bei seinem Eingreifen sich keiner Zwischeninstanzen oder Mittelglieder zu bedienen. Sie ist auch der Ausübung nach unmittelbar: sie erreicht die Gewissen der Einzelnen und aller kraft ihrer selbst ohne notwendige Vermittlung irgend welcher Art.[14] Dem Papst als dem Universalhirten sind alle Bischöfe und Gläubige unterstellt und zwar immer und überall. Er kann — so lehrt das Vaticanum ausdrücklich — über alle und jede

---

[11] gegen die Primatgegner, Episkopalisten, (oben § 6).

* „sie steht dem Papst kraft seines Amtes zu u. bildet einen Teil u. Ausfluß davon" (Pöschl, kurzgef. Lehrb. d. k. KR. (1921). S. 131).

[12] gegen Eybel, „Was ist der Papst"? —

** „Postulatum" des Erzb. Victor Aug. v. Mecheln bei Conrad Martin p. 85.

[13] Coll. Lac. VII, 635.

[14] Buchberger, Kirchliches Handlexikon II. Bd. „Papst" Sp. 1314.

einzelne Kirche, über alle Herden und über jeden einzelnen Gläubigen und über alle und jeden einzelnen Hirten der über den Erdkreis hin zerstreuten Kirche ohne jede Vermittlung des Diözesanbischofs nicht nur in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch der Disziplin und des Kirchenregiments seine episkopale Jurisdiktionsgewalt unmittelbar ausüben (= durch die Nuntien!) — ita ut Ecclesiae Christi sit unus grex sub uno summo pastore; er ist prinzipiell und dogmatisch berechtigt, wenn er auch die äußerste Konsequenz aus seiner absoluten Machtfülle nicht ziehen will, über die Köpfe der Bischöfe hinweg mit dem übrigen Klerus in direkte Verbindung zu treten, also die auf dem Tridentinum festgesetzte hierarchische Ordnung umzustoßen[15] und unmittelbar die einzelnen Herden und Gläubigen zu lehren und zu leiten, da seine Primatgewalt zugleich eine bischöfliche ist. Der Papst steht also der Herde Christi nicht bloß mittelbar vor mit Oberaufsichtsrecht[16] und hat nicht bloß die Nachlässigkeiten der untergeordneten Hirten zu supplieren.[17] Der Papst kann vielmehr jederzeit unmittelbar in jede Bistumsverwaltung eingreifen, ohne daß er dazu die Erlaubnis des Bischofs braucht. Die päpstlichen Dekrete gelten ohne Weiteres für alle Diözesen der Welt. Der einzelne Bischof hat darum dieselben nicht erst zu plazetieren.

Diese oberste Gewalt des römischen Papstes, die ganze Kirche zu verwalten, bedingt aber notwendigerweise das Recht, in der Ausübung dieses Amtes unmittelbar und frei mit den Hirten und Herden der ganzen Kirche zu verkehren, damit diese von ihm die nötige Belehrung und Anleitung erhalten. Deshalb hebt das Vaticanum (cap. III.) mit besonderem Nachdruck die Schrankenlosigkeit des Papstes hervor und verwirft die Ansicht jener, welche diesen Verkehr des Oberhauptes hindern oder abhängig machen wollen von der weltlichen Gewalt und deren Placet für die Kraft und Gültigkeit der päpstlichen Erlasse verlangen.

Die 3te Eigenschaft des päpstlichen Jurisdiktionsprimats d. h. des Universalepiscopats besteht darin, daß die Vollgewalt des Papstes eine vere episcopalis ist. Der Papst übt nicht nur die Primatialgewalt, sondern auch die wahrhaft bischöfliche Rechtsgewalt, indem er gemäß der von Gott eingesetzten Ordnung die Last der pastoralen Verpflichtungen verteilt und zur Teilnahme an seiner bischöflichen Obsorge

---

[15] Th. Frommann, Gesch. u. Kritik des vatic. Concils (1872) S. 404.

[16] gegen Zallinger's. System.

[17] gegen Marc. Ant. de Dominis, Richer, Febronius, Eybel, Tamburini (Vera idea d. S. Sede (1784) p. I., 4. § 16: „La primazia non è la giurisdizione episcopale et immediata in ciascheduna dioecesi". § 19: non è altra cosa (la primazia) che un diritto d' — ispezione et di vigilanza in tutta l' estensione della chiesa"), Coll. Lac. VII 635.

die Partikularbischöfe beizieht.[18] Dabei aber entzieht er nichts sich selbst, so daß er in alles Einzelne selbst eingreifen, überall untersuchen und selbst richten kann.[19] In dem einzig großen Bistum der Gesamtkirche, welches den ganzen Erdkreis umfaßt, ist der Papst der allgemeine und einzige Bischof der Kirche, welcher jeden einzelnen Bischof und alle zusammen an Rang und Macht überragt. Als der fortlebende Petrus ist er der Stellvertreter Christi, der nach Joh. 21,15 ff. den Petrus zum Universalhirten über die Eine Herde bestellte. Er ist der episcopus catholicae ecclesiae, episcopus universalis, episcopus oecumenicus. Der Papst hat stets ein Eingriffsrecht in den Wirkungskreis des einzelnen Bischofs. Die Gewalt des Universalbischofs umfaßt alle bischöflichen Befugnisse ohne Ausnahme in Verwaltung der Diözese, Besetzung und Veränderung der Ämter, Verleihung der Pfründen, Verhängung von kanonischen Strafen[20] usw. Die Macht des Papstes absorbiert jede andere; sie ist eine „wahrhaft bischöfliche", jede andere fließt nur aus ihr; das kirchliche Recht, Glaube und Sitten hängen lediglich von den päpstlichen Gesetzen und Kathedralsprüchen ab[21]. Seitdem der Universalepiscopat des Papstes am 18. Juli 1870 als göttliche Offenbarung feierlich proklamiert worden ist, ist der Papst der absoluteste Monarch*, die persönliche Verkörperung der Kirche, der wahre Ordinarius und Bischof der Welt. In Kraft seiner plenitudo potestatis,[22] welche eine ordentliche und unmittelbare ist, kann der römische Universalhirte in allen Teilen der Kirche anordnen, was er für gut findet. „Er hat prinzipiell für die ganze kath. Kirche dieselbe ordentliche und unmittelbare Regierungsgewalt wie der einzelne Bischof für seine Diözese". Er kann nicht nur die Bischöfe ernennen, absetzen und versetzen, sondern auch die Domherrn und Pfarrer direkt d. h. ohne Verständigung mit dem Diözesanbischof ernennen und absetzen; denn E r ist der Ordinarius!* Dem Papste, als dem Inhaber der wahrhaft bischöflichen Gewalt und Gebieter, sind darum „alle Hirten und Gläubige jeglichen Ritus und Ranges, sowohl die einzelnen besonders als alle gemeinsam zur Pflichtleistung der hierarchischen Unterordung und wahren Gehorsams verbunden in Sachen des Glaubens, der Sitten, Lebens-

---

[18] Innoc. III.: „in partem sollicitudinis advocavit [episcopos], ut sic tanti onus officii per subsidiarias actiones commodius supportetur".

[19] Die Jurisdiktionsgewalt selbst aber teilt er mit dem Gesamtepiskopat oder Kardinalskollegium, als unabhängigen Korporationen, nicht.

[20] Frommann a.a.O. S. 393. —

[21] Schulte, Lehrb. d. k. KR.[3] S. 231.

* s. oben S. 52.

[22] Bisch. Vérot machte hiergegen d. Einwand. „Non tam plena est plenitudo Ri Pontificis, ut omnia pro suo nutu disponere valeat.

* Infolge seines Universalepiscopates ist der Papst als B i s c h o f *j e d e r* D i ö z e s e d. h. als ordinarius loci die bischöfliche Jurisdiktion auszuüben berechtigt.

weise und der Regierung"[23]. Die Bischöfe erhalten dem gemäß ihre bischöfliche Weihegewalt nur gegen Leistung des förmlichen Obödienzeides an den Inhaber der kirchlichen Centralgewalt, in welchem der Papst 5 mal als ihr Oberherr (Dominus) (d. h.: absoluter Souverän) aufgeführt wird.[24]

Hieraus folgt: Die Bischöfe haben keine gliedliche Selbständigkeit, keine bestimmt abgegrenzte Rechtssphäre für ihre Amtsgewalt[25], und sind dem einzigen Oberhirten in Rom Rechenschaft schuldig, der sie dadurch nachkommen, daß sie alle 5 Jahre die Relatio status ihrer Diözese und außerdem, so oft im kirchlichen Leben Verhältnisse eintreten, welche ein Eingreifen von oben bedürfen, erstatten und die Visitatio liminum apost. vollziehen.[26] Die Bischöfe sind darnach mit der ganzen ihnen eigenen Fülle der bischöflichen Gewalt dem Papste untergeordnet und niemals und in keiner Weise ist die bischöfliche Gewalt der päpstlichen koordiniert; denn der Papst hat eine mit der bischöflichen d. h. mit dem Ortsbischof konkurrierende Gewalt in jedem Bistum der Welt.[27] Neben jedem Partikularbischof steht der Universalbischof, welcher beliebig statt des ersteren und neben ihm jede bischöfliche Handlung kraft der ihm verliehenen Gewalt, seinerseits auch alle einzelnen Herden samt und sonders zu weiden und zu regieren, vorzunehmen befugt ist[28]. Der römische Universalbischof kann infolge seiner mit der ortsbischöflichen konkurrierenden Gerichtsbarkeit jede bei den Gerichten bereits anhängige Rechtssache aus der ganzen Kirche in jedem Stadium des Verfahrens und gleichviel, in welcher Instanz sie sich befindet, an sich ziehen und den ordentlichen Richter ausschließen — und alle Gläubigen können ihre Rechtssachen schon in erster Instanz — in unmittelbarer Provokation, also mit Umgehung des Ordinarius und des ordentlichen Instanzenzuges an den Papst selbst bringen[29]. Nicht nur die Appellation nach völlig durchgeführtem Strafverfahren ist immer offen, sondern zu jeder Zeit kann auch eine begonnene Streitsache an den höheren Richter: den Papst als den supremus judex fide-

---

[23] Vaticanum sess. IV. c. 3. — Vgl. Bulle „Unam sanctam": Der Papst ist Herr u. Gebieter Aller; „Alle Kreatur ist ihm unterworfen". —

[24] s. Pontificale Romanum summorum Pontificum, jussu editum a Bened. XIV. et Leone XIII. pont. max. recognitum Romae 1891 S. 38 f. Pars I. de consecratione electi in episcopum. Hinschius a.a.O. III 205 ff; Sägmüller I. 284; cod. jur. can. Can. 332 § 2; Forma juramenti s. bei C. Mirbt, Quellen . . . S. 585 f.; Richter KR.[8] S. 474 Akg. 12.

[25] Richter[8] KR. S. 388.

[26] can. 341 § 1 des cod. jur. can.

[27] gegen Febronius.

[28] Richter KR.[8] S. 387 Akg. 21. — Alle Gedrückten können frei an den apost. Stuhl sich wenden (Gelasius 495, Leo IV. 850): Scherer KR. I. 457 Akg. 11.

[29] vgl. can. 1569 § 1 u. 2; 1557 § 3 u. 204. Ed. Eichmann Lehrb. d. KR.[3] II. 328. Vat. sess. IV. c. 3.

lium singulorum gezogen werden*; denn der Papst ist der Bischof. Hiernach ist kein Partikularbischof mehr imstande, gegenüber der konkurrierenden Jurisdiktion des Universalbischofs irgend einen Rechtsbereich für die selbständige Ausübung seiner Amtsgewalt zu wahren und zu behaupten. Durch das vaticanische Dogma sind mittelbar alle Bischöfe in die Stellung von dem Papst als ihrem Machtgeber schlechthin abhängiger Mandatare gebracht[30], welche lediglich nach seinen Weisungen — als seine Stellvertreter! — ihr Amt auszuüben haben. — Selbst Hinschius[31], welcher die Bischöfe nicht lediglich als Mandatare und Vikare gelten läßt und den vaticanischen Constitutionen keine so weitreichende Tragweite zugestehen will[32], und das Bischofsamt immer noch als festes Amt ansieht, macht die Einräumung: „Neben dem Rechte des Papstes, in alle Angelegenheiten in allen Diözesen konkurrierend einzugreifen, ist damit die Regierungsgewalt der Bischöfe faktisch so gut wie bedeutungslos geworden; denn wenn der Papst die letzteren auch nicht beliebig zu suspendieren und zu entsetzen befugt ist, so kann er ihre Tätigkeit doch kraft seiner konkurrierenden Gewalt in jedem Fall, wo es ihm beliebt, ausschließen und zwar in Kraft göttlichen Rechtes, auf das er nicht einmal mehr verzichten kann und darf".

Aus diesem derart qualifizierten Universalepiscopat ergibt sich die unausweichliche Konsequenz, daß die Bischöfe lediglich Mandatare, Vikare, Verwaltungsorgane des Papstes sind; denn es können nicht 2 Bischöfe, der Universalbischof und der Diözesanbischof, an demselben Orte die ordentliche und unmittelbare Jurisdiktionsgewalt haben und denselben thronus zugleich einnehmen. Es gibt keine 2 unmittelbare Gewalten! Die Bischöfe sind jetzt nicht mehr eigenberechtigt. Ihre potestas ist eine vom Papst delegierte, — nicht also göttlichen Rechtes. — Nach dem (extremen) Papalsystem[33] (schon im Mittelalter) hat der Papst die höchste und zugleich einzige, ausschließliche und allein eigenberechtigte

---

[30] c. 2 u. 9 C. 2 Q. 6. — Innoc. I: „v. apost. Stuhl geht das Bischoftum u. sein ganzes Ansehen aus."

* Dem Papst kommt also nicht nur die Stellung einer obersten Appellationsinstanz, sondern auch die des erstinstanzlichen Richters für die ganze Kirche zu. Dementsprechend wird er in der Doktrin bezeichnet als judex ordinarius omnium d. h. omnium ecclesiarum et clericorum. (s. Hinschius IV. S. 301.). Ebenso ist der Papst als judex ordinarius singulorum vermöge seiner mit allen andern kirchlichen Organen konkurrierenden Jurisdiktion berechtigt, bei Straf- u. Disziplinarvergehen mit seiner Strafgewalt in erster u. letzter Instanz gegen die Schuldigen einzuschreiten (Hinschius VI. Bd., S. 1.).

[31] „Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vatic. Konzils" (1871). S. 39.

[32] wie Richter in sm. „KR."

[33] Dasselbe ist auf d. Vaticanum allerdings nicht vollständig durchgedrungen.

Gewalt[34], in der Person des Papstes ist die bischöfliche Vollgewalt konzentriert; die Bischöfe nehmen am allgemeinen Kirchenregiment nur soviel Teil, als ihnen der Papst zugesteht. Es hängt ganz von der Gnade des Papstes ab, wie viele und welche Befugnisse er den Bischöfen einräumen will. Der Bischof besitzt dementsprechend die Jurisdiktion über seine Diözesanen, weil er dieselbe vom Papst erhalten hat, — weil seine episkopale Gewalt ein Ausfluß der päpstlichen ist. Der Bischof besitzt deshalb seine Gewalt nicht in apostolischer Selbständigkeit als eine ordentliche und unmittelbare und eigenberechtigte. Vielmehr ist der Papst der wahre Ordinarius und besitzt in Kraft göttlichen Rechtes die bischöfliche Gewalt über alle Bischöfe und Gläubige des Erdkreises als potestas ordinaria et immediata. Vor dieser muß die Gewalt des Bischofs im Konfliktsfalle und bei jeder Konkurrenz stets und in Allem weichen. Die Bischöfe sind die Gehilfen und Vikare des Papstes mitsamt ihrer sog. potestas ordinaria und immediata, die ihnen amtlich zugesprochen ist. Der Papst ist auch ihr unbeschränkter Gebieter.

Da hiernach der Universalepiscopat des Papstes keinen Raum mehr zu lassen scheint für eine relative Selbständigkeit des Episcopates, so wurde auf dem Vaticanum von verschiedener Seite die Streichung dieser Ausdrücke (pot. ord., immed, vere episc.) verlangt, so z. B. vom Bischof Sola von Nizza, „da bei ihrer Annahme sonst der Papst der einzige Bischof in der ganzen Kirche sein würde, während alle übrigen Bischöfe nur noch die Generalvikare des Papstes genannt werden dürften"[35]; sie aber wollten doch „wahre Fürsten in der Kirche bleiben, welche eine ihnen eigentümliche, ihrem Ursprunge nach göttliche Autorität besitzen; der Papst dürfe nicht den Episcopat aufheben, und durch apostolische Vikare die Kirche regieren; die Verfassung der Kirche müsse eine Monarchie sein, verbunden mit einem aristokratischen Element, dem Episcopat". Andere Bischöfe der Konzilsminderheit haben in ihren kritischen Ausstellungen (Observationes) den Primat auch in seiner schroffsten Form anerkannt und auch die ord. et immed. jurisd. des Papstes über alle Kirchen und Gläubigen zugegeben, aber auch betont, daß die Ausdrücke Mißverständnissen ausgesetzt seien, und drangen deshalb auf eine Auslegung dieser ord. et immed. jurisd. des Papstes in allen Diözesen, aus welcher klar hervorgehen müsse, daß die Bischöfe nicht bloß Vikare, Mandatare, Delegierte, Kommissare des Papstes sind, vielmehr in ihren Diözesen eine unmittelbare und ordentliche Jurisdiktion nach göttlichem Recht als Nachfolger der Apostel ausüben, während die Jurisdiktion des Papstes „ordentlich" im kirchenrecht-

[34] „unus et indivisus episcopatus" (sess. IV. in prooem.)
[35] Granderath S. J. „Gesch. d. vatic. Konzils III 333).

lichen Sinn des Wortes sei, insofern sie nicht eine delegierte ist, keineswegs aber im populären Sinn, daß sie eine „übliche" wäre[36]. Auch empfand es die Konzilsminderheit, vorab Ketteler, schmerzlich, daß auf dem Entwurf mit der Gesamtdarstellung der katholischen Lehre de Ecclesia der Episcopat und das allgemeine Konzil gänzlich unerwähnt geblieben, und verlangten deshalb die Einfügung eines Capitels und Verhandlung über die Gewalt und Autorität der Bischöfe und deren Amtshandlungen in ihrer Eigenschaft als Nachfolger der Apostel, da sie nicht bloß Vikare des Papstes sein wollen; erst hernach solle über den Primat gehandelt werden. Erzbischof Melchers von Köln hatte erklärt: Der Papst hat zweifellos oberste und vollste Gewalt über die ganze Kirche und über jeden Teil von ihr; sie sollte jedoch unter Wahrung der Rechte der Bischöfe ausgeübt werden. Dupanloup von Orléans erklärte: Daß der Papst ordentliche und unmittelbare Gewalt über jede Kirche hat, ist wahr in dem Sinne, daß diese Gewalt seine eigene und nicht ihm übertragene ist. Sie sollte jedoch nicht gewohnheitsmäßig ins Feld geführt werden, damit sie der ordentlichen und unmittelbaren Gewalt der Bischöfe nicht ins Gehege komme. — Ginoubhioe von Grénoble betonte: Die Formel darf nicht so gefaßt werden, als ob der Papst der einzige wirkliche Bischof der Welt wäre und die übrigen nur im uneigentlichen Sinne Bischöfe genannt werden[37]. Eine weitere Klärung des Grenzverhältnisses der papalen und episkopalen bzw. synodalen Machtbefugnisse hielt auch Tarnoisy (Salzburg) für erwünscht, da die Formel von der jurisd. ord. et immed. falschen Deutungen ausgesetzt sei. Deshalb sei eine genaue Begrenzung der Rechte und Gewalten sowie Ausführung über Stand und Stellung der Bischöfe not-

---

[36] Butler-Ullatborne-Lang das vatican. Concil S. 297.

[37] Ullathorne . . . a.a.O. S. 298.

[38] Der Theologe Klentgen S. J. hat dementsprechend eine Ausführung über die Stellung der Bischöfe gefertigt. Sie gelangte aber nicht mehr vor die Deputation oder das Konzil. (Ullathorne a.a.O. S. 297). Ebenso wenig führte ein Entwurf: „Schema Constitutionis de Episcopis, de Synodis et de Vic. gen. Patrum examini propositum: c. 1 de off. episcoporum, c. 2 de residentia, c. 3 de visit. dioecesis, oblig. visit. s. Limina ap. et exhibendi relat. status dioecesis, de conciliis prov., de synodo dioec.; de vicario gen. . . . (Vgl. Coll. Lac. VII. p, 641 oder C, Martin a,a,O, p. 121) zu weiteren Verhandlungen, insbesondere nicht über das Verhältnis zum Papste. Die alte Streitfrage nach d. Herkunft. d. bisch. Gewalt (v. Gott oder vom Papste?) hat das Vaticanum — sowenig als das Trid. — entschieden. Das Vatic. scheint aber durch seine übrigen Feststellungen mehr der letzteren Ansicht, also der Papalisten, sich zu nähern (Grisar). — Mit Unrecht sieht Scherer I. S. 558 Akg. 16 eine „gelinde Abweisung" der papalist-kurialist. Lehre durch d. vat. Decret, — während Vering (Lehrb. d. Kirchenr. [3] S. 523) nur d. Papalsystem gelten läßt, wonach der Papst die ungeteilte u. uneingeschränkte unmittelbare oberste Gewalt über die ganze Kirche hat. cf. Bened. XIV. de syn. dioec. I, 4, n. 2.

wendig[38]. Die vorgebrachten Wünsche der Bischöfe fanden kein Entgegenkommen. Das Capitel III samt dem anhängenden Canon wurde in feierlicher Sitzung am 11. Juli in unveränderter Fassung angenommen. Aber den Folgerungen und Einwänden gegenüber, welche aus dem Universalepiscopat gezogen wurden, wonach die Bischöfe nur Vikare und Delegierte des Papstes seien, suchte nun die Constitutio durch Beifügung der Clausula salutaris zu begegnen und erklärte in cap. III, daß „diese Gewalt des obersten Hohenpriesters der ordentlichen und unmittelbaren Gewalt der bischöflichen Rechtsbefugnis keinen Eintrag tue, ja daß vielmehr dieselbe von dem obersten und allgemeinen Hirten geschützt, befestigt und verteidigt werde — nach dem Ausspruch Gregor M.*. „Die Stärkung des Hauptes kommt auch den Gliedern d. h. den Bischöfen zu gut" (Erzbischof Manning). Im gleichen Sinn äußert sich der Codex juris canonici. Canon 329 § 1 lautet: „Die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel und sie sind durch göttliche Einsetzung den einzelnen Kirchen vorgesetzt, die sie mit ordentlicher Gewalt leiten unter der Autorität des römischen Pontifex". Vgl. canon 334 § 1: Die Residenzialbischöfe sind die ordentlichen und unmittelbaren Hirten in den ihnen anvertrauten Diözesen". Und Leo XIII. erklärte noch ausdrücklich in seiner Encyclica „Satis cognitum" vom 29. Juni 1896, daß die Bischöfe nicht als Vikare des römischen Papstes zu betrachten sind[39].

Unter Bezugnahme auf diese oberstamtlichen Erklärungen hat man wiederholt Versuche unternommen, die Selbständigkeit des Episcopats zu retten. Sie sind aber gescheitert an den Konsequenzen und der Tragweite des päpstlichen Universalepiscopats, die eine viel tiefer und weiter greifende ist als diejenige der Infallibilität.

Wenn man deshalb fragt: Wie verhält es sich nun in Wirklichkeit? Sind die Bischöfe Vikare des Papstes? Oder sind sie es nicht? Man wird sagen dürfen[40]: Grundsätzlich sind die Bischöfe nicht Vikare des Papstes. Denn das Bischofsamt ist als festes, selbständiges kirchliches Amt nicht aufgehoben worden und die jurisd. ord. et immed. wird ihnen ausdrücklich zugesprochen. Es wurde auf dem Vaticanum nicht verneint, daß nach göttlichem Recht stets Bischöfe, die Hirten über einen Teil sind, in der Kirche sein müssen; auch wird nicht behauptet, daß der Papst die Kirche jemals regieren könne ohne partikulare Hirten (Bischöfe), wobei allerdings merkwürdig bleibt, daß die Erklärung des Trid. „Positi a spir. s. . . . regere Ecclesiam Dei" auf dem Vati-

* J. B. Haring („Grundzüge d. k. KR.[3] I. 231") erblickt hierin die „Festsetzung des Verhältnisses der päpstlichen Gewalt zur bischöflichen". Das Verhältnis bedarf aber noch sehr der weiteren Klärung.

[39] Butler-Ullathorne S. 382.

[40] gegen v. Schulte u. die Altkatholiken.

canum zu einem regere assignatos sibi greges zusammengeschrumpft ist[41].

Tatsächlich aber sind die Bischöfe lediglich die Mandatare des Papstes, immer und in allen Stücken dem Papste, als ihrem Oberherrn, gehorsampflichtig, in Praxi und Verwaltung auch für die kleinsten Anordnungen vom Universalbischof abhängig und ihm total untergeordnet „sub uno summo pastore" (Vat. cap. III.), „sub auctoritate Romani Pontificis" (cod. jur. can.: c. 329 § 1).

Damit nun die Eigenberechtigung der Bischöfe, welche theoretisch-rechtlich anerkannt wird, nicht praktisch hinfällig wird, ist notwendig, daß der Papst bei Ausübung seiner konkurrierenden Jurisdiktion das Maß hält* und für gewöhnlich nur einschreitet, wenn die untergebenen Organe ihre Pflicht nicht erfüllen können oder wollen; oder wenn höhere Interessen das Gegenteil erfordern. So hat man denn auch katholischerseits[42] in dem Bestreben, die jurisd. ord. et immed. des Papstes mit derjenigen der Bischöfe in Einklang zu bringen — zu Gunsten einer gewissen Selbständigkeit der Bischöfe die Erklärung gegeben: Der Papst wird seinen Universalepiscopat nur ausüben, soweit es die Einheit und das Wohl der Kirche erfordert.

Aber es hängt doch ganz vom Willen des unbeschränkten Papstes ab, zu bestimmen, was er in jener Richtung für gut findet und tun will. Gewiß ist der Papst an das jus divinum (= Dogma und 10 Gebote Gottes)[43] gebunden und insofern ist seine Primatgewalt nicht schrankenlos. Wenn aber Walter[44] noch weitere Schranken statuiert mit den Worten: „Der Papst ist beschränkt durch sein Pflichtbewußtsein, durch die Ehrfurcht vor den ökumenischen Konzilien, Rücksicht auf die alten Gewohnheiten, durch die anerkannten Rechte des bischöflichen Amtes und das Verhältnis zu den weltlichen Mächten und durch das Vorbild Christi". — so liegt es doch gänzlich im Belieben des Papstes, ob und in wieweit er diese Schranken und Rücksichten beobachten will. Niemand kann ihn dazu nötigen. — Ähnlich ist zu bewerten die Ausführung von de Maistre: „Aber wenn nichts dem Papste entgegensteht, wo wird er dann Halt machen? Was kann den Papst vor Mißbrauch seiner absoluten Gewalt zurückhalten? — Ich antworte: Alles! Die Canones, die Gesetze, die hohen Gerichtshöfe, die Verjährungen, Unterhandlungen, Pflicht der Klugheit und vor allem

---

[41] Mirbt „Quellen . . ." S. 379. Richter[8] S. 384; R. schreibt: „Auf dem Vatic. mit Bewußtsein übergangen". Ist zuviel gesagt.

* s. Döllinger „Kirche u. Kirchen . . ." (1861) S. 39, 41, 43.

[42] s. Zeitschrift „Katholik", Mainz 1870 (Augustheft).

[43] Für dessen Auslegung u. Anwendung übrigens der Papst allein kompetent ist.

[44] Lehrb. d. KR.[14] § 126.

die öffentliche Meinung, diese Königin der Welt"[45]. — Aber ob der Papst Maß halten und jene Rücksichten nehmen will, hängt immer und jedesmal einzig von ihm allein ab. Er ist der Universalbischof und kann mit dem Rechte des ordentlichen Bischofs jederzeit und unter allen Umständen in jede Diözese eingreifen[46]. Dadurch ist der betreffende Bischof depotenziert und wird notwendigerweise daran erinnert, daß er „von des apostolischen Stuhles Gnade" alle seine Amtsrechte und die bischöfliche Gewalt erhalten hat[47].

Man versteht deshalb das dringende und wiederholte — wenn auch vergebliche — Verlangen der Minoritätsbischöfe, es möge das Verhältnis der Diözesanbischöfe zum Universalbischof noch besser geklärt und eine gewisse Selbständigkeit der Bischöfe genau umschrieben und zweifelsfrei sichergestellt werden[48].

Sehr treffend hat die Folgerungen aus dem vaticanischen Dekret für die Partikularbischöfe und ihr Verhältnis zum Universalhirten der Kardinal-Staatssekretär Jacobini in seiner Note an den päpstlichen Nuntius zu Madrid vom 13. April 1885 folgendermaßen zusammengefaßt:

1. Der römische Papst ist in Kraft des Primats der wahre Hirte und Bischof der allgemeinen Kirche.

2. er kann immer und bei jeder Gelegenheit in alle Angelegenheiten jeder Diözese autoritativ eingreifen.

3. die Bischöfe sind verpflichtet, in allen Angelegenheiten, in welche der Papst eingreift, zu gehorchen und seinen Entscheidungen sich zu unterwerfen[49].

---

[45] Auf gleicher Stufe steht die Begründung von Josef Hergenröther („kath. Kirche u. christl. Staat" S. 82 f.).

[46] ähnlich wie dem deutschen König überall das Gericht „ledig" wurde, dessen Grenzen er berührte. (Friedrich in „die Religion in Geschichte u. Gegenwart" IV. Bd. (1913) Art. „Kirchenverfassung"). Der Vergleich stimmt freilich nicht ganz.

[47] Mirbt in Realenzyklopädie für prot. Theol. u. Kirche v. Herzog-Hauck [3], XX. Bd. „vatican. Concil" S. 469.

[48] Zur Veranschaulichung u. zum Erweis, daß die Bischöfe nicht zu bloßen Vikaren des Papstes geworden seien, zieht A. Ph. v. Segesser („Studien u. Glossen zur Tagesgeschichte" bei J. Hergenröther „kath. Kirche u. christl. Staat" S. 15 [„Literaturbelege u. Nachträge"]) das Verhältnis des Kaisers zu den Landesherrn im Mittelalter herbei. Wie der Kaiser im ganzen Reiche eine ordentliche und unmittelbare Jurisdiktionsgewalt konkurrierend mit den Landesherrn besaß und jene wohl ihr Lehen, aber nicht ihre Rechte vom Kaiser hatten, so ist auch das konkurrierende Verhältnis des Papstes zu den Bischöfen zu denken. — Aber der Vergleich stimmt nicht, weil nach der Anschauung der Papalisten die Bischöfe nicht bloß ihre Institution u. Konsekration, sondern auch ihre Rechtsgewalt vom Papste erhalten. — Thomas Aq. zieht vergleichsweise das Verhältnis der Kaisergewalt zu jener der Prokonsuln bei (Scherer KR. I. S. 557 Akg. 15).

[49] La civiltà Catholica, 12. Serie, 11. Band, Firenze 1885 S. 364 ff. bei C. Mirbt, „Quellen zur Geschichte des Papsttums u. des römischen Katholizismus", 4. Aufl. (Tübingen 1924) S. 465.

§ 8

Die Infallibilität.

Die absolut-monarchische Spitze des päpstlichen Primats erreichte ihren Gipfelpunkt im kurialistischen Centraldogma: Die Vollendung und äußerste Konsequenz des Universalepiskopats ist die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes. Da es nur Einen unbeschränkten Träger der episkopalen Gewalt gibt, so ruht auch auf diesem allein die Unfehlbarkeit der Kirche. Der Papst ist seit dem Vaticanum der einzige Interpret des Glaubens und der göttlichen Geheimnisse auf Erden. Das allgemeine Konzil tritt ganz in den Hintergrund. Der absolute Papst, der es seit dem Trid. nicht mehr berufen, bildet allein die Glaubensautorität in der Kirche und zieht alles in den Bereich seines infalliblen Amtes, was eine Beziehung zu Glaube und Sitten hat und steckt allein die diesbezüglichen Grenzen. Der Papst bestimmt und behütet allein und irrtumslos infallibili et irrefragabili oraculo[1] die Auslegung des Depositum fidei, er ist im Besitze aller Wahrheit und hat die persönliche Unfehlbarkeit d. h. juristisch gesprochen: Seine in Sachen des Glaubens und der Sitten erlassenen Entscheidungen, welche bei Verlust der ewigen Seligkeit von allen Gläubigen angenommen werden müssen, haben eine ewig dauernde gesetzliche Verbindlichkeit[2], sie sind irreformabel d. h. unveränderlich und unverbesserlich. Diese Kathedralsprüche des Papstes haben aber jene Bedeutung nicht auf Grund der synodalen Zustimmung der Kirche (ex consensu Ecclesiae), sondern ex sese.

Der papalistische Siegeszug hat sein Ziel erreicht. Die göttliche Prärogative der persönlichen Unfehlbarkeit und Unwandelbarkeit[3], welche das vaticanische Konzil dem unumschränkten Universalbischof, als Nachfolger des Apostels Petrus, feierlich zuerkannte, ist der Abschluß und die Krönung einer langen, seit Jahrhunderten datierenden Entwicklung[4]. Schon in den Anfängen des Papalsystems liegen die Wurzeln der Doktrin des papalen Infallibilismus. Der erste, welcher gestützt auf Pseudo-Isidor und die Gregorianer die Lehre von

---

[1] Laut Prov. Conc. v. Colocsa 1863 (Döllinger Papsttum [2] S. 542).
[2] Hinschius KR. IV. Bd. S. 436.
[3] Eine persönliche Impeccabilität kommt aber hierbei nicht in Frage!
[4] s. darüber J. Langen, d. vatic. Dogma v. Universalepiscopat u. der Unfehlbarkeit des Papstes . . . (1871). Vgl. Schneemann, der Papst das Oberhaupt der Gesamtkirche, S. 62 ff.

der Inerrabilität des Papstes theologisch-systematisch gestaltete, war der Aquinate. Seine Lehre diente auch dem Vaticanum zur Vorlage. Thomas lehrte auf Grund des aristotelischen Einheits- und Herrschaftsgedankens, daß es Einen geben müsse, den Papst, welcher über alle Glaubensfragen zu entscheiden habe. Außer ihm gibt es kein zweites Organ (Kirche oder Konzil), welches neben ihm autoritativ entscheiden könnte. Der Papst ist der einzige und unbeschränkte Herrscher im Bereiche des Glaubens[5]. Ähnlich spricht sich auch Bonaventura für die päpstliche Unfehlbarkeit aus. Alexander a. s. Elpidio lehrte: Wegen der immer auftauchenden Glaubenszweifel muß ein Mann im Besitze der Gewalt sein, zu urteilen und autoritativ zu entscheiden, und das ist jener, welcher die ganze Kirche zu regieren hat. Augustinus Triumphus erklärt die Wahl eines Häretikers zum Papst für ungültig, weil der Papst allein über den Glauben zu entscheiden habe; ein häretischer Papst aber könne dies nicht, er verliere seinen pontifikalen Charakter und sei kein Glied der Kirche mehr. So lehrte auch Nicolaus von Palermo, Anton von Roselli u. a. (Der häretische Papst wird vom allgemeinen Konzil abgesetzt!) Turrecremata erklärt: Der Papst ist mit seiner Kurie (= Kardinälen) als das hierarchische Haupt unfehlbar, er besitzt das Privilegium, nicht zu irren. Kardinal Jacobazzi lehrt: Wenn der Papst in seiner amtlichen Eigenschaft einen Ausspruch tut, kann er nicht irren. Antoninus, Erzbischof von Florenz, anerkennt den Papst als obersten Glaubensrichter, aber nur auf Grund der Beratung mit einem Konzil[6]. Alfonsus de Ligorio lehrt[7], daß der Papst als Privatperson oder als Privatgelehrter zwar irren könne . . ., sicut etiam est fallibilis in quaestionibus meri facti, quae ex hominum testimoniis praecipue pendent; cum tamen Papa loquitur tamquam Doctor universalis definiens ex cathedra, nempe ex potestate suprema tradita Petro, docendi Ecclesiam, tunc in controversiis Fidei et Morum decernendis ab errore esse immunem. — Ein hervorragender Wegbereiter und Verbreiter der Lehre von der Untrüglichkeit und Unfehlbarkeit des Papstes war neben Lamennais und Bonald der berühmte, im Sinne einer päpstlichen Theokratie tätige Absolutist Graf Josef de Maistre (1754—1821). In seinem Buche „Du Pape"[8] führt der klassische Vertreter des Papalismus aus: Die Unfehlbarkeit in der geistlichen und die Souveränität in der weltlichen Ordnung sind 2 ganz gleichbedeutende Wörter. Eines wie das andere bezeichnet jene hohe Gewalt, die alle beherrscht u. v. der alle ande-

---

[5] vgl. summa theol. 2. 2. q 1 art. 10.
[6] Frommann a.a.O. S. 448 f. u. Janus S. 394.
[7] C. Martin p. 69.
[8] Das ganze Buch des de Maistre ist eine glänzende Apotheose des Papsttums und seiner einzigartigen Vorrechte.

ren hergeleitet sind; die regiert und nicht regiert wird; die richtet und nicht gerichtet wird. Hat die allgemeine Kirche eine monarchisch verfaßte Regierungsform, so ist die Unfehlbarkeit nichts weiter als die natürliche Folge der absoluten päpstlichen Suprematie, das Postulat der höchsten Souveränität des Lehramtes. Der Papst als höchste Behörde muß die letzte inappellable Instanz und zugleich untrüglich sein. Es muß Einer in der Kirche sein, dem nicht gesagt werden kann: Du hast geirrt. Seine höchste Gewalt ist unfehlbar und unumschränkt. Von seinem Forum kann nicht an ein anderes Forum appelliert werden. Der Papst herrscht als eiserner Beherrscher über Alle. — Bei der Begründung dieser seiner Papsttheorie sieht de Maistre von jeder historischen Beweisführung ab und erblickt die Notwendigkeit der päpstlichen Untrüglichkeit schon im Begriff der Souveränität und kleidet sie in die Formel: Die Kirche ist eine Monarchie und der Papst ist ihr absoluter, unfehlbarer Souverän, Gebieter und Regent der Kirche.

Ebenso hatten sich für die Unfehlbarkeit des Papstes manche Provinzialkoncilien klar und bestimmt ausgesprochen und dadurch den Weg für die Dogmatisierung derselben geebnet, so die Provinzialkoncilien von Köln 1860, Utrecht, 1865, Prag 1860, Baltimor 1866, Westminster 1852*, Spanien 1850, Kolotzka 1863.

Auf den Schultern jener Papalisten und dieser Provinzialkonzilien stehen die Vertreter der päpstlichen Infallibilität auf dem Vaticanum. Dieses verweist einleitend hierauf (sess. IV. c. 4) und nimmt ausdrücklich Bezug auf frühere Konzilien, welche den einzigartigen Vorrang des römischen obersten Hirten, mit welchem die höchste Gewalt des Lehramtes verbunden ist, betonen**. So bekennt in jenem Cap. 4 das IV. Constantinopolitanum a. 869, daß die katholische Religion bei dem apostolischen Stuhl auf Grund der Verheißung Christi an den Apostel Petrus (Mt. 16, 18) immerdar erhalten worden sei. Wir wollen von der Gemeinschaft mit ihm nicht getrennt sein. Sodann legten die Griechen auf dem II. Concil von Lyon (1274) das Bekenntnis ab, daß der römische Pontifex den höchsten und unbeschränkten Vorrang und die Vollgewalt über die ganze katholische Kirche inne habe und als der Nachfolger des hl. Petrus, welcher ist der princeps und vertex der Apostel, verpflichtet sei, die Wahrheit des Glaubens zu schützen und bei auftauchenden Streitfragen über den Glauben durch sein Urteil zu entscheiden. Endlich ist in dem vaticanischen Dekrete auf das Florentinum (1439) Bezug ge-

---

* s. C. Martin a.a.O. (S. 66 f.).

** s. Schneemann, Der Papst das Oberhaupt der Gesamtkirche (1867) S. 72f., S. 54 ff.

nommen, welches erklärte[9]: „Der Papst zu Rom ist der wahre Stellvertreter Christi und das Haupt der ganzen Kirche, sowie der Vater und Lehrer aller Christen; ihm ist im hl. Petrus von unserm Herrn Jesus Christus die volle Gewalt übertragen worden, die ganze Kirche zu weiden in der Lehre, zu leiten und zu verwalten. Um dieses Hirtenamt zu erfüllen — führt das vaticanische Dekret fort — haben die Päpste Christi Lehre bei allen Völkern verbreitet und über deren Reinerhaltung gewacht. Deshalb haben auch die Bischöfe des Erdkreises von jeher in Streitsachen über den Glauben dieselben vor diesen apostolischen Stuhl gebracht, damit bei ihm die Schäden des Glaubens geheilt würden; denn bei ihm kann der Glaube keinen Schaden leiden; die römischen Päpste haben bald durch Berufung von allgemeinen Konzilien bald durch Partikularsynoden bald durch Erforschung der universalen Kirche bald durch andere Hilfsmittel mit Gottes Beistand auf Grund der hl. Schrift und der apostolischen Traditionen die Glaubensdefinitionen festgestellt und so die Hinterlage des Glaubens heilig bewahrt und getreulich ausgelegt (nicht jedoch eine ganz neue Lehre kund gemacht); denn der Stuhl des hl. Petrus blieb immerdar von allem Irrtum frei gemäß der Verheißung des Herrn (Lucc. 22, 32): Dem Petrus und seinen Nachfolgern ist die Gnadengabe der Wahrheit und des niemals ausgehenden Glaubens verliehen worden, damit sie die Herde Christi von Irrtum und Spaltung abhalten, die ganze Kirche in der Einheit erhalten, und damit die Kirche gestützt auf ihr Fundament stark dastehe gegen die Pforten der Hölle. Und so hält es nun das vaticanische Concil — auch gegenüber den Gegnern dieser apostolischen Amtsgewalt von heute — für notwendig, diesen Vorzug, welchen der Herr mit dem höchsten Hirtenamt verbunden hat, feierlich zu verteidigen."

Die Verhandlungen des Konzils über dieses päpstliche Vorrecht waren lange und schwierige und wurden zwischen den Infallibilisten und Antiinfallibilisten, zwischen kirchlichem Parlamentarismus und extremem, monarchischem Absolutismus, teilweise mit großer Aufregung und Erbitterung in 14 langen Sitzungen geführt, wobei 64 Patres zu Wort kamen[10]: Die Bischöfe der Minorität erklärten sich gegen die Definierung der päpstlichen Unfehlbarkeit und reichten an den Papst ein Postulat ein, es möge die Unfehlbarkeit dem ök. Konzil zur Diskussion nicht vorgelegt werden[11]. Auf der andern Seite befür-

[9] Bulle Eugen IV. „Laetentur coeli". 6. Juli 1439. Hefele CG. VII. Bd. S. 659. Griech. Text bei C. Mirbt „Quellen". S. 234 Akg. 1. Lat, Text s. oben § 3 S. 19.

[10] Coll. Lac. VII pag. 1311—1470; über Protest außerhalb des Konzils VII, 110. „Stimmen aus Maria Laach" VII, 154, VIII, 9.

[11] unterschrieben v. 27 Konzilsvätern: Datum Romae 12. Jan. 1870: Humillimi, obsequentissimi, devotissimi servi: Kard. Schwarzenberg u. = Rauscher, Erzbischöfe v. Köln, Salzbg., München, Breslau, Bamberg, Bischöfe: Kette-

worteten 369 Väter die dogmatische Definierung der lehramtlichen Unfehlbarkeit des römischen Pontifex[12]. Da nun aber in dem schema constitutionis dogmaticae de ecclesia Christi ein Abschnitt über das unfehlbare Lehramt des Papstes nicht enthalten war — denn Cap. 9 desselben handelt lediglich de ecclesiae infallibilitate und Cap. 10 de ecclesiae potestate —, so wurde aus dem Cap. 11 de Ri Pontificis Primatu, in welchem die Unfehlbarkeit des Papstes gleichfalls noch nicht ausgesprochen ist, von den Infallibilisten das Schema für die bezüglichen Auseinandersetzungen herausgestaltet. Die primaria forma desselben ist enthalten in dem Hauptstück, welches betitelt ist: Caput addendum decreto de Romani Pontificis Primatu: „Romanum Pontificem in rebus fidei et morum definiendis errare non posse"[13]: Nach dem Hinweis auf das Glaubensbekenntnis der Griechen auf dem Lugdunense II. und auf die Formel des Papstes Hormisdas fährt dieser Entwurf fort: Hinc sacro approbante concilio docemus et tamquam fidei dogma definimus, per divinam assistentiam fieri, ut Romanus Pontifex, cui in persona beati Petri dictum est ab eodem Dom. n. J. Christo: ego pro te rogavi, ut non deficiat fides tua (Luc. 22, 32), ut cum supremi omnium Christianorum Doctoris munere fungens pro auctoritate definit, quid in rebus fidei et morum ab universa Ecclesia tenendum sit, errare non possit: Et hanc Ri Pontificis inerrantiae seu infallibilitatis praerogativam ad idem objectum porrigi, ad quod infallibilitas Ecclesiae extenditur . . .*. Folgt noch das übliche Anathema. An diesem Entwurf beanstandeten die Bischöfe der Minorität den Umstand, daß die Rechte der Bischöfe geschmälert sind, insofern bei den unfehlbaren Lehrentscheidungen des Papstes jede Mitwirkung des Episcopates fehlt. Um nun den absoluten Charakter der päpstlichen Infallibilität zu mildern, verlangten sie, daß dem Ex cathedra — Ausspruch des Papstes eine Befragung des übrigen Magisteriums vorausgehen sollte. So schlug B. Moriarty von Kerry vor, jedes dogmatische Dekret solle die Klausel enthalten: „Nachdem wir die Meinung unserer Brüder, der Kardinäle der römischen Kirche und anderer theologischer Lehrer eingeholt haben (adhibitis suffragiis)"; nur bei offensichtlich zum Glauben der Kirche gehörigen Gegenständen soll der Papst zu dieser Ratseinholung nicht verpflichtet sein. Andere Vorschläge lauteten: „Wenn der Papst ex magisterio Ecclesiae definiert" (B. Ullathorne). Diese Vor-

---

ler, Hefele, Dinkel, Eberhard, Krementz, Greith u. a. Dazu kommen noch 17 oriental. B. u. 40 weitere Konzilsväter. (Coll. Lac. VII 945; C. Martin l. c. 78—84); Gründe bei Butler 271.

[12] Coll. Lac. VII; 84 u. C. Martin 18 u. 84 f.

[13] Coll. Lac. VII, 567, 571, 641. Martin p. 32 u. 41 s.

* Mit diesen letzteren Worten ist auf den Umfang der päpstl. Unf. hingewiesen, welcher mit demjenigen der Unf. der Kirche sich deckt. (C. Martin, der wahre Sinn der päpstl. Lehrentscheidung S. 30 ff. u. 53).

schläge wurden von der maßgebenden Stelle abgelehnt, weil dem gallikanischen „ex consensu Ecclesiae" nahekommend. Auch die Formel Bellarmins „ex apostolica traditione" wurde vorgeschlagen und würde Einstimmigkeit gesichert haben. Die Minorität wollte nicht etwa wie die Gallikaner[14] ein päpstliches Dekret als unfehlbar durch nachfolgende Bestätigung oder Einverständnis anerkennen; sie wollte vielmehr nur, daß Papst und Kirche in irgendeiner Weise mit einander verbunden werden sollten, damit klar ersichtlich sei, daß der Papst, wenn er von seinem höchsten Lehrstuhl eine Erklärung abgibt, die Auffassung der Kirche zum Ausdruck bringt und nicht nur als Haupt, sondern auch als Mund des mystischen Leibes Christi handelt, indem er in Vereinigung mit der Kirche und unter dem Einfluß ihres Magisteriums und ihrer Unfehlbarkeit redet[15]. Daher die so entschiedene und hartnäckige Opposition der Minorität während des ganzen Konzils gegen eine persönliche, separate (d. h. = eine vom Gesamtepiskopat isolierte Papststellung) und absolute Unfehlbarkeit des Papstes; denn darin liege ein Auseinanderreissen von Haupt und Gliedern in der höchsten Angelegenheit der Wahrheitsdefinierung, eine Enthauptung der Kirche und eine Entleibung des Papstes!

Die meisten Verbesserungsvorschläge bezweckten deshalb, die Kirche auf die eine oder andere Weise miteinzubeziehen, so daß der Papst um den Rat der Kirche sich umsehen müßte. Am meisten Unterstützung fand die Formel des hl. Antonin (Erzbischof von Florenz, 1446—1459): „Den Rat der Kirche nutzend und ihre Hilfe suchend". Denn der Papst, sagt Antoninus weiter, kann nicht irren, solange er sich des Rates der allgemeinen Kirche bedient, d. h. er ist irrtumsunfähig durch das Konzil und mit dem Konzil". Und B. Hefele äußerte in Bekämpfung der separaten Unfehlbarkeit: „Wenn erklärt würde, daß vor jeder Definition der Papst die Kirche in der für den vorliegenden Fall sich empfehlenden Art und Weise befragen muß, so könnte man sich mit der Unfehlbarkeit abfinden"[16]. Er beantragte deshalb, um die Definition annehmbar zu machen, den Einschub: „Gestützt (innixus testimonio ecclesiarum) entweder auf die kirchliche Tradition oder auf den Rat und die Hilfe des gesamten Lehramtes" und er fügte bei: „Dies würde unter den Bischöfen Eintracht schaffen".

In gleicher Weise verlangte Bischof Ketteler, um den episkopalen Anteil am Lehramte und an der päpstlichen Unfehlbarkeit zu wahren, für den Papst durchaus die Mitwirkung der Bischöfe, die ebenfalls Nachfolger der Apostel wären. Auch Bischof Martin (von Paderborn) hatte zuletzt zur Limitierung des hierarchischen Absolutismus die Fassung beantragt,

[14] 4. Propositio der Declaratio s. oben S. 45.
[15] C. Butler-Lang, „das vat. Concil" S. 353.
[16] Butler a.a.O. S. 382.

daß der Papst seine unfehlbaren Entscheidungen treffe auf Grund der Traditio, quam Romana cum ceteris (Ecclesiis) tenet perseveranter Ecclesia und die Formel vorgeschlagen: Traditioni inhaerentes docemus, R. Pontificem, cum universalem ecclesiam docet, vi divinae assistentiae errare non posse. Das wäre zugleich ein Entgegenkommen gegen die Episcopalisten gewesen. Am 13. Juli wurde dieser Passus vom Konzil auch angenommen, aber nachher auf Betreiben der Infallibilisten wider gestrichen und am 16. Juli nicht wieder vorgelegt[17]. B. Martin erreichte nur, daß ein anderer von ihm gemachter Vorschlag angenommen und in das vaticanische Dekret aufgenommen wurde. Dieser Martinsche Passus lautet: „Romani autem Pontifices, prout temporum et rerum conditio suadebat, nunc convocatis oecumenicis conciliis aut explorata Ecclesiae per orbem dispersae sententia, nunc per synodos particulares nunc aliis, quae divina suppeditabat providentia, adhibitis auxiliis, ea tenenda definiverunt, quae sacris Scripturis et apostolicis Traditionibus consentanea, Deo adjutore, cognoverant". Es liegt darin eine gewisse Milderung der absoluten päpstlichen Infallibilität. Wenn aber B. Hefele später in seinem Hirtenschreiben[18] darin die Mitwirkung des ök. Konzils als unausgesprochene Voraussetzung für die Ausschließung jeden Irrtums zu finden glaubt und meint, die Worte der Constitutio enthalten nicht nur eine Mitteilung über das, was früher geschah, sondern implizieren zugleich die Norm, nach welcher bei päpstlichen Kathedralentscheidungen von den Päpsten immer verfahren wird, so ist eine solche Auslegung schon an sich unberechtigt und stehen derselben noch ausdrücklich die Schlußworte im vat. Dekret: „non autem ex consensu Ecclesiae irreformabiles esse" hemmend im Wege. Der Passus enthält lediglich ein historisches Urteil, eine historische Begründung und Erläuterung, wie die Päpste nach dem Zeugnis der Geschichte ihr Lehramt ausübten, und läßt allerdings die Hoffnung offen, daß die Päpste auch in Zukunft so verfahren werden. Keineswegs aber enthält der Satz eine bindende Norm, welche der Papst etwa einhalten müsse.

Jeder Versuch, die bischöfliche Mitwirkung als notwendige Bedingung der päpstlichen Unfehlbarkeit ins Dekret aufzunehmen, wurde auf's schroffste abgelehnt und aus diesem ausgeschlossen und betont, daß die päpstliche Inerrabilität eine persönliche* Prärogative sei im Gegensatz zur gallican. Meinung, welche dieselbe der Kirche, nicht dem Petrus und dessen Nachfolgern in Rom persönlich verliehen sein läßt. Der Papst kann sich bei seinen Definitionen der ök. und parti-

[17] Frommann a.a.O. S. 199 Akg. 4.

[18] v. 10. April 1871 Ziff. 2, unter Berufung auf den Konzilssekretär Bischof J. Fessler, „Die wahre u. die falsche Unfehlbarkeit" S. 21.

* d. h.: nicht eine private, sondern der Einzelperson des Papstes als Amtsträger verliehene.

kularen Synoden und anderer Hilfen bedienen, wenn er will; aber er muß es nicht.[19]

Am 15. Juni hat der Dominikaner-Cardinal-Erzbischof Quidi von Bologna mit 15 Dominikanerbischöfen unter Berufung auf Thomas Aq. die Behauptung aufgestellt, daß die Infallibilität des Papstes nicht auf einer Art von Inspiration beruhe, sondern daß sie nur dann statt habe, wenn der Papst die Meinung der Bischöfe und der allgemeinen Kirche überhaupt ausspreche, und er schlug einen Canon vor, demzufolge der Papst nicht nach seiner Willkür, sondern nach dem Rate der Bischöfe, welche die Tradition der Kirche darstellen, die Definitionen erlassen, daß also wohl der Papst, nicht aber die Person des Papstes unfehlbar sei, der Papst vielmehr gebunden sei an den vorher eingeholten Rat der die Tradition bezeugenden Bischöfe. Diese Einwendung schlug aber der papale Oberherrscher kräftig nieder, indem er kategorisch erklärt haben soll: „Die Tradititon der Kirche — das bin ich!" In der nächsten Kongregation wurde der Kardinal belehrt, daß es nicht so sehr auf die Bischöfe hierbei ankomme als auf den Beistand des hl. Geistes, der den Nachfolgern des hl. Petrus die Begnadigung mit einem niemals fehlen könnenden Glauben für die Erhaltung der Einheit der Kirche gewähre, — während die Autorität der Bischöfe ja selbst von der päpstlichen sich herleite.[20]

Noch kurz vor der entscheidenden Abstimmung beantragte die Minorität, — um der Definition beistimmen zu können — folgende Abänderungen: 1. statt principium = exordium unitatis zu setzen [in der Einleitung der sess. IV.] 2. zur Milderung des päpstl. Absolutismus ein praecipue einzuschieben im Prooemium: „vis et soliditas (Ecclesiae) in eo [i. e.: R. o. Pontifice] consistit". 3. Weglassung des 3. can. zum 3. Cap. 4. Zum 4. Cap. die Antoninische Formel einzufügen.[21]

Am 13. Juli erfolgte die 1. Abstimmung in der Generalcongregation. Dieselbe erregte großes Aufsehen, wenngleich sie nur provisorische Bedeutung hatte. Von 601 anwesenden Konzilsvätern stimmten 88 mit Nein, 62 bedingt (juxta modum) Ja, 451 unbedingt mit Ja. Etwa 70 waren abwesend, andere infolge Krankheit u. a. in die Heimat abgereist.[22]

Zuletzt ging noch am 15. Juli behufs Stärkung der bischöfl. Stellung durch Milderung der Schroffheit der päpstlichen Unfehlbarkeit im vorliegenden Dekret eine Deputation von 5 Bischöfen unter Führung von Hefele und Dupanloup zum Papst. Sie bat um Streichung der plenitudo potestatis

---

[19] Frommann S. 399. Mirbt P.R.C.[3] XX. Bd. Art: „Vatican Concil" 468 ff.
[20] „La tradizione sono io. Vgl. das absolutist. Wort Louis XIV.: l' Etat c' est moi. L. v. Ranke, „Die röm. Päpste" II, 296.
[21] Coll. Lac. VII, 992.
[22] Ebda VII, 426.

im Canon des 3. Cap. und der Worte plenam potestatem traditam im 4. Cap. und um Einschaltung von innixus testimonio Ecclesiarum bzw. non exclusis episcopis[22]. Die Definitio hätte dann besagt, daß der Papst unfehlbar sei, wenn er auf das Zeugnis der Kirche gestützt seine allerhöchsten Lehrentscheidungen erläßt. Der Papst willfahrte nicht, denn sonst wäre seine Unfehlbarkeit beschränkt gewesen und bei jeder päpstlichen Entscheidung die Frage aufgeworfen worden, ob die erwähnte Bedingung erfüllt sei. Es läge dann also keine letzte Entscheidung vor. Der Papst wollte aber der absolute Herr der Kirche sein und hat deshalb die unbedingte Unfehlbarkeit festgehalten und das Verlangen der Bischöfe abgelehnt. Ja, das Dekret wurde durch die infallibilistische Partei noch verschärft und zu den Worten „Romani Pontificis definitiones ex sese irreformabiles esse" noch hinzugefügt: „non autem ex consensu Ecclesiae". —[23]

Daraufhin richteten am 17. Juli 55 Bischöfe eine Eingabe an den Papst, in welcher sie ausdrücklich auf ihrem verneinenden Votum zu beharren erklärten und nur aus Pietät gegen Pius IX. von der Wiederholung des non placet in der öffentlichen Sitzung palam et in facie Patris Abstand zu nehmen erklärten,[24] worauf sie sofort von Rom abreisten (mit noch 60 anderen Konzilsvätern. (= Frommann.)). Ihre Stimmen können für's Konzil nur als Neinstimmen bewertet werden. Wie Scherer[25] schreiben kann: „Die sog. Oppositionsbischöfe haben keineswegs gegen das Dekret protestiert, sondern scheuten sich nur, ihr dissentierendes Votum in der feierlichen Sitzung zu wiederholen. Dadurch leisteten sie auf ihr Stimmrecht Verzicht" — ist unverständlich. Ihr Verzicht auf Abstimmung kann nur verneinende Bedeutung haben und ihre Stimmen können nur als Neinstimmen gelten; denn sie erklären ja ausdrücklich in ihrer Kollektivnote an den Papst: sie würden, wenn sie in der öffentlichen Sitzung des 18. Juli abstimmen würden, abermals nur mit „Nein" stimmen.[25]

Der Schlußakt der welthistorischen Begebenheit war nunmehr gekommen. In der förmlichen und definitiven Beschlußfassung in der sessio publica des 18. Juli über das Dogma der kathedralen Unfehlbarkeit in Sachen des Glaubens und der Sitten stimmten von 535 anwesenden Konzilsmitgliedern

---

[22a] Coll. Lac. VII, 1702 d. Labanca in die Religion in Gesch. u. Gegenwart (1913), V. Bd.

[23] Über die monita I. u. II. u. Constitutio dogmatica I. de Ecclesia Christi v. 16. Juli vgl. Coll. Lac. VII, 479.

[24] Coll. Lac. VII col. 994. Richter, KR.[8] S. 381 Akg. 6.

[25] KR. I, S. 665 Akg. 19.

[25a] Moralische Einstimmigkeit für die Glaubenssachen ist nach der tridentinischen Geschäftsordnung nicht notwendig, aber wünschenswert.

533 Väter mit placet, 2 mit non placet,[26] die sich unverzüglich noch in derselben Sitzung unterwarfen. Der anwesende Papst, als das Subjekt der Definition, nicht das Konzil —[27] konstatierte das Ergebnis und verkündete dasselbe, es zugleich bestätigend, als seine Entscheidung (Frommann.). Das Dekret lautete: Itaque Nos traditioni a fidei christianae exordio perceptae fideliter inhaerendo, ad Dei Salvatoris nostri gloriam, religionis Catholicae exaltationem et christianorum populorum salutem, sacro approbante concilio, docemus et divinitus revelatum dogma esse definimus: Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque ejusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae irreformabiles esse.

Sie quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit, anathema sit[28].

Nach vollendeter 4. Sitzung richtete Pius IX. noch eine oberhirtliche Ansprache an die Konzilsväter: „Die oberste Amtsgewalt des röm. Bischofs drückt nicht nieder, sondern richtet auf; sie zerstört nicht, sondern erbaut und gar oft festigt sie in der Würde, einigt in der Liebe, kräftigt und schützt die Rechte der Brüder (=Bischöfe)[29]. Daher mögen jene, welche die entgegengesetzte Ansicht hatten und in Schwankung sind, sich dem Stellvertreter Christi nahen, um mit ihm Eines zu sein."[30]

Um zunächst die Bedeutung des technischen Ausdrucks „Definitio" in der vorstehenden Glaubensentscheidung festzu-

---

[26] Edward Fitzgerald v. Little Rock, U.S.A. u. Luigi Riccio v. Cayazzo (Sizilien).

[27] Coll. L. VII p. 71 c.

[28] Acta a. Sedis VI, 40—51. Coll. Lac. VII, 277. Denzinger, Enchiridion N. 1879. Richter, KR.[8] S. 385 Akg. 13. G. Schneemann, lat.-deutsche Ausgabe der Dekrete u. haupts. Akten d. vat. Konzils[2] S. 182. C. Martin l. c. Das Dekret, gegen Febronius u. die Gallikaner usw. gerichtet, ist abgefaßt im Sinne des Thomas Aq., Pseudo-Cyrill, des Bellarmin u. Turrecremata, welch letzterer in sr. Summa (v. 1450) für die lehramtl. Unf. d. Papstes mit solcher Klarheit eingetreten, als habe ihm die vatic. Entscheidg. v. Juli 1870 bereits vorgelegen. — Über Sinn u. Tragweite der Definition s. C. Martin, der wahre Sinn der vatic. Lehrentscheidg. über d. unfehlb. p. Lehramt (1871); Frommann a.a.O. S. 402, Scheeben, Hbd. d. kath. Dogmatik I. S. 223 ff.

[29] vergl. dazu: „Nochmals Romanität und Katholicität?" v. A. Bieler im „Hochland" 9. Heft 1930/31 herausgegeben v. K. Muth (28. Jahrgang) S. 263.

[30] „Summa ista Romani Pontificis auctoritas . . ." bei J. Fessler, das vatic. Concil[2] . . . (1871) S. 93.

stellen, so ist das Wort nicht bloß im forensischen Sinn zu nehmen, daß der Papst einer Kontroverse oder Häresie ein Ende macht, sondern daß der Papst direkt und entscheidend sein Urteil über eine Glaubenslehre abgibt.[31] Diese päpstlichen Definitionen erklärt das vatican. Konzil für irreformabel d. h. solche Lehrentscheidungen sind irrtumslos und deshalb für jeden kath. Christen verbindlich und haben dauernde Geltung. Um aber einer päpstlichen Kundgebung den Charakter der Irrtumslosigkeit zu sichern, müssen bei diesem hochbedeutsamen Akte des Papstes gewisse Bedingungen erfüllt sein. Vor allem hat der Papst die Aufgabe, „unter dem Beistand des hl. Geistes" (nicht durch Inspiration!) die durch die Apostel überlieferte Offenbarung oder Glaubenshinterlage heilig zu bewahren und getreulich auszulegen — laut vatic. Dekret — aber nicht eine neue Lehre zu verkünden. Sodann gehört zu den Bedingungen: Die infallible Entscheidung des Papstes muß ex cathedra erfolgt sein und darum 1. vom Papst in seiner Eigenschaft als obersten Lehrer aller Gläubigen ausgehen. 2. Sie muß sich erstrecken auf das Gebiet des Glaubens oder der Sitten[32]. 3. Sie muß verpflichtenden Charakter zur Beobachtung für die ganze Kirche haben.

Diese Voraussetzungen einer infalliblen Entscheidung sind aber nicht an bestimmte, von Andern erkennbare Merkmale geknüpft[33] und sie haben auch nur in sehr beschränktem Maß den Charakter von Begrenzungen der päpstlichen Gewalt; denn ob eine Entscheidung dem Depositum fidei angehört, in den Bereich der fides und mores fällt, ob sie kathedralisch ist, welcher Geltungsbereich ihr zukommt, ob eine Entscheidung des Papstes ex cathedra sich innerhalb der ihm durch das jus divinum und die Dogmen gezogenen Schranken halte: über all dies hat eben nur der Papst selbst zu zu befinden. Es ist keine Instanz über ihm. Der Papst allein kann das Objekt, Umfang und Grenze für eine Entscheidung ex cathedra bestimmen. Keine andere menschliche Autorität kann ihm hierin etwas vorschreiben[34]. Man erkennt aus diesem Dogma bereits die Grenzenlosigkeit der päpstlichen Machtfülle!

---

[31] Butler S. 353.

[32] also nicht auf die oberste Gesetzgebung, = Richteramt, Disziplin, Strafurteile, Äußerungen des täglichen Lebens (Briefe und Schriften). Auch die Begründung, historische Erläuterung und Einführung des Kathedralspruchs gehört nicht zur dogmat. Entscheidung, sondern nur, was ausdrücklich als Entscheidung (Definitio) bezeichnet wird. (Fessler, S. 38).

[33] Vor allen Dingen ist aus den in Frage kommenden Umständen die Absicht des Papstes, eine Definition zu geben, festzustellen.

[34] Mirbt in P.R.E.[3] XX. Bd. „vat. Concil" S. 465. Phillips K. R. II, 307 ff.

Durch den vatican. Beschluß gibt es nunmehr ein doppeltes Organ der Unfehlbarkeit[35]. Nach den eigenen Worten des Dekretes erfreut sich der Papst jener Unfehlbarkeit, mit welcher Christus seine Kirche ausgestattet wissen wollte. Diese Kirche d. h. das allgemeine Konzil oder = der mit dem Papst versammelte und die Gesamtrepräsentation der Kirche bildende Episcopat[36] galt tatsächlich bis zum Vaticanum unbestritten als Organ der Unfehlbarkeit. Dieses kollegiale Organ mit seiner hierarchisch-päpstlichen Spitze hatte als der gesamte versammelte Lehrkörper in strittigen Glaubensfragen die untrüglichen Normen festzusetzen; denn das Apostelkollegium hatte als solches nicht minder die Verheißung der Unverirrlichkeit im Glauben und Lehren von Christus erhalten (Matth. 28,20 — Joh. 14,16), wie Petrus und seine Nachfolger in dessen Erstrecht (Primat) Matth. 16,18; Luc. 22,32; Joh. 21,15).[37], wobei indes zu beachten ist, daß auf die Bischöfe nicht dasselbe Recht der Apostel übergegangen ist.[38] Der einzelne Apostel hatte die Unfehlbarkeit nur ad personam. Er konnte sie nicht auf die Nachfolger (Bischöfe) übertragen. Nur dem Petrus war die Unfehlbarkeit und Autorität auf immer — in perpetuum — verliehen, so daß auch sein jeweiliger Rechtsnachfolger ipso jure successionis d. h. mit der Annahme des Amtes auf Grund rechtmäßiger (Wahl) Nachfolge sie erhielt (= Apostolizität im engeren Sinn), weshalb diesem Nachfolger dann auch der Vorrang (primatus jurisdictionis) vor allen übrigen Nachfolgern der Apostel gebührt.[39]

Dieses urchristliche Dogma de infallibititate Ecclesiae (sive conciliariter congregatae sive dispersae), welches von Anbeginn des christlichen Glaubens an vorhanden und durch alle Jahrhunderte feststand, konnte und wollte auch durch die neueste Constitutio nicht alteriert werden[40]. Auch nach dem Vaticanum hat (nach Pohle) neben dem Papste, als dem höchsten und ständig eingerichteten Einzelorgan der Kirche, auch das nicht ständige Kollektiv-Organ, der Episcopat (auf dem ök. Konzil) Anspruch auf die Unfehlbarkeit und Pohle findet es ganz in der Ordnung, daß man auch dem mit dem Papst organisch geeinten Episcopat (ök. Konzil) oder dem mit dem Papst in Gemeinschaft stehenden magisterium Ecclesiae oder der Ecclesia docens eine relativ selbständige und (durch die Parallele von Papst und Konzil gebotene)

---

35 Hergenröther, Antijanus S. 34.
36 Hefele CG. I, 56.
37 Pohle „Unfehlbarkeit" im K.L.² XII. Sp. 246.
38 Ballerini, de pot. eccl. Summ. Pont. ef Conc. Gen. p. 10 seqq., Auf die Nachfolger des Petrus hingegen geht dasselbe und volle Recht Petri über!
39 Pfatschbacher „röm. Recht und kath. Kirche" in Zeitschr. „Theologie und Glaube" (1930), Seite 28—46.
40 Hefele, Hirtenschreiben vom 10. 4. 1871 Z. 1.

verschiedene Infallibilität beilegen darf und muß, und der genannte Theologe findet es durchaus erlaubt, auch nach dem Vaticanum (vergl. auch can. 1323 § 2) eine Zweiheit des Unfehlbarkeits-Subjektes anzunehmen[41]. Das vatican. Dogma selbst verweist auf die Unfehlbarkeit der Kirche, indem es lehrt: „Romanum Pontificem . . . ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit".

Wie verhält sich nun das konz. Urteil zur päpstl. Autorität? „Die Autorität der konziliaren Urteile kann zwar juristisch und äußerlich nicht höher sein als die päpstliche, weil es über diese hinaus keine andere mehr gibt. Die Bischöfe bilden kein eigenes, souveränes Tribunal neben oder über dem Papste. Aber die konziliare Autorität ist eine vollere und gewichtigere (judicium plenissimum) schon deshalb, weil zahlreiche autoritative Faktoren bei ihr gemeinschaftlich zusammenwirken und weil die Unfehlbarkeit des Urteils selbst stärker und reichlicher verbürgt ist und daher leichter geglaubt wird"[42]

Aber nicht nur der conciliariter versammelte, sondern auch der über den Erdkreis hin zerstreute Gesamtepiscopat ist unfehlbar, sofern er allgemein und übereinstimmend in Glaubens- und Sittensachen innere Zustimmung verlangt, sei es in Ausübung seines ordentlichen Lehramtes, sei es in Abgabe seines Lehrurteils auf Befragen des Papstes (wie aus Anlaß der Definition der „Unbefleckten Empfängnis" der hl. Jungfrau); denn Christus hat der Kirche die Unfehlbarkeit verheißen ohne Einschränkung auf Zeit, Ort, Versammlung etc. (Matth. 16,18; 28,19; I. Tim. 3,15).[43] Doch ist die bischöfliche Lehrgewalt in der Weise beschränkt, daß der Bischof nicht, wie der Papst kraft seines Amtes mit der Unfehlbarkeit ausgestattet ist, also in Bezug auf die Lehre keine unabänderlich für immer bindende Normen erlassen kann.[44]

Dieser Auffassung von der Unfehlbarkeit des allgemeinen Konzils steht eine andere gegenüber. Nach der streng papalistischen und infallibilistischen Doktrin und nach den römischen Theologen Palmieri,[45] Zigliara u. a. ist nur Ein Träger des unfehlbaren Lehramtes: einzig und allein der Papst. Er ist die höchste und absolut selbständige Macht, welche ausschließlich das Organ der Unfehlbarkeit ist: der Papst ist

---

41 Pohle a.a.O.

42 Scheeben „Concil" im K.L.[2] III. Sp. 803 f. und Scheeben Handbuch der kath. Dogmatik I, 230.

43 A. Gisler bei Buchberger, Kirchliches Handlexikon, II. Bd., Sp. 2495.

44 Hinschius IV. Bd. („Verwaltung des magisteriums") S. 444 § 226 III. Vergl. Benedikt XIV. de syn. dioec. VI. c. 3.

45 „de Romano Pontifice" Rom 1891. Vergl. Hettinger, die kirchl. Vollgewalt des apostol. Stuhles" 2. A., 1887 S. 124 ff.

Haupt und Mund der Kirche. Es ist nur Ein kirchlicher Lehrer — statt des kirchlichen Lehrkörpers —, der Papst, der als supremus Ecclesiae magister et doctor allein die Unfehlbarkeit besitzt d. h. allein die rechtsgültige Auslegung der Glaubenssätze geben kann. Jedenfalls ist der Papst durch die neue Constitutio, wenn nicht der einzige, so doch der erste und hervorragendste Träger und Organ der Unfehlbarkeit.

Nach der Lehre des Vaticanums ist das 2te Organ der Unfehlbarkeit der Papst, der als oberster Hirte die höchste und Vollgewalt hat, die universale Kirche zu weiden und zu lehren und darum auch eine volle und höchste Gewalt in der Definierung von Glaubens- und Sittenfragen. Er kann ex cathedra d. h. pro sua suprema Apostolica auctoritate eine Definition geben, d. h. ausschließlich und authentisch unfehlbare richterliche Entscheidungen über Lehre und Sitten in oder außerhalb des allgemeinen Konzils treffen: der Papst als Vicarius Christi besitzt eine ganz souveräne Lehrgewalt, sein Urteil hat allgemein verbindende Gesetzeskraft, seine Kathedralbullen sind per se irreformabel, unumstößlich und unwiderruflich, nicht auf Grund der Zustimmung der Kirche. Er bedarf nicht des Zeugnisses der Kirche, daß seine Glaubensentscheidung wirkliche Feststellung des göttlichen Wortes sei, er bedarf keiner Bedingung für seine Definition, er ist allein unfehlbar. Seine Glaubensentscheidung ist eine göttliche Entscheidung. Seine Kathedraldekrete sind ex sese d. h. als solche an und für sich, aus eigener Kraft — das heißt im tiefsten Grunde = ex „divina assistentia"! — irreformabel; sie sind unfehlbare, unverbesserliche und unabänderlich bei Verlust des Seelenheils bindende Gesetze durch sich selbst und ohne den irgend wie zum Ausdruck gelangten vorhergehenden oder nachfolgenden Consens der Kirche[46]. — Bisher war die Papstgewalt für die Ausübung der Lehrgewalt beschränkt. Der Papst bedurfte hierfür der freiwilligen Zustimmung der ökumenischen Synode (= Ecclesia); er hatte keine die Kirche durch sich allein formal bindende rechtliche Lehrgewalt (sondern nur eine geistlich-moralische!). Der Papst war in Glaubensfragen nicht allein zuständig, sondern nur in Gemeinschaft mit der allgemeinen Synode. Auf diesem Grundsatz ruhte die Kirchenverfassung seit Ende des Mittelalters bis zum Vaticanum. Nunmehr aber ist der Papst nach göttlicher Ordnung für sich allein unfehlbar. Das Lehramt des souveränen unfehlbaren Papstes ist von der Schranke des ök. Konzils, des „Consensus Ecclesiae", befreit und da-

[46] gegen die episkopalist. Grundsätze des Febronius u. die 4 gallikan. Artikel v. 1682 (bei Walter fontes (1862) p. 127). Propos. 4: Non esse irreformabile judicium summi Pontificis, donec universalis Ecclesiae consensus accesserit", denn der Gesamtkirche ist die Unfehlbarkeit verliehen". (Febr.) KL.[2] VI, 278.

mit zu einer rechtlich-monarchischen Gewalt geworden, welche kraft formalen Rechtes im Namen Gottes redet.[47] Die Zustimmung der Bischöfe (mit der bekannten Formel s. approb. concilio) ist infolge dessen für die Feststellung der Glaubenslehre und deren Untrüglichkeit rechtlich völlig irrelevant.[48] Es kommt vom Standpunkte des Vaticanums nichts darauf an, ob den vom Papst mit synodaler Zustimmung (s. approb. conc.) definierten Dogmen die mehr oder weniger freie Zustimmung aller oder vieler oder selbst weniger Konzilsväter zu teil geworden: Auch die verbindliche Kraft der dogmatischen Konzilsbeschlüsse leitet sich nunmehr nur von der dem Papst inhärierenden Unfehlbarkeit ab[49]. Auf Grund dieser ihm seit Übernahme des Amtes (=Jurisdiktionsprimats) d. h. seit Annahme der Wahl oder der Ernennung ihm eignenden persönlichen Autorität verfügt der Papst allein im und außer dem Konzil bei Glaubensentscheidungen über doktrinale Souveränität. Darum kann es auch nicht erlaubt sein, von den dogmatischen Entscheidungen des höchsten Hauptes der Kirche zu appellieren an das Urteil der Bischöfe in der Zerstreuung oder in der Vereinigung (= ökumen. Konzil)[50]. Die Lehrentscheidungen des Papstes sind infallibel und inappellabel. Auch B. Hefele erklärt: „Ist eine solche Definition ex cathedra erfolgt, so ist eine Appellation an ein künftiges allgemeines Konzil bzw. an das Urteil der Ecclesia dispersa unstatthaft."[51]

Infolge der Dogmatisierung der absoluten Unfehlbarkeit des Papstes und der damit verbundenen Unabhängigkeit desselben v. Consensus Ecclesiae hat das papale-konziliare Verhältnis tiefgreifende Auswirkungen zur Folge gehabt. Es hat vor allem die synodale Selbständigkeit beseitigt. Das allgemeine Konzil war bisher als der unfehlbare Träger der obersten Lehrgewalt berechtigt, mit dem päpstlichen Herrscher der Gesamtkirche, die Repraesentation der Kirche zu bilden und Glaubensgesetze zu erlassen d. h. ewig bindende, unabänderliche Gesetze, und durch dieselben eine Norm aufzustellen, welche für immer bindet und eine Schranke bildet für die Handhabung des Lehramtes und der künftigen Lehr-

---

[47] Hinschius III, 629. Rud. Sohm, KR. II, 454 (1923).

[48] Nur insofern als die Unf. des päpstl. Magisteriums — ebenso wie die der Kirche — nur u. ausschließlich auf die geoffenbarte Glaubens- u. Sittenlehre sich erstreckt u. der Papst seine Entscheidungen nur im Einklang mit dem Offenbarungsinhalt treffen kann, ist er auf die Tradition angewiesen, die wiederum nur auf dem kirchlichen Consensus antecedens im weiteren Sinn beruht (Frommann a.a.O. S. 466).

[49] Phillips KR. II § 88 bei Richter KR.[8] S. 382 Akg. 7.

[50] Postulatum des Erzb. V. Aug. v. Mecheln v. 25. XII. 1869 bei C. Martin, l. c., pag. 87. Vgl. Conc. Vatic. sess. IV, cap, 3 (oben): „Quare a recto veritatis tramite aberrant, qui affirmant, licere ab judiciis Romanorum Pontificum ad oecumenicum Concilium tamquam ad auctoritatem Romano Pontifice superiorem appellare".

[51] Hirtenschreiben an sn. Klerus 10. 4. 1871 Ziff. 5.

entscheidungen und den Papst — der schon vor dem Vaticanum Dogmen mit allgemein verbindender Kraft deklarieren konnte, überragte (durch diese höhere Jurisdiktion, wenigstens begrifflich!)[52]. Die Entscheidungen des Konzils konnten Unfehlbarkeit und Unabänderlichkeit und Wirksamkeit für alle Zeiten beanspruchen. Diese Schranke, welche das Konzil mit dem Übergewicht seiner Macht gegenüber dem Papst hatte, sollte auf dem Vaticanum fallen, und die Reste des Episcopalsystems beseitigt werden dadurch, daß der Papst, der Inhaber der höchsten Jurisdiktion, durch allgemein anerkanntes Dogma als unfehlbar erklärt wurde, wenn er ex cathedra redet[53]. Nachdem schon die andern synodalen Korporationen (Provincialsynode mit Erzbischof!) in ihrer Bedeutung zurückgedrängt und entwertet worden, sollte es dem allein noch übrigen allgemeinen Konzil nicht anders ergehen. Es wurde auf dem Vaticanum seiner letzten Rechte entsetzt. Die Gläubigen wurden auch in Glaubenssachen der Alleingewalt des Papstes unterworfen: und diese seine Lehrgewalt ist eine rechtlich formale Gesetzgebungsgewalt, welche keine Zustimmung der Ecclesia mehr erfordert und von rechtswegen den Gehorsam der Gläubigen verlangt.[54] Die bisher selbständige Bedeutung des Konzils hat deshalb durch die vatican. Definition des infalliblen Papstes ihr Ende gefunden. Von jetzt an ist es das souveräne per se infallible Kirchenoberhaupt allein, welches die Unfehlbarkeit der Kirche selbst darstellt und seine irreformablen richterlichen Glaubensentscheidungen erläßt, — und diese seine irreformablen Kathedraldefinitionen wirken unfehlbar in Kraft seiner apostolischen Autorität ex sese, non autem ex eonsensu Ecclesiae.[55]

Zu diesem Verluste seiner Selbständigkeit gesellt sich für das ök. Konzil infolge der neuen durch das vatican. Dogma geschaffenen Rechtslage noch eine weitere schmerzliche Folge. Die Beschlüsse des Konzils, wenn sich ein solches künftig wieder versammelt, erhalten ihre Untrüglichkeit nur dadurch, daß der monarchische Papst sich die Beschlüsse des Episcopats aneignet, sie bestätigt und Er sie publiziert. Die Mitwirkung des Episcopats hat für die Feststellung der Glaubenslehre keine irgendwie maßgebende Bedeutung mehr. Das Konzil ist für Glaubens- und Sittensachen prinzipiell überflüssig. Denn ohne den kraft seines Amtes mit der Unfehlbarkeit ausgestatteten Papst kann sich die Unfehlbarkeit der Kirche nicht mehr betätigen. Auch sede vacante gibt es seit d. Vaticanum keine selbständige Unfehlbarkeit des Konzils

---

[52] Hinschius III, 629.
[53] Hinschius, IV, 436.
[54] R. Sohm KR. (II. Band (kath. KR.) S. 454.
[55] Richter KR. [8] S. 382 Akg. 7.

mehr[56]. Die oberste Lehrgewalt steht nach dem heutigen Recht dem Papst allein, dem allgemeinen Konzil aber nur in Verbindung mit ihm, in keinem Falle aber ohne ihn, zu[57]. Jede dogmatische Definition eines allgemeinen Konzils ist im Grunde eine päpstliche. Die Unfehlbarkeit des Papstes hat die Unfehlbarkeit des Konzils absorbiert — freilich nicht in dem Sinne, daß das allgemeine Konzil nicht mehr als unfehlbar zu betrachten wäre, aber in dem Sinne, daß die Unfehlbarkeit seiner Beschlüsse nicht mehr auf dem Konzil als solchem, sondern lediglich auf dem Papst und seiner Mitwirkung beim Konzil beruht[58]. Er bildet die unfehlbare, entscheidende Spitze, — den besten monarchischen Mittelpunkt und das unerschütterliche Glaubensfundament: um ihn allein dreht sich alles, auf ihn allein kommt alles an. Das allgemeine Konzil aber tritt ganz in den Hintergrund.

Die Definierung der päpstlichen Unfehlbarkeit brachte mit dem Verluste der episkopalen Selbständigkeit konsequenterweise die grundsätzliche und einschneidende Veränderung der Stellung des Episcopats auf dem Konzil. Der Episcopat ist nur noch beratende Körperschaft, er besitzt für die Ausübung der Lehr- und Leitungsgewalt keine irgendwie entscheidende Stellung mehr auf dem Konzil neben dem Papst. Dieses kann durch seinen Beitritt den Definitionen des souveränen und unfehlbaren Papstes keine höhere Autorität geben und die päpstlichen Rechte durch die Mitwirkung des Episcopats nicht im mindesten erweitern. Der Papst ist der ausschließlich und allein maßgebende Herr und Machtgeber mit absoluter Binde- und Lösegewalt und er verkörpert und repräsentiert die Kirche in allen ihren Vollmachten. Er braucht sich deshalb an die Beschlüsse des Konzils nicht zu halten. Er kann auch, — wie schon des öftern hervorgehoben (S. 58 u. 59 oben) — als Nachfolger und Vollmachtserbe Petri — die Meinung der Minorität annehmen und sie mit Gesetzeskraft bekleiden (Ubi Petrus, ibi Ecclesia! (St. Ambrosius in Ps. 40 c. 19) . Auch Beschlüsse eines allgemeinen Konzils im eigentlichen Sinne kann es folgerichtig nicht mehr geben. Denn sie haben keine Rechtskraft aus sich selbst (Episcopalismus!), entnehmen vielmehr ihre rechtliche und gesetzliche Kraft allein aus der Gewalt des Papstes, indem er sie bestätigt. Der Konziliarbeschluß ist jetzt infolge der notwendigen päpstlichen Bestätigung und seiner Aufhebungsmöglichkeit durch den Papst keine eigene Quelle des gemeinen Rechts mehr, sondern nur noch eine Anordnung des Papstes, welche er nach Einholung des Rates des zum großen päpstlichen Senat, dem allgemeinen Konzil, versammelten Episcopats er-

[56] Constitutio Pius IX. „Cum Ris Pontificibus v. 4. 12. 1869.
[57] Hinschius IV, 439.
[58] Hinschius KR. III. Bd., S. 629.

läßt, während die andern p. Constitutionen v. Papst allein u. vorbereitet durch die gewöhnlichen Kurialbehörden erlassen werden[59]. Die allgemeinen Konzilien haben seit dem Vaticanum neben dem absoluten geistlichen Monarchen keine rechtliche Selbständigkeit mehr und haben nur die Bedeutung von vorbereitenden Versammlungen: sie bilden lediglich des Papstes glänzende Ratsversammlung, wie einst im Mittelalter. Ihre konziliarischen Rechte aber haben die Bischöfe infolge der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes eingebüßt und sind deshalb jetzt auf dem Generalkonzil — und das ist die weitere Konsequenz des vatican. Dekrets — eher consiliarii als selbständige judices. Zwar schreibt Benedikt XIV.[60], daß die Bischöfe auf dem Generalkonzil nicht bloße Räte, sondern wahre Richter sind. Ebenso Ballerini[61]. Auch Bellarmin[62] bemerkt: episcopos in comitiis non consiliarios, sed judices esse. Er vindiziert ihnen selbständige richterliche Urteile — nicht bloß Untersuchung — und führt zur Begründung an: Die Bischöfe nennen ihre Dekrete: canones d. h. kirchliche Gesetze und unterschreiben dieselben: definiens subscripsi[63]. — Das allgemeine Konzil sieht allerdings äußerlich aus wie ein Gerichtshof. Die Synodalen beraten, urteilen, „richten" und beschließen, aber ohne Selbständigkeit; alles muß streng nach den Weisungen des Papstes geschehen und ist bedeutungslos, wenn der Papst nicht beitritt. Erst durch die päpstliche Bestätigung (im juristischen Sinn!) erlangen die Dekrete des Konzils gesetzlichen Charakter und das Recht zum verpflichtenden Gehorsam. Und selbst wenn man den Bischöfen Richtercharakter zugestehen wollte, so kann doch der absolute Papst jeden Augenblick und in jedem Stadium der Konzilsverhandlungen das bischöfliche judicium illusorisch machen.

Was dann aber die Unterzeichnung der Konzilsbeschlüsse mit obiger Formel seitens der Bischöfe anlangt, so hat die von Pius IX. dem vaticanischen Konzil oktrojierte Geschäftsordnung dieses Unterzeichnungsrecht der Bischöfe unterdrückt und ihnen entzogen[64]. Und auch der Codex jur. can. vermeidet überall — wie es scheint mit Absicht — den Ausdruck veri judices den Bischöfen gegenüber. (cf. can. 223 § 1 u. 2). Die Bischöfe sind nicht mehr Entscheidungsberechtigte (vielmehr der Papst allein!) in den Fragen des Konzils und haben keine spezifisch autoritative Mitwirkung mehr, die sich ausdrückt in der Formel: definiens subscripsi horisas hypegrapsa. Sie

---

[59] Hinschius III, 630.
[60] de syn. dioec. L. XIII. c. 2. n 2.
[61] l. c. pag. 28. s.
[62] l. c. tom II. Lib. II. cap. XVIII. pag. 14.
[63] Phillips, KR. VI. (1864) „die Conziliarunterschrift der Bisch . ." S. 130.
[64] Trotzdem schreibt J. Hergenröther, die kath. Kirche u. christl. Staat (1879): Die Konzilien üben wahres Richteramt; denn die Dekrete werden v. den Bischöfen „unterzeichnet".

sind von ihrer früheren Stellung als „eigentliche Richter" zu der von bloßen Räten degradiert. Allerdings fungieren sie in ihrer Eigenschaft als Konzilsmitglieder nicht als bloße Zeugen und Vertreter ihrer Diözesen, wie der Altkatholizismus annimmt, sondern auf Grund ihres apostolischen Amtscharakters als Vertreter der allgemeinen Kirche und genießen nach romanistisch-papalistischer Anschauung als Träger der apostolischen Amtswürde den besonderen göttlichen Beistand[65].

Eine weitere Konsequenz des vaticanischen Dekrets lehrt: Die irreformablen richterlichen Glaubensentscheidungen des infalliblen Kirchenoberhaupts unterliegen nicht der Beurteilung der Konzilien zu abweichender Ansicht oder Verwerfung; sie sind nur zur Instruierung, Zustimmung und Approbation und zur vollen Kognition der Sache[66]. Diese Approbation der Konzilsväter ist aber heute nichts mehr als eine selbstverständliche Funktion: lediglich eine Zustimmung, Beitrittserklärung und Abgabe eines Gutachtens. Die Bischöfe fungieren und existieren ja nur nach apostolicae Sedis gratia.

Die allgemeinen Synoden, welche infolge des Vaticanums erheblich an Bedeutung eingebüßt haben, kommen darum in Konsequenz des Juli-Dogmas als Verfassungselement d. h. als Vertretungsorgan der Kirche z. Zt. auch kaum noch in Betracht. Sie werden, weil entwertet, vielfach als entbehrlich und überflüssig angesehen. So erwiderte der Infallibilist Kardinal Orsi auf die Frage Bossuets: „Wozu dann die vielen Konzilien und soviel Mühe und Zeitaufwand, wenn der unfehlbare Papst durch einen einzigen Ausspruch jeden Streit über die Lehre entscheiden kann?" — kurzweg: Die allgemeinen Konzilien sind unnötiges Geräusch![67].

Welchen Standpunkt nahmen die maßgebenden Stellen auf dem Vaticanum selbst ein? Als von mehreren französischen Bischöfen das Postulat eingebracht wurde, daß ein Dekret über die öftere Abhaltung von Generalkonzilien (alle 10 oder 20 Jahre) gemäß dem Konstanzer Dekret Frequens den Vätern zur Entscheidung vorgelegt werden solle, wurde dieses Begehren der Vorlegung glattweg abgelehnt[68]. „Das allgemeine Konzil ist eben überflüssig geworden und hat für die Feststellung von Glaubensdekreten seine konstitutive Bedeutung verloren; es ist lediglich ein konsultatives Organ der Kirche geworden, das auch in Zukunft herangezogen werden kann, aber nicht herangezogen zu werden braucht. Eine selbständige Bedeutung hat das synodale Institut nicht mehr[69].

---

[65] Der päpstliche Primat aber ist die letzte Quelle der hierarchischen Autorität; deshalb päpstl. Bestätigung des Konzils notwendig (Frommann S. 332).
[66] Richter KR.[8] S. 389.
[67] bei Döllinger, Janus S. 537 Akg. 86.
[68] C. Martin, l. c. pag. 151.
[69] Mirbt in P.R.E.[3], XX. Bd., („vat. Concil") S. 470.

Dennoch aber ist das ökumenische Konzil nicht so bedeutungslos, unnütz und überflüssig als Hinschius (l. c.), Döllinger, Schulte u. a. meinen. Die Äußerung de Maistre's scheint sehr beachtenswert: „Die Konzilien können sehr nützlich sein. So war z. B. das Tridentinum Dinge auszuführen imstande, welche nicht das Recht, wohl aber die Kraft des Papstes allein überstiegen hätten"[70]. Ferner: „die allgemeinen Konzilien können die den Glauben betreffenden päpstlichen Dekrete mit der hl. Schrift und Tradition und den vorhergegangenen Konzilien vergleichen und sie den Einwürfen gegenüber einleuchtend machen"[71]. „Jedenfalls ist und bleibt das allgemeine Konzil ein mächtiges Mittel in der Hand des Papstes, um zu gewissen Zeiten den Feinden der Kirche in wirksamerer Weise zu begegnen als lediglich durch die päpstlichen Constitutionen allein". Auch L. v. Ranke weist darauf hin, daß der oberste Pontifex, da die Verurteilung der obwaltenden Irrtümer durch den Papst allein oft nicht zum Ziel führte, durch die allgemeine Autorität des Gesamtepiskopats seine Maßnahmen stützte und den emporgekommenen falschen Lehren ein gleiches Bollwerk, das allgemeine Konzil, entgegensetzte"[71a]. J. Scheeben bemerkt über die Bedeutung und Zweckmäßigkeit der Konzilien[72]. „Die Autorität der Konzilien ist durch das gegemeinsame Zusammenwirken sovieler autoritativer Faktoren eine volle und gewichtige; ihr Vorgehen kann die Beschlüsse mit größerem Nachdruck zur Geltung bringen; sie bestärken und unterstützen den Papst durch ihre vereinte Handlung und Sentenz in der Vorbereitung, Motivierung und Ausführung seines Urteils, erleichtern und sichern die Rezeption der Beschlüsse resp. päpstlichen Erlasse; ja sie nehmen dem Papste für dessen ernste Entscheidungen die Verantwortung ab oder helfen sie tragen[73]. Dazu kommt noch: Die päpstlichen Erlasse, welche unter der beratenden Mitwirkung des Konzils ergehen, erhalten durch das Konzil und seine Pompentfaltung und seine Sollennitäten einen höheren, äußeren und faktischen Nimbus und führen die Ökumenizität des römischen Katholizismus und die überlegene Stellung des Papsttums glanzvoll aller Welt vor Augen und machen einen gewaltigeren Eindruck als die bloße, wenn schon souveräne und unfehlbare Autorität des päpstlichen Urteils[74]. Das allgemeine Konzil ist infolgedessen ein Institut von hohem Ansehen, von großer Wichtigkeit, von erhabener Würde, von urchristlich-apostoli-

---

[70] de Maistre a.a.O. S. 47.

[71] Paul III. selbst nannte in der Einberufungsurkunde des trident. Kirchenrats das Konzil, „das beste u. vortrefflichste Heilmittel in den größten Gefahren der Christenheit".

[71a] L. v. Ranke, „röm. Päpste" II. Bd. S. 278.

[72] im KL.[2] „Conzil", III. Bd., S. 803.

[73] J. Scheeben im KL.[2] III, 780 u. Handbuch der k. Dogmatik I, 231.

[74] Mirbt a.a.O. Hinschius a.a.O.

scher Abstammung, von überreichen Verdiensten und Glanzleistungen in der Vergangenheit der Kirche und besitzt deshalb eine fast der Notwendigkeit — d. h. nicht der absoluten, aber doch relativen Notwendigkeit — gleichkommende Nützlichkeit[75]. Ja, das allgemeine Konzil kann sogar als außerordentliches Mittel der Kirchenregierung in Betracht kommen, falls die dunkle Zukunft völlig neue Zeitverhältnisse für Kirche und Staaten bringen sollte[76]. Auch der kurialistische Theologe Bellarmin S. J., bemerkt: Die Generalkonzilien sind zwar schlechterdings und unbedingt nicht mehr notwendig, aber doch in gewisser Weise sehr nützlich und nicht zu entbehren für eine gute Verwaltung der Kirche und beruft sich hierbei auf Christi Worte (Mt. 18, 20) und das Beispiel der Apostel (Act. 15)[77]. — Und der tridentische Kirchenrat vertraut, daß der Papst bei vorkommenden Zweifeln, wenn es die Not erfordert, ein allgemeines Konzil zusammenberuft[78].

Wie bisher ausgeführt, bedarf der Papst, um seine unfehlbaren Entscheidungen zu treffen, der Beratungen der Konzilsväter und der Theologen nicht mehr. Er ist die verkörperte Tradition und unabhängig vom Konzil. Worin liegt denn nun aber der Grund dieser seiner einzigartigen Prärogative? Der Grund, die causa efficiens, liegt lediglich in dem ihm vom hl. Geist verliehenen und vor Mißgriffen ihn bewahrenden charisma veritatis d. h. im göttlichen Beistand (assistentia divina ipsi in beato Petro promissa), so daß die absolute Unfehlbarkeit unzertrennlich mit dem päpstlichen Amte in seiner Person als dem Nachfolger Petri verbunden ist. Petri immerwährende Machtfülle und Autorität vollzieht sich auf Erden durch den römischen Papst. Wenn dieser gemäß seiner höchsten apostolischen Autorität als Hirte und Lehrer aller Christgläubigen seines Amtes waltet, so erhebt ihn dieses sein einzigartiges Erstrecht der Unfehlbarkeit in die überirdische Sphäre der Gottheit. Der souveräne römische Hohepriester besitzt sohin eine durchaus absolute und ganz singuläre Stellung, infolge deren weder Er selbst noch die Kirche eines allgemeinen Konzils mehr bedarf. Der Papst — als der absolute, autoritäre Herr — konnte schon in der Vergangenheit 300 Jahre hindurch, seit dem Tridentinum ohne Concil das Reich Gottes regieren, während die Reiche dieser Welt alle Jahre ihre all-

---

[75] G. Schneemann, S. J., a.a.O. S. 1 f.

[76] Es ist darum völlig unangebracht, die Aufgaben u. Tätigkeiten der Konzilien allzusehr herabzudrücken und v. den kümmerlichen Flämmchen einiger Öllampen u. Laternen der Konzilien v. heute zu reden, mit welchen diese dem Sonnenlichte des unfehlbaren Papstes zu Hülfe kommen wollen. (Döllinger, Janus, S. 430).

[77] Bellarmin, Disput de controv. christ. fidei. Tom II. Lib. I, de conciliis et ecclesia, pag. 1 seqq.

[78] Trid. sess. XXV (contin. 4. Dec. 1563) cap. ult: de recip. et observ. decr, conc.) (in fine)

gemeinen Versammlungen, Parlamente, Reichstage zur Beratung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten abhalten." Die von Hefele[80] aufgeführten 6 Gründe für die Berufung eines allgemeinen Konzils haben darnach ihre Bedeutung fast ganz verloren. Denn der jedesmalige autonome Wille des absoluten Alleinherrschers — den er als den Willen Gottes erkennt — ist der Kanon und Gesetz für die ganze Kirche und hat für alle Hirten und Gläubigen verbindliche Rechtskraft und zwar verlangt der Papst — und das ist die letzte Konsequenz des neuen Dogmas — für seine unfehlbaren richterlichen Entscheidungen nicht nur äußerliche Unterwerfung der ganzen Kirche und eines jeden Einzelnen, sondern auch innerlichen Glauben und Zustimmung[81]. Unter die päpstliche Botmäßigkeit haben sich alle Gewissen zu beugen. Denn die Infallibilität und der Universalepiscopat des Papstes gehören zum Inhalt der göttlichen Offenbarung, insofern sie als Corollarium und natürliche und unmittelbare Konsequenz aus den Dogmen von der Unfehlbarkeit der Kirche und des auf göttlicher Institution beruhenden absoluten Primats der Nachfolger Petri in diesem enthalten und mit ihm aufs engste verknüpft sind. Dem Papste also unbedingten, die Gewissen verpflichtenden Gehorsam zu leisten, ist deshalb nach Thomas Aq. Bellarmin[82] u. a. eine Bedingung des Seelenheils und nach der Bulle „Unam Sanctam" resultiert für die Gläubigen wie für die Hirten die Pflicht nicht nur der rechtlich äußerlichen hierarchischen Subordination, sondern zugleich innerem Gehorsams mit freudiger Zustimmung des Herzens, da die Definitionen des Papstes ja unfehlbar sind.

Bei diesen unfehlbaren Entscheidungen des Papstes ist aber nicht zu übersehen, daß sich der Umfang derselben nicht nur auf Sachen des Glaubens sondern auch der Sitten erstreckt. Moves ist aber ein sehr dehnbarer Begriff. Hierbei bestimmt nun der Papst einzig und allein, was in die Sphäre des christlichen Lebens fällt. Auch fast das ganze Rechtsgebiet und in gewissem Sinne auch die Politik[83] hierher zu rechnen sein, obwohl das Vatikanum über eine direkte oder indirekte Gewalt des Papstes im Zeitlichen nichts ausdrücklich bestimmt hat. Immerhin hat die römische Kurie ihre Ansicht über den Einfluß des Papstes auf die Politik gelegentlich der Aufforderung Leo XIII. in seiner Encyklika vom 16. Februar 1892 an die französischen Katholiken, die Republik anzuerkennen, offen ausgesprochen. Auf die Be-

---

[79] J. Fessler, Das letzte u. das nächste allg. Konzil 1868.
[80] Conzil. Gesch. I. Bd., S. 5.
[81] Schanz, S. [illegible] „Ist die Infallibilität noch?" usw. Bd. III, 2. Abteilung, S. 290 ff.
[82] [illegible] p. 290 ff.
[83] [illegible] in Beziehung auf den [illegible] Gesetzgebung, Lehre, Unterricht, Kirche auch Entscheidungen in Streitfällen in Frage kommen, während die Tagespolitik ausscheidet.

schwerden der Royalisten erhielten sie im offiziellen päpstlichen Regierungsorgan „Osservatore Romano" (Juli 1892) die Belehrung, die als die authentische Auffassung bei der Kurie anzusehen ist: „Die Politik ist die Anwendung der Moral auf die soziale Tätigkeit der Regierungen und auf's öffentliche Leben der Völker. Nun ist der Papst der unfehlbare Lehrer sowohl des Glaubens als auch der Moral. Daraus folgt: daß er ständiger Richter für den einen wie für die andere ist". Als hiergegen auch die „Kölnische Volkszeitung" protestierte, erhielt sie die prompte Antwort: Der Papst ist der Stellvertreter Jesu Christi, welcher Papst und König ist. Priestertum und Königtum beruhen in ihrer ganzen Fülle beim römischen Papst. Derselbe ist deshalb nicht nur die erste religiöse Autorität, sondern auch die erste politische Potenz in der Welt. Der Papst ist, wenn auch nicht tatsächlich, so doch nach Grundsatz und in der Potenz seiner höchsten religiösen und weltlichen Gewalt das geistliche Haupt und das politische Haupt aller christlichen Völker und aller katholischen Nationen auf Erden". Der Papst kann also seine unfehlbare Kompetenz auch auf die politischen Angelegenheiten ausdehnen[83]. Die offizielle Kirche dementiert es allerdings und die z. Zt. herrschende kath. Meinung lehnt die Ausdehnung der päpstlichen Unfehlbarkeit auf die Politik ab.

Sonach ist sowohl im Bereiche des Glaubens wie auch auf ethischem Gebiete die Centralisation der kirchlichen Jurisdiktion eine vollständige: das monarchische unfehlbare Kirchenoberhaupt ist der Universalerbe aller kirchlichen Gewalten und Institutionen, sein monarchisches Imperium also fast ohne Grenzen. Eine Schranke findet es, wie schon des öfteren hervorgehoben, nur in den Dogmen und im jus divinum, das der Papst allein, lediglich nach seinem eigenen Wissen und Gewissen interpretiert und dessen Grenzen er allein festsetzt. Der Papst ist sonach der unfehlbare Beherrscher des unbegrenzten Gebietes des Glaubens und der Sitten![84].

Entsprechend seiner absoluten Herrschaft sind auch die Symbole dieses geistlichen Imperators: Der Statthalter Christi verkündete in der Konzilshalle in eigenem Namen, in öffentlicher feierlicher Sitzung[85] die Dekrete, — als Repraesentant

---

[83] Ed. Heilfron, Lehrb. d. k. KR. (1914) S. 23. Karl Sell, die Entwicklung der kath. Kirche im 19. Jahrh. (1898). S. 104 f. Vgl.: Schulte, die Macht der röm. Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen (zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet), Prag. 1871. E. Friedberg, Lehrbuch des k. u. ev. KR.[6] (1909) S. 54 f.

[84] Darnach beurteilt sich die Bemerkg. v. de Maistre S. 114: „Der Papst hat sich auch an die Gesetze zu halten. Trotz seiner Unumschränktheit ist er nicht über ihnen u. darf nicht mit ihnen spielen". Gewiß! Er wird sie beobachten. Aber wenn er nicht will, kann er sie jederzeit beseitigen; denn er ist der supreme Oberherr u. höchste u. einzige Gesetzgeber. —

[85] bei den eigentlichen Verhandlungen der Generalcongregationen war er nur vertreten.

des Königs der Glorie im Triumphalschmuck der 3fachen Krone, geehrt durch Fußkuß, Kniefall und feierlicher Obödienzleistung aller Bischöfe. Zu diesen Symbolen seiner pontifikalen Monarchie gesellt sich noch ein anderes Charakteristikum, das sich mit dem päpstlichen Principat sinnvoll verbindet. Gar bedeutungsvoll kleidete der Papst — zum Ausdruck seiner einzigartigen wahrhaft königlichen Stellung — seine weltbewegenden Dekrete in das Gewand der lateinischen Sprache. Diese ist selbst von königlicher Würde, geboren zum Herrschen und führt jetzt noch den Ton der Herrschaft in den Werken derer, die sie gesprochen haben. Sie ist die Sprache der römischen Eroberer und die der Missionäre der römischen Kirche[86]. Deshalb hat sie auch der Papst in den Dienst seiner absoluten geistlichen Herrschaft genommen: im Gottesdienst, Verwaltung, Recht und Theologie und auf allen Lebensgebieten der Kirche und nun auch sehr passend bei seinen für die Weltkirche bestimmten lehramtlichen, irreformablen Definitinen: Der römische Pontifex lehrt den ganzen Erdkreis und bedient sich deshalb in seinen die Gesamtkirche verpflichtenden monarchischen Entscheidungen der unveränderlichen und doch sich allen Völkern anschmiegenden lateinischen Sprache als eines Mittels und Bandes, um alle Gläubigen in der Einheit durch willigen Gehorsam und vollkommene Abhängigkeit zu erhalten[87].

---

[86] Josef Comte de Maistre, „Du Pape" I., S. 174.

[87] Vgl. die Epistola apostolica „Officiorum omnium" Pius XI. v. 1. 8. 1922 sowie dessen Ep. ap. „Unigenitus Dei Filius" v. 19. 3. 1924. Hinschius IV, 13. Mirbt, Quellen zur Gesch. d. Papsttums u. d. r. K., 4. Aufl 1924, S. 528.

§ 9

Rückblick und Ausblick.

So endete das Jahrhunderte lange zähe Ringen zwischen dem papalen Absolutismus und dem aristokratischen Episkopalismus auf dem konziliarischen Kampffeld des Vaticanums mit dem vollendeten Siege des monarchischen Papalismus: Durch die in so feierlicher Weise sanktionierten Dekrete ist endlich die inhaltsschwere, bedeutungsvolle Frage über das Verhältnis der bischöflichen und der oberhirtlichen, der päpstlichen und der konziliaren Autorität zu Gunsten der autoritärmonarchischen-absoluten Gewalt des apostolischen Stuhles entschieden worden. Pius IX. wurde auf dem Vaticanum der Alleinherrscher*, der alle Gewalten in der Kirche in seiner Hand vereinigt, der unbeschränkte Herr über die Christenheit, über die Bischöfe, Synoden und Gläubige, der Universalhirte und das infallible Kirchenhaupt — mit Zustimmung des versammelten Lehrkörpers. Auch die Oppositionsbischöfe unterwarfen sich alle mit der Zeit in der Überzeugung, daß ihr Dasein und ihre Autorität gänzlich auf derjenigen des Papstes beruhe[1]. — Es war der glänzendste Erfolg der absolutistischen Regierungsprinzipien der römischen Kurie. Die absolute geistliche Monarchie wurde durch Sanktionierung des Papalismus und durch die Definierung des Universalepiscopates und der Infallibilität des Papstes im Verfassungsbau der römischen Kirche fest verankert. Es war endlich dem Papste gelungen, von der letzten, seit dem Tridentinum seine Gewalt immer noch beengenden synodalen, mitunter sogar revolutionär gearteten — wenn gleich z. Zt. sich unterordnenden — Schranke sich zu befreien und durch Unterwerfung der Obergewalt des allgemeinen Konzils alleiniger Herr und Meister der Kirche zu werden und infolge der neuen Dogmen seine geistliche Macht ins Ungemessene zu steigern und zu konzentrieren.

Das Ziel wurde erreicht einmal dadurch, daß man, ohne ein Recht der Bischöfe aufzuheben, neben die ordentliche Jurisdiktion der Diözesanbischöfe die konkurrierende ordinaria, immediata et vere episcopalis jurisdictio des Episcopus universalis — des episcopus episcoporum, des „ordinarius ordinarii" — in allen Bistümern der Welt setzte, welchem jederzeit die

[1] L. v. Ranke, Die röm. Päpste, II. Bd., S. 298.
* s. oben S. 52.

des Diözesanbischofs weichen muß, — sodann dadurch, daß man neben das unfehlbare kollegiale Organ des bisher selbständigen allgemeinen Konzils den unfehlbaren Papst stellte[2]. Treffend bemerkt C. Mirbt: „Rom verstand es, die in der Verfassung der Kirche liegenden Anknüpfungspunkte für Selbständigkeitsbestrebungen antikurialer Art zu beseitigen. Das Kardinalskollegium hatte die Rolle einer eigene Politik treibenden Korporation bereits ausgespielt. Nun war das Papsttum nur noch durch den Episcopat, welcher an seiner im Altertum von ihm eingenommenen Stellung festhielt, und durch das ökumenische Concil beengt. Durch die Lehre vom Universalepiscopat des römischen Bischofs wurde der Episcopat ungefährlich und durch dem Papst allein zugeschriebene Infallibilität wurde das ökumenische Concil entwertet. Die Entwicklung des Papsttums zur absoluten Monarchie hatte ihre letzte Phase durchlaufen"[3]. Und gerade das Konzil selbst hat dem Papst die Waffe in die Hand gegeben. Besaß bisher der Episcopalismus im allgemeinen Konzil den eigentlichen Sitz der hierarchischen Unfehlbarkeit und lag darin seine hauptsächliche Stärke, so hat der Papalismus gerade mit dieser Waffe den Episcopalismus niedergerungen und für die Zukunft unschädlich gemacht. Die Bischöfe verzichteten durch Zuerkennung der Infallibilität an den Papst auf die wichtigste Konzilsfunktion, die Feststellung des Dogmas (sie sind nur unfehlbar mit dem Papste)[4] und besiegelten selber durch ihr „placet" den Verlust ihrer Selbständigkeit und damit ihre Degradation.

Die alte Streitfrage, die 400jährige gallikanische Polemik, welche von Konstanz und Basel ausgegangen war: ob die Verfassung der Kirche monarchisch oder konstitutionell* sei, erhielt auf dem Vaticanum ihre endgültige Bereinigung: die reine Aristokratie, wie sie das extreme Episcopalsystem auf den Reformkonzilien vertreten hatte, wurde für die Kirche rundweg und ausdrücklich abgelehnt: Für das System des kirchlichen Parlamentarismus mit seiner Unterordordnung des Papstes unter das konstitutionelle Element des Konzils war die Zeit vorüber. Das Führerprinzip hatte endgültig die Zügel der Herrschaft in die Hand bekommen, der Papst wurde der Monarch, — wenn auch das Wort selbst vom

---

[2] F. Fleiner, „über d. Entwicklung des kath. Kirchenrechts im 19. Jahrh." (Rektoratsrede) Tübg. 1902, S. 16.

[3] P.R.E.[3], XX. Bd. („vat. Conc.") S. 471.

[4] Friedberg, Lehrb. d. KR.[6], S. 224.

* In der constitutionellen Monarchie des Staates vereinigt der Herrscher die gesamte Staatsgewalt, ist aber in ihrer Ausübung — also in der Bildung und Betätigung seines Willens beschränkt durch die Verfassg. (Konstitution) u. durch eine v. der Verfassg. geschaffene Volksvertretung, an deren Zustimmung der Monarch in Ausübung bestimmter Staatshoheitsrechte, insbes. der Gesetzgebg. gebunden ist. (cf. E. Grueber, in Birkmeyers Encyklop. d. R.Wiss. S. 46).

Vaticanum nicht gebraucht wurde, — und war damit auf der Höhe seines hohepriesterlichen Führeramtes angelangt[5].

Indessen auch die Bischöfe der Minorität waren nicht gegen den Rechts- oder Herrscherprimat des Papstes; sie wollten ebenfalls die monarchische Verfassung und wollten den Papst als den höchsten Monarchen anerkennen[6]. Aber sie wollten keine absolute Superiorität, nicht die unbeschränkte Papalhoheit, keinen schrankenlosen Absolutismus, vielmehr eine verfassungsmäßig gesicherte Einschränkung desselben; sie erstrebten eine gerechte und billige Verteilung der Machtverhältnisse zwischen Papst und Konzil und wollten neben dem päpstlichen Monarchen eine relative Selbständigkeit der mit eigenen Rechten begabten Bischöfe gewahrt wissen. „Wir sind als Fürsten der Kirche zum Konzil gekommen, erklärte Bischof Goß von Liverpool, und wollen nicht in unsere Diözesen zurückkehren als Satrapen eines zentralen Autokraten", der unverantwortlicher Alleinherrscher und unumschränkt, an keine Mitwirkung oder verfassungsmäßige Beteiligung anderer Organe gebunden ist. Die Bischöfe der Konzilsminderheit wollten nicht lediglich Gehilfen der absoluten Papstgewalt sein, sondern wirkliche Regenten und wahre Hirten. Bischof Ketteler (von Mainz) wies voll Besorgnis auf die unheilvollen Folgen hin, welche die absolute Monarchie erfahrungsgemäß zu ihren eigenen Ungunsten in Staat und Kirche auslöse[7] und befürwortete deshalb eine durch die Aristokratie gemäßigte Monarchie, welche also durch das überlieferte Verfassungsrecht der Kirche beschränkt wäre. Siehe darüber die Schrift Quaestio[8], die er im Konzil verteilen ließ und die höchst aufschlußreich ist. Der Verfasser formuliert einleitend, zur Klarstellung des Themas, die Frage, ob das Regiment der Kirche ein absolut monarchisches oder ein gemäßigt monarchisches sei oder anders ausgedrückt, ob dem römischen Pontifex von dem Herrn Christus überhaupt die ganze Fülle der Gewalt (tota omnino plenitudo potestatis) verliehen worden sei oder ob ihm zwar der hauptsächlichste (vorzüglichste) Teil der Gewalt verliehen sei, aber nicht die ganze — in der Weise, daß die „ganze Fülle der Gewalt" besteht sowohl aus der Gewalt des römischen Pontifex als dem vorzüglichsten Bestandteil (tamquam elemento potissimo) und aus der Gewalt der Bischöfe als dem weit geringeren, dem ersteren untergeordneten Element. — In zweiter Linie ist die Frage, ob das Lehramt und das supremum et infallibile judicium so im römischen Pontifex ruhe, daß er selbst allein, unabhängig von jeder Mitwirkung und Zustimmung seiner Brüder und der Kir-

[5] A. Koch, S. J., in „Stimmen der Zeit" (1934), 126. Bd., S. 348.
[6] Richter, KR. [8] S. 387 Akg. 21.
[7] Butler, „vat. Concil" S. 272.
[8] J. Friedrich, documenta Vaticana I., S. 1—128.

che der höchste unfehlbare Richter sei?[9]. — Auf diese klare und bestimmte Fragestellung läßt der gelehrte Verfasser das Argument folgen: dem römischen Pontifex ist die gemäßigte Gewalt zuzuschreiben als der vorzüglichste Teil der kirchlichen Gewalt und er ist der höchste und unfehlbare Richter, jedoch nicht ohne Mitwirkung und Zustimmung seiner Brüder. Dem römischen Pontifex ist nicht die tota omnino plenitudo übertragen worden, so daß er aus sich, gänzlich unabhängig von der allgemeinen Kirche unfehlbar ist und die höchste unfehlbare Autorität hat. — Der Papst hat diese Privilegien nicht getrennt, sondern als Haupt verbunden mit den Brüdern, als Vater, in welchem und durch welchen die Kirche redet, nicht als Fürst, welcher unabhängig von der ganzen Kirche handelt[10].

Eine ähnliche Auffassung hatten bereits befürwortet Dion. Petavius, S.J. († 1652) und Liebermann in seinen Institutiones theol. gen.[11]. Ebenso Petrus Ballerini, S. J.: „Regimen ecclesiasticum non esse mere monarchicum ut in regibus saeculi, sed esse regimen ex monarchico et aristocratico mixtum"[12]. Aber die Kurialisten und Infallibilisten stellten die Kirchenverfassung und in ihr besonders das Verhältnis der Bischöfe zum Papst auf dem Vaticanum auf die Grundlage des Papalsystems und erklärten die reine Monarchie für die kirchliche Verfassung, in welcher der Papst die Fülle der pontifikalen Gewalt hat und als Monarch herrscht uti rex in regno (Thomas Aq.).

Die Entscheidung ist durch das Juli-Dogma 1870 gefallen. Laut cap. III „de vi et ratione Primatus Ri Pontificis" der Const. dogm. prima de Ecclesia Christi wurde die universale Jurisdiktionsgewalt des Papstes definiert und dieselbe dem Papste als ordinaria, immediata und vere episcopalis zugeschrieben und schließlich noch die Prärogative der Unfehlbarkeit in cap. IV. de Ri Pontificis infallibili magisterio ihm zuerkannt. Die Romanisten haben ihr Ziel erreicht, indem sie für die seit dem 16. Jahrhundert wieder einsetzende Bewegung des extremen Papalismus und Absolutismus auf dem vaticanischen Konzil in der großartigen Architektonik des kirchlichen Verfassungsgebäudes den Schlußstein einfügten und dem tridentin. Verfassungsbau zugleich das krönende Dach aufsetzten. Die Romanisierung, Zentralisierung und Papalisierung der gesamten Kirchengewalt in der Hand des Einherrschers ward vollzogen. Auf dem Vaticanum durch Pius IX. angelegt und begründet, wurde sie konsequent fortgebildet und schließlich

---

[9] J. Friedrich, l. c. pag. 1—2.
[10] J. Friedrich, l. c. pag. 4.
[11] Scherer I. S. 22 Akg. 2.
[12] Vindiciae auctoritatis pontificiae contra opus Febronii, cap. III. pag. 180 in „de pot. eccl. summorum pont. et Conciliorum gen." Augsburg, 1770.

ausgebaut und vollendet von Pius X. durch das allgemeine kirchliche Gesetzbuch (v. 1917); nachdem die Kodifikation des kirchlichen Rechtes schon auf dem Vaticanum angeregt worden war (oben S. 51). Der Papst ist durch diese Kirchenversammlung als der unbeschränkte Herr der Kirche — d.h. über alle Glieder der Kirche und fast über alle Gebiete des menschlichen Lebens, — der allen gebietet und dem alle Gehorsam schuldig sind, erklärt worden. Er ist der Universalhirte, die unfehlbare Glaubensautorität, — „der oberste Moderator an der Spitze der Kirche"[13]. Mit diesem gewaltigen Zentralbau der papalen Autorität, der arx auctoritatis (St. Augustinus), krönte Pius IX. seine Regierung: Schärfer und kräftiger konnte das Autoritätsprinzip nicht durchgeführt werden. Vergeblich hatte sich der versammelte Episcopat in seiner Minorität bemüht, zum Ausgleich seine göttliche Herkunft als ein Gegengewicht entgegenzustellen, die Grenzmarken um das ex cathedra abzustecken und einige episkopale Selbständigkeit zu retten und drangen die Bischöfe (in ihren kritischen Observationes) deshalb auf Auslegung der potestas ordinaria et immediata des Papstes in allen Diözesen und auf eine Erklärung, daß die Bischöfe nicht Vikare d.h. bloße Regierungs- und Verwaltungsorgane des Papstes sind, sondern nach göttlichem Recht als Nachfolger der Apostel in ihren Sprengeln eine ord. et immed. jurisd. ausüben. — Vergeblich beantragte ein Teil des Diözesanepiskopats (besonders ital. Bischöfe), diesem durch die fortschreitende Zentralisierung auf's höchste gesteigerten pontifikalen Absolutismus gegenüber die regelmäßige Abhaltung der Generalkonzilien gemäß dem Konstanzischen Dekret Frequens entgegenzustellen.

Am 20. Oktober 1870 wurde das Konzil infolge der „invasio sacrilega" (= der gewaltsamen Okkupation des Kirchenstaats) jäh abgebrochen und durch „Litt. apostol., quibus concilium oecum. suspenditur", unseres heiligsten Herrn Pius IX.: Postquam Dei munere"[14] — nach geltendem Rechte — vom Papst auf unbestimmte Zeit vertagt, während früher bis zum Trid. die Vertagung, Verlegung und Auflösung durch das Konzil selbst geschah[15]. Manche Fragen waren bei der Verabschiedung des Konzils noch nicht gelöst. Auch fehlt noch immer eine authentische Erklärung des Textes der Dekrete. Bei der Wiederaufnahme des lediglich suspendierten Konzils wäre deshalb — falls nicht der infallible Papst selbst von sich aus eine weitere Orientierung und Regelung trifft — die Klärung und sichere Auslegung über gewisse noch vorhandene unklare Punkte zu begrüßen, so z. B. 1) über das Grenzenverhältnis der papalen und episcopalen (conciliaren) Machtbefugnisse

[13] J. v. Döllinger, Kirche u. Kirchen. (1861) S. 25.
[14] s. das Breve abgedruckt bei Schneemann S. J., a.a.O. S. 192; Coll. Lac. VII, 497.
[15] Scherer I, 667 Akg. 30.

(= jurisd. ord, immed. et vere episcopalis) des römischen Universalhirten und der Partikularbischöfe.

2) über das Zusammenwirken von Primat und Hierarchie auf dem Concil[16] (= Bestimmung der höchsten Gewalt des Primates und der höchsten Gewalt des allgemeinen Konzils), m. a. W.: Hat das mit dem Papst vereinigte allgemeine Konzil dieselbe höchste Gewalt wie der Papst allein? cf. can. 228 § 1.

3) Ist die bischöfliche Amtsgewalt göttlicher oder päpstlicher Herkunft? Vgl. oben § 4 Trid. Vgl. unten Ziff. 9.

4) Die richterliche Autorität der Bischöfe auf dem Konzil sowie ihr Verhältnis zur päpstlichen? (Sie steht der päpstlichen jedenfalls nicht gleich). Sind die Bischöfe wahre judices oder nur consiliarii?

5) Ist der oberste, unbeschränkte, selbstherrliche Gesetzgeber in Sachen des Rechtes und der Disziplin an die Canones der Konzilien gebunden? Die Entwicklung scheint auf die Verneinung der Frage hinzudrängen[17].

6) Hat — nachdem der Papst durch das Vaticanum zum absoluten Monarchen geworden und die Stellung des allgemeinen Konzils gründlich verändert worden ist — das letztere im Falle eines Schismas, simonistischer Papstwahl oder Apostasie oder privater notorischer Häresie des Papstes noch seine vorvatikanischen Rechte oder bringt das vaticanische Kirchenrecht der maßgebenden Stellen den Grundsatz: Apostolica Sedes a nemine judicatur in ganzer Schärfe zur Geltung?

7) Ist der Beitritt des Papstes zum Konziliarbeschluß der Minorität ein Konzilsbeschluß oder eine Kathedralentscheidung?

8) Wie verhält sich die Unfehlbarkeit des allgemeinen Konzils zu der Unfehlbarkeit des Papstes allein? Zwei Subjekte der Unfehlbarkeit? — canon. 1323 § 2. Ist die Unfehlbarkeit des Papstes eine größere als die des Konzils?*.

9) Zu Ziff. 3 oben: Hat der Bischof seine lokale, diözesane Jurisdiktion vom Papst und übt die Gesamtheit der Bischöfe auf dem Konzil in der Kirche eine universelle Amtsgewalt, die sie vom hl. Geiste kraft der Consecration haben? wie Erzbischof Tizzani von Nisibis auf dem Vaticanum meinte[18].

---

[16] Phillips KR. (1846) II. Bd., S. 219 f.

[17] Hinschius KR. III, 772.

* Wird die Unf. des Episcopats durch die des päpstl. Lehramtes vermittelt? Wohl wird den Glaubensdekreten des allg. Concils der Charakter der Unf. erst durch die päpstl. Bestätigg. aufgedrückt. Aber daraus folgt nicht, daß die Unf. des durch d. allg. Concil repräsentierten Lehrkörpers lediglich nur vermittelt wird durch den Papst." (cf. C. Martin, der wahre Sinn der vatikan. Lehrentscheidg. über d. unfehlb. päpstl. Lehramt, 3. Aufl. (1871), S. 30).

[18] Frommann a.a.O. S. 289.

Die schlimmen Folgen, die man für die Kirche wegen der Annahme der vaticanischen Dekrete in und außer dem Konzil prophezeit hatte, traten in dem befürchteten Umfange nicht ein. Zwar haben sich in dieser Zeit der Krisis die Altkatholiken mit ihrem Protest gegen die vatican. Dekrete von der römischen Kirche abgezweigt[19]. Sie bedeuteten aber für die letztere keine sehr nennenswerte Schädigung.

Andererseits haben sämtliche Bischöfe der Konzilsminderheit nach dem Konzil sich nachträglich unterworfen. Manche hatten allerdings noch eine zeitlang gezögert. So Bischof Hefele: das Konzil war ja und ist bis heute noch nicht vorbei und die Konzilsbeschlüsse waren und sind von den Bischöfen noch nicht unterzeichnet (mit definiens subscripsi). So „hoffte B. Hefele, daß das lediglich vertagte Konzil bei seinem Wiederzusammentritt die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit ergänzen werde und daß durch weitere synodale Behandlung der noch restierenden Stücke des Schema's der Doctrina de Ecclesia, namentlich das Cap. IX de Ecclesiae infallibilitate, welche auf dem Konzil vorderhand zurückgestellt wurden[19], für eine sichere Interpretation der Constitutio prima feste Anhaltspunkte gewonnen werden". — In ähnlicher Weise hatte auch Bischof Greith von St. Gallen seine Hoffnung darauf gesetzt, daß der nächste Papst durch eine kommentierende constitutio apostolica die cooperatio episcoporum bei Glaubensentscheidungen festsetzen werde, was möglich wäre, ohne die Substanz des neuen Dogmas ändern zu müssen"[20].

Auch die Bischöfe der Minorität des Konzils wollten, nachdem die Diskussion vorüber und das Dogma definiert war, nicht weiter in der Opposition verharren, haben die vatikanischen Dekrete in ihren Diözesen dem Klerus und Volk verkündet[21]. und durch ihre sog. Adhaesionserklärungen[22] die Ge-

---

[19] E. Friedberg, Aktenstücke der altkath. Bewegung mit einem Grundriß der Gesch. ders. (Tüb. 1876).

[19] „Die Constitutio „Pastor aeternus" bildet nur einen Teil dessen, was v. Konzil in der „Lehre v. der Kirche" deklariert werden sollte u. wollte!" Hefele, Hirtenbrief an seinen (Rottenburger) Diözesanklerus v. 10. IV. 1871). Vgl. oben S. 48 Akg. 10 u. 80 f. Diesem gelehrten und gewandten Bischof gibt Mirbt in seiner ausgezeichneten Abhandlung über das „vatican. Concil" in P.R.E.,[3] XX. S. 461 das Zeugnis, „daß er alle Synodalen an Geschichtskenntnis überragte u. auf dem Gebiete seiner speziellen Forschung, in der Geschichte der Konzilien, eine anerkannte Autoritätsstellung behauptete".

[20] Granderath, S. J. a.a.O. III, 587 u. Butler a.a.O.

[21] Zu ihrer Gültigkeit ist übrigens nach der Auffassung der Kurie (Rundschreiben des Card. Antonelli an die Nuntien v. 11. VIII. 1870, Coll. Lac. VII 1715) diese ausdrückliche Publikation in den einzelnen Diözesen durch die Bischöfe als amtliche Organe nicht erst notwendig, vielmehr hat die feierliche Bestätigung u. Verkündigung der Dekrete durch den Papst in der III. u. IV. öffentlichen Konzilssitzung die rechtliche Verbindlichkeit der dogmatischen Dekrete für alle kath. Christen bereits sichergestellt. (Mirbt, P.R.C.[3] XX, 472 f.). Auch Hefele bemerkt im

fahr des Schismas abgewendet und blieben mit ihren Diözesen auf's engste verbunden. Das Papsttum aber erlebte einen seiner glänzendsten Triumphe: nicht einen einzigen Bischof hat es verloren! Die aufgeregten Wogen legten sich mit der Zeit. In weiten Kreisen war man froh, daß das alte Problem über die Kirchenverfassung, welches von Konstanz ausgegangen war, gelöst war im Sinne der Papalisten; und die Bedeutung und Auswirkung der vatikanischen Dekrete offenbarte sich durch praktische Resultate. Das Papsttum erstarkte allenthalben und hat durch seine kraftvolle autoritäre Führung seit dem denkwürdigen 18. Juli 1870 in der Folgezeit sich als überaus fruchtbar und segensreich in der großen Weltkirche erwiesen[23]. Die straffe Zentralisation der Gewalten und die Konzentration des Kirchenregimentes in Rom brachte neuen Aufschwung im kirchlichen Leben, schloß die Gläubigen in Treue und Festigkeit mit dem höchsten Hirten als dem absolutistischen Oberhaupt und sicheren Mittel-, Halt- und Gravitationspunkt zusammen und verband sie durch diese geistigen Bande weit solider und haltbarer als die Ketzergerichte und Fürstengewalt von ehemals. Das Leben und der Ideenkreis der Gegenwartskirche war nie so kraftvoll beherrscht und durchdrungen vom Primatialgedanken — auch nicht während der Vorherrschaft eines Gregor VII. und Innocenz III. im Mittelalter[24]. Nachdem die Regierungsgewalt des römischen Universalhirten endgültig gegen alle Zweifel und Einwände der Kirchenmitglieder sicher gestellt war, konnte sie sich unbeschränkt und ungehemmt betätigen und das ganze kirchliche Leben auf allen Gebieten langsam, aber sicher erfolgreich beherrschen, romanisieren und monopolisieren. Und das brachte notwendigerweise die ersehnte geschlossene Einheit und Erstarkung der Kirche. Dazu verhalf aber auch noch ein anderes[25], auf den Zusammenhalt des ganzen (mystischen) Corpus Christi abzielendes Moment mit seiner eminenten Reichweite: das erstarkte Papsttum, als lebendige Autorität, hat vermöge seiner absoluten Unfehlbarkeit für alle Zeiten das mächtigste und sicherste Mittel in der Hand, für eine dauernde Einheit der Kirche zu bürgen und Gewähr zu leisten in höchstem Maße, weil der Papst jeden auftretenden Irrtum und jede Schwierigkeit endgültig erledigen kann. So sind Kirche

---

angeführten Hirtenbrief: „Der obligatorische Charakter allgemeiner kirchlicher Dekrete ist nicht v. ihrer Verkündigung durch die einzelnen Diözesanbischöfe abhängig."

22 Col. Lac. VII, 995. J. Fessler, Das vat. C., ² S. 111. B. Ketteler, der so sehr hervorgetreten war, erklärte noch vor sr. Abeise aus Rom dem Papste brieflich seine Unterwerfung.

23 A. Koch, S. J., a.a.O.

24 Schmidlin, „Die spezifischen Vorzüge der modernen Kirche" in Zeitschrift Theologie u. Glaube (Paderborn) 1930, S. 5 u. 6

25 Pfatschbacher a.a.O.

und Papsttum noch enger mit einander verbunden worden. Die Nachfolger Pius IX. auf der Cathedra Petri: Leo XIII.[26], Pius X., Benedikt XV. und Pius XI. erwarben sich durch ihr kluges, in Anwendung des vaticanischen Kirchenrechtes maßvolles Vorgehen in der Regierung der Kirche große Verdienste und glänzende Erfolge. Ihr pontifikales Kirchenregiment, zumal im Verhältnis zu den Bischöfen, kann als ein durchaus glückliches für die Gesamtkirche bezeichnet werden; sie stehen mit ihren Großtaten auf rechtlich-kanonistischem, sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem-, Kultus- und Missionsgebiet (cf. Curialorganisation durch constit. ap. „Sapienti consilio" vom 29. Juni 1908, Rechtskodification vom 27. V. 1917; Arbeiterfrage „Rerum novarum" vom 15. V. 1891; über die gesellschaftliche Ordnung: „Quadragesimo anno" 15. V. 1931; „Casti connubii" vom 31. XII. 1930 und a. m.) hinter den schöpferischen Werken ihrer großen Vorgänger (Gregor VII., Sixtus V., Benedikt XIV. u. a.) nicht zurück.

Der Zentralisationsprozeß in der Kirche ist jetzt wohl abgeschlossen, der endgültige Sieg des Papalismus ist besiegelt und durch die Unfehlbarkeit des Papstes ist die Vollendung der Papstgewalt und die Vollendung der rechtlichen Kirchenverfassung erreicht.

Der Grund aber, weshalb die papalistische Anschauung heute unbestritten die Herrschaft in der Kirche behauptet, liegt in der Konsequenz und in der konzentrierten Macht und Gewalt des Papalsystems. Daraus ergibt sich für die Zukunft der Kirche eine einfache Schlußfolgerung: Es ist nicht undenkbar, daß in späteren Jahrhunderten unter veränderten Verhältnissen und neuen Umständen, die heute nicht einmal vermutet werden können, der Episcopalismus und Conciliarismus wieder sein Haupt erhebt, obwohl der dem Cap. III. der vatikanischen Constitution angehängte Canon solche Versuche mit dem Anathem belegt, und daß Zeitverhältnisse wie etwa im 18. Jahrhundert eintreten mit der Tendenz, auch auf die Kirchenverfassung zu influieren. In solchem Falle würde die Kirche vermöge ihrer Elastizität der neuen Situation mit ihren äußeren Gegebenheiten nach Möglichkeit gerecht zu werden wissen, ihre Verfassung aber in etwa zu temperieren kaum in der Lage sein; für alle Fälle aber würde in der Auslegung der vaticanischen Dekrete die höchste Stelle selbst das authentische Urteil und das letzte Wort sprechen. Jedenfalls würde eine neu aufkommende episkopalistische Strömung über kurz oder lang wieder verschwinden, da die papalistischen Konse-

---

[26] „Trotz personaler u. materieller Beschränkung ist das organisierte Christentum machtvoller als in der Gestalt der heutigen (Leo XIII. † 1903) kath. Rechtskirche noch nie in die Erscheinung getreten" (U. Stutz in der Encyklopädie d. Rechtw. v. Holtzendorff [6] II, 881).

quenzen doch alsbald wieder zum Durchbruch und Siege kämen. Denn die synodale Unfehlbarkeit des Episkopalsystems wäre jenen an logischer Schärfe nicht gewachsen[27]: Der zentralisierende Primat des päpstlichen Monarchen war das von jeher herrschende Grundprinzip der Kirchenverfassung: „In ihm (d. h.: in diesem apostolischen Vorrang des römischen Oberhirten) ruht die Stärke und Festigkeit der ganzen Kirche[28] und der Primat wird auch in Zukunft das Fundament der Kirche sein, das „perpetuum utriusque unitatis: fidei et communionis, principium ac visibile fundamentum"[29].

[27] Vgl. Frommann 462 u. 268.
[28] Vatican. sess. IV, in prooemio („Pastor aeternus . . .").
[29] Vat. a.a.O.